

Die Geltung kirchlichen Rechts in Vereinigungen von Gläubigen ohne kanonische Rechtsform

am Beispiel des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

Masterarbeit zur Erlangung des Grades des
Master of Arts im Vergleichenden Kanonischen Recht

am Internationalen Institut für Kirchenrecht und
Vergleichendes Religionsrecht der Theologischen Fakultät Lugano

Sommersemester 2024

Vorgelegt von

Felix Neumann

Gutachter

a. o. Prof. P. Dr. Martin Krutzler LL.M. OCist
Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees

Statt eines Mottos



Diese Anführungszeichen sind unnötig: Das Schild markiert den Parkplatz einer katholischen Pfarrei, die ohne Zweifel kirchlich ist. Doch bei anderen Organisationen im kirchlichen Leben stellt sich in der Praxis oft die Frage, ob eine Einrichtung nur in Anführungszeichen oder im engen Sinn »kirchliche Einrichtung« ist – und was das für das für sie geltende Recht bedeutet.

(Foto: Sarah Helduser)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Hinführung zum Thema	1
1.2	Erkenntnisinteresse und Eingrenzung der Forschungsfrage	2
1.3	Forschungsstand	4
1.4	Gang der Arbeit	5
2	Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz	7
2.1	Normbestand des organisatorischen Anwendungsbereichs des KDG	7
2.2	<i>Mens legislatoris</i>	9
2.3	Rechtsprechung	14
2.4	Kommentierung	16
2.5	Zwischenergebnis	18
3	Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen	20
3.1	Ekklesiologische Grundlegung des Vereinigungsrechts der Gläubigen	20
3.2	Das Vereinigungs- und Versammlungsrecht (c. 215 CIC)	23
3.3	Die kanonischen Rechtsformen (cc. 298–329 CIC)	25
3.3.1	Der Begriff des kanonischen Vereins	25
3.3.2	Private und öffentliche kanonische Vereine	26
3.3.2.1	Vereinszweck	27
3.3.2.2	Statuten	28
3.3.2.3	Aufsicht und Leitung	29
3.3.2.4	Rechtspersönlichkeit	31
3.4	Der freie Zusammenschluss von Gläubigen	32
3.4.1	Begriff	32
3.4.2	Freie Zusammenschlüsse von Gläubigen in der kirchlichen Praxis in Deutschland	36
3.4.2.1	Katholische Organisationen als Organisationsprinzip des Verbändekatholizismus	36

Inhaltsverzeichnis

3.4.2.2	Anerkennung als katholische Organisation	38
3.5	Zwischenergebnis	40
4	Reichweite bischöflicher Normsetzungskompetenz in Vereinigungen	43
4.1	Passiv gesetzesfähige Gemeinschaften	43
4.2	Juristische Personen und Rechtspersönlichkeit	45
4.2.1	Rechtspersönlichkeit und allgemeine Rechtsfähigkeit	45
4.2.2	Normierte Rechtsfähigkeit von Vereinigungen ohne kanonische Rechtspersönlichkeit	47
4.2.3	Rechtsfähigkeit und kirchliche Datenschutzgerichte	49
4.3	Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs	51
4.3.1	Grundsätzliche Reichweite	51
4.3.2	Normsetzungskompetenz und Vereinigungsautonomie	53
4.3.3	Zivile Rechtssubjekte	54
4.4	Zwischenergebnis	55
5	Rechtsvergleichung zur organisatorischen Geltung kirchlichen Rechts	58
5.1	Geltungsbereich des kirchliche Arbeitsrechts	58
5.1.1	Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes	58
5.1.1.1	Geltendes Recht	58
5.1.1.2	Vergleich mit den Vorgängernormen	61
5.1.2	Das delegierte Gericht der Signatur zur Geltung der Grundordnung	62
5.1.2.1	Das Urteil	62
5.1.2.2	Bewertung	67
5.1.3	Päpstliche Kommission für Gesetzestexte zur Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs im Arbeitsrecht	69
5.1.4	Zwischenergebnis	70
5.2	Weitere kirchliche Datenschutznormen	71
5.2.1	Keine Regelung der organisatorischen Geltung	73
5.2.2	Anknüpfung an kirchliches Recht	73
5.2.3	Anknüpfung an kirchliche Strukturen	74
5.2.4	Anknüpfung an staatskirchenrechtliche Regelungen	75
5.2.5	Wahlrecht der Anwendung durch weitere kirchliche Einrichtungen	75
5.2.6	Zwischenergebnis	76

Inhaltsverzeichnis

6	Ergebnis	78
6.1	Beantwortung der Forschungsfragen	78
6.2	Praktische Folgerungen	79
6.2.1	Für die Gesetzgeber	79
6.2.2	Für freie Zusammenschlüsse von Gläubigen	80
6.3	Ausblick	82
7	Verzeichnisse	83
7.1	Lehramtliche, offizielle und weitere Quellen	83
7.2	Entscheidungssammlung	86
7.3	Literatur	86
7.4	Kurzzitationen	91
7.5	Abkürzungen	93
8	Anhang	95
8.1	Begründung des Gesetzesentwurfs zum KDG vom 10. Juli 2017	95
8.2	Weitere kirchliche Datenschutzregelungen	96
8.2.1	Deutschland	96
8.2.2	Italien	96
8.2.3	Luxemburg	97
8.2.4	Malta	98
8.2.5	Niederlande	99
8.2.6	Österreich	99
8.2.7	Polen	100
8.2.8	Slowakei	100
8.2.9	Spanien	102
8.2.10	Staat der Vatikanstadt	103
8.2.11	Lediglich ergänzende Regelungen	104
8.2.12	Sammlung der Fundstellen	104

1 Einleitung

1.1 Hinführung zum Thema

Zu den Besonderheiten des kirchlichen Partikularrechts in Deutschland gehört die große Regelungsdichte von Materien, die auch durch staatliches Recht geregelt sind. Neben dem Arbeitsrecht ist das insbesondere das Datenschutzrecht. Anders als bei anderen parallelen Regelungen wie beim staatlichen und kirchlichen Strafrecht stehen diese beiden Regelungen nicht nebeneinander und werden je für ihren eigenen Bereich angewandt, stattdessen ersetzen sie im Rahmen des grundgesetzlich verbürgten¹ (und im Fall des Datenschutzrechts europarechtlich respektierten)² Selbstverwaltungsrechts die staatliche Regelung: Gilt kirchliches Arbeits- oder Datenschutzrecht, kommt staatliches Arbeits- oder Datenschutzrecht grundsätzlich nicht zur Anwendung. Damit ist die Frage, *ob* das jeweilige kirchliche Recht zur Anwendung kommt, von großer Bedeutung.

2018 wurde im Zuge des Wirksamwerdens der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch das kirchliche Datenschutzgesetz reformiert, die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) wurde durch das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) ersetzt. Wie im staatlichen Bereich wurde auch in der Kirche Sinn und Unsinn des Datenschutzrechts allgemein und in seiner konkreten Ausprägung diskutiert.³ Ein Kritikpunkt ist dabei die dem Wortlaut des KDG nach umfassende Geltung der Norm:

»Eine große Problematik ist die Frage, wer denn nun unter kirchliches Datenschutzrecht fällt. Nur scheinbar genau regelt das das KDG mit der Formulierung, es gelte für »die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.«

¹Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV; Weller, Kirchliches Arbeitsrecht, S. 23f. und Rhode in: Sydow: KDG, Präambel KDG, Rn. 3.

²Vgl. Art. 17 AEUV i. V. m. Art. 91 DSGVO; Gerjets, Europäischer und kirchlicher Datenschutz, S. 21-51 und S. 73-109.

³Eine kritische Betrachtung der kirchlichen Norm wurde bereits am Tag des Inkrafttretens des KDG vom Verfasser veröffentlicht, vgl. Neumann, Kirchlicher Datenschutz: Gut gemeint, schlecht umgesetzt.

1 Einleitung

Unklar bleibt, was mit »Rechtsform« gemeint ist: Nur die Rechtsformen staatlichen Rechts, oder auch die kirchlichen Rechts? Nach Auskunft der kirchlichen Aufsichtsbehörden unterliegen auch Gruppen dem kirchlichen Recht, die nach staatlichem nicht rechtsfähig sind. Dazu gehören etwa viele katholische Verbände, die als nichteingetragene Vereine organisiert sind. Gilt das auch für eine lose organisierte Gebetsgruppe oder die ehrenamtliche Redaktion eines christlichen Blogs, die nach kirchenrechtlichen Kriterien ebenso »freie Zusammenschlüsse von Gläubigen« sind? [...] Will der kirchliche Gesetzgeber wirklich seine Zuständigkeit so weit fassen? Woher sollen die Betroffenen wissen, welchem Recht sie unterliegen?«⁴

Gerade für die vielfältige Landschaft der katholischen Vereinigungen in Deutschland herrscht damit eine Rechtsunsicherheit, die sich allein aus der Lektüre des Gesetzes nicht klären lässt.

1.2 Erkenntnisinteresse und Eingrenzung der Forschungsfrage

Diese Arbeit soll die Frage klären, ob und welche Vereinigungen von Gläubigen der bischöflichen Normsetzungsgewalt unterliegen und damit konkret, ob und unter welchen Bedingungen für sie das KDG zur Anwendung kommt. Das KDG wurde als Beispiel gewählt, da es durch seine religionsverfassungsrechtliche Besonderheit der Ersetzung staatlicher Regelungskompetenz eine besondere Bedeutung hat, und da es ausdrücklich den Anspruch erhebt, für alle »sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform« (§ 3 Abs. 1 lit. c) KDG) zu gelten, ohne dass im Gesetz eine nähere Bestimmung gemacht wird, was mit »kirchlichen Rechtsträgern« gemeint ist und ob »Rechtsform« auf kirchliche, staatliche oder beide Rechtsformen abhebt.

Die Fragestellung wird enggeführt auf kirchliche Vereinigungen mit Ausnahme der Orden.⁵ Hier herrscht ein besonderer Bedarf an Klärung, da das katholische Verbändewesen in Deutschland sehr ausgeprägt und vielfältig ist, dabei aber das kirchliche Vereinigungsrecht in der Praxis selten im Blick ist: Dass katholische Vereine und Verbände keine kanonische Rechtsform haben, sondern »freie Zusammenschlüsse von Gläubigen« sind, ist wohl die Regel.⁶

Anders als im Bereich der Caritas gibt es bei katholischen Organisationen wohl in der Regel keine dezidierten Rechtsabteilungen oder andere Instanzen, die sich mit spezifisch korporativen

⁴Neumann, Kirchlicher Datenschutz: Gut gemeint, schlecht umgesetzt.

⁵Da Orden als öffentliche juristische Personen errichtet werden (vgl. c. 573 CIC i. V. m. c. 116 § 1 CIC) und insbesondere die Orden päpstlichen Rechts in Deutschland in der Regel eigenes Datenschutzrecht in Gestalt der KDR-OG erlassen haben, sind die Rechtsfragen hier einfacher zu klären.

⁶Vgl. Demel, Zur Verantwortung berufen, S. 121; erst in jüngerer Zeit scheinen kanonische Rechtsformen an Bedeutung zu gewinnen, dazu unten ab S. 36 mehr.

1 Einleitung

Rechtsfragen auseinandersetzen und eine Klärung herbeiführen können.⁷ Die Schaffung von Rechtsklarheit in Bezug auf die Frage, ob und für welche kirchliche Vereinigungen kirchliches Datenschutzrecht anzuwenden ist, ist daher ein besonderes Desiderat, insbesondere mit Blick auf die vielen Vereinigungen ohne kanonische Rechtsform.

Die Frage der Geltung kirchlichen Rechts in Vereinigungen von Gläubigen wird im Folgenden zwar am Beispiel des kirchlichen Datenschutzes diskutiert. Sie hat aber eine viel größere Relevanz. Gilt kirchliches Recht selbst in freien Zusammenschlüssen ohne weiteres, dann kommen nicht nur die – aufgrund des Einklanggebots des Art. 91 Abs. 1 DSGVO⁸ nur wenig von der ansonsten geltenden staatlichen Rechtslage differierenden – Regelungen des kirchlichen Datenschutzes zum Tragen, sondern etwa auch die Gesetzgebung zur Prävention und Intervention im Bereich der sexualisierten Gewalt⁹ oder das kirchliche Archivrecht mit seinen umfangreichen Pflichten für die Schriftgutverwaltung.¹⁰ Eine Klärung der Frage nach der Geltung kirchlichen Rechts in freien Zusammenschlüssen schafft damit eine dringend nötige Rechtsklarheit für kirchliche Vereinigungen.

Der Fokus auf das Datenschutzrecht ist zudem ein lohnender Zugang zur Frage nach dem gesetzgeberischen Umgang mit der Geltung bischöflichen Rechts, da durch die europäische Regelung der Möglichkeit eines kirchlichen Datenschutzrechts durch Art. 91 DSGVO anders als beim Arbeitsrecht auf kirchliche Parallelnormen in Ortskirchen außerhalb Deutschlands zum Vergleich zurückgegriffen werden kann. Mit den Erkenntnissen zur Geltung und mit dem Vergleich, wie andere kirchliche Gesetzgeber ihre Regelungen formulieren, lassen sich Vorschläge für eine gute Gesetzgebung entwickeln, die Rechtssicherheit schafft,¹¹ zugleich

⁷Soweit ersichtlich, hat sich das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zuletzt 1987 mit dem kirchlichen Vereinigungsrecht befasst; dabei ging es um die Anerkennung von Organisationen als katholische Organisationen, die Normsetzungskompetenz kirchlicher Autoritäten spielte keine Rolle, vgl. Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Rechtsstellung der katholischen Verbände der Räte des Laienapostolats.

⁸Vgl. Gerjets, *Europäischer und kirchlicher Datenschutz*, S. 81–97.

⁹Tatsächlich knüpft die Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz die Förderwürdigkeit von kirchlichen Organisationen, die nicht der bischöflichen Rechtssetzungskompetenz unterliegen, an eine verbindliche Übernahme der Interventionsordnung oder gleichwertiger Normen, ohne zu klären, welche Rechtsträger dies sind, vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, *Interventionsordnung*, A.1.

¹⁰Auch die Kirchliche Archivordnung verwendet in ihrer Norm zum Geltungsbereich eine ausgreifende Formulierung; sie gilt »für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform« (§ 1 Abs. 1 KAO) – wäre jeder freie Zusammenschluss von Gläubigen im Anwendungsbereich der KAO, entstünde eine enorme Bürokratielast für in der Regel ehrenamtlich getragene kleine und kleinste Vereine, die der Gesetzgeber kaum gewollt haben konnte.

¹¹Das KDG sollte innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden (§ 58 Abs. 2 KDG), also bis zum Ablauf des 24. Mai 2021 (vgl. § 58 Abs. 1 KDG i. V. m. c. 203 § 2 CIC). Tatsächlich steht das Ergebnis dieser Evaluierung aber immer noch aus.

können Handreichungen auf Grundlage des geltenden Rechts für Vereinigungen entwickelt werden. Dieser praktische Fokus auf den Umgang mit dem geltenden Recht grenzt den Forschungsbereich auch historisch ein; das Vereinsrecht des CIC/1917 ebenso wie vorkodikarisches Recht kann daher in der Untersuchung außen vor bleiben.

1.3 Forschungsstand

In der Kanonistik wurde die Frage nach der Geltung des KDG in freien Zusammenschlüssen thematisiert, zuerst (und anscheinend weitgehend ausschließlich) von Schüller:

»Das Stichwort Verbände lässt eine momentane Unsicherheit anklingen, für welchen Adressatenkreis das KDG überhaupt gilt. § 3 KDG subsumiert unter den organisatorischen Anwendungsbereich [...] dann noch alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, in § 3 Abs. 1 Buchst. c) [...]. Diese Formulierung findet man auch in der neuen Grundordnung für den kirchlichen Dienst, was auch hier vereinzelt Rückfragen ausgelöst hat, wer mit den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern ohne Rücksicht auf die Rechtsform wohl alles gemeint sei.«¹²

Die Klärung der Geltung des KDG für »sonstige kirchliche Rechtsträger« ist damit bislang in der kanonistischen Literatur lediglich als Desiderat gekennzeichnet,¹³ Auch die Kommentarliteratur zum KDG gibt bislang nur Anhaltspunkte zur Frage nach der Normsetzungskompetenz des Bischofs.¹⁴ während es im Bereich des Arbeitsrechts eine umfassende Diskussion dieser Frage für die Grundordnung des kirchlichen Dienstes gibt.¹⁵

Das kirchliche Vereinigungsrecht wurde in der Wissenschaft ausführlich thematisiert, auch mit Blick auf freie Zusammenschlüsse von Gläubigen. Vor allem die grundlegende Arbeit von Hallermann¹⁶ ist dabei hervorzuheben. Die Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs hat insbesondere Pree untersucht, auch mit Blick auf das Zusammenspiel von Vereinsautonomie und Normsetzungskompetenz.¹⁷ Otter hat jüngst eine bemerkenswerte Dissertation zur »Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit idealer kanonischer Gebilde im kanonischen Recht«

¹²Schüller, Bürokratisches Monster, S. 23; mit gleicher Stoßrichtung auch Schüller, Kirchlicher Datenschutz, S. 210f.

¹³Bemerkenswert ist, dass der an der Entstehung des KDG beteiligte Kämper, Verantwortlicher Umgang mit einer großen Herausforderung in seiner Replik auf Schüller nicht auf den Kritikpunkt der unklaren Geltung eingeht.

¹⁴Dazu im Verlauf der Arbeit ab S. 16.

¹⁵Dazu ausführlich im vergleichenden Teil dieser Arbeit ab S. 58.

¹⁶Vgl. Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche.

¹⁷Vgl. Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz.

vorgelegt, die insbesondere diejenigen »idealen Gebilde« ohne Rechtspersönlichkeit in den Blick nimmt, mithin also auch die freien Zusammenschlüsse. Weitgehende Einigkeit scheint dabei zu herrschen, dass eine Geltung über eine Statutenregelung gelöst werden kann – an konkreten Formulierungen und Handreichungen für die Legistik fehlt es aber.

1.4 Gang der Arbeit

Zunächst (Kapitel 2) wird der Normbestand des KDG selbst hinsichtlich des organisatorischen Anwendungsbereichs analysiert. Neben dem Wortlaut werden dabei auch Äußerungen aus dem Umfeld der Gesetzgeber herangezogen, um Anhaltspunkte für die *mens legislatoris* zu erhalten. Die einschlägige Rechtsprechung sowie vorhandene Kommentarliteratur wird ausgewertet, um die herrschende Meinung zur Auslegung der Norm zu ermitteln.

Danach (Kapitel 3) widmet sich die Arbeit dem kirchlichen Vereinigungsrecht. Eine Grundlegung der Rechtsmaterie in der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils verortet das Vereinigungsrecht als spezifisch kirchliches Recht und schafft so die theologischen Grundlagen einer sachgemäßen kanonistischen Betrachtung. Das kanonische Recht formuliert ein Grundrecht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und normiert Rechtsformen für kanonische Vereine. Dabei gilt es, zunächst den Begriff des kanonischen Vereins zu klären sowie die normierten Formen des privaten und des öffentlichen Vereins in den für die Fragestellung relevanten Aspekten zu analysieren. In einem weiteren Schritt wird der freie Zusammenschluss von Gläubigen eingehend betrachtet hinsichtlich Begriff und Praxis in der Kirche in Deutschland, sowohl hinsichtlich der Organisation des Verbändekatholizismus als auch hinsichtlich des Umgangs der deutschen Bischöfe damit.

Die Frage nach der Reichweite bischöflicher Normsetzungskompetenz wird im Anschluss betrachtet (Kapitel 4). Dazu wird zunächst der Begriff der passiv gesetzesfähigen Gemeinschaft als einem Merkmal von Gesetzen daraufhin überprüft, welche Anforderungen an derartige Gemeinschaften geknüpft werden. Ein zentraler Aspekt, an dem Normsetzungskompetenz anknüpft, ist die Rechtspersönlichkeit und die Rechtsfähigkeit. Hier gilt es insbesondere zu prüfen, ob Rechtsfähigkeit tatsächlich an Rechtspersönlichkeit in ihrer Vollform anknüpfen muss, oder ob es auch andere Möglichkeiten gibt, ideale Gebilde zu normieren. Schließlich steht die Reichweite der Rechtsetzungskompetenz des Diözesanbischofs im engeren Sinn im

1 Einleitung

Fokus, insbesondere auch mit Blick auf das Wechselspiel von Normsetzungskompetenz und Vereinigungsautonomie.

Zuletzt sollen über zwei Rechtsvergleichungen (Kapitel 5) die bisherigen Erkenntnisse überprüft sowie konkrete Formen der Normierung in den Blick genommen werden. Der erste Vergleichspunkt ist das kirchliche Arbeitsrecht mit der Grundordnung des kirchlichen Dienstes. Deren Geltung wird nicht nur ausführlich in der Literatur diskutiert, sondern auch gerichtlich ausgelotet. Insbesondere eine Entscheidung eines delegierten Gerichts der Apostolischen Signatur und eine Entscheidung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte können für die Fragestellung der Arbeit fruchtbar gemacht werden. Der zweite Vergleichspunkt sind weitere kirchliche Datenschutznormen unterschiedlicher kirchlicher Gesetzgeber, die dank der europarechtlichen Grundlage durch Art. 91 DSGVO in verhältnismäßig großer Zahl verfügbar sind.

Im Ergebnis (Kapitel 6) wird damit eine begründete Beantwortung der Frage nach der Geltung des KDG im speziellen wie bischöflicher Gesetze im allgemeinen in Vereinigungen ohne kanonische Rechtsform stehen. Daraus folgen auch Empfehlungen für eine bessere kirchliche Rechtsetzungspraxis sowie Handreichungen für freie Zusammenschlüsse mit Blick auf die Frage nach der Geltung und ihrer Normierung.

2 Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

2.1 Normbestand des organisatorischen Anwendungsbereichs des KDG

Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz regelt seinen organisatorischen Anwendungsbereich sehr knapp. § 3 Abs. 1 KDG zählt drei Kategorien von »kirchlichen Stellen«, so die Terminologie der Norm, auf. Trotz ausführlichen Begriffsbestimmungen wird der Begriff der »kirchlichen Stelle« nicht näher ausgeführt. Lediglich in der Definition des zentralen Begriffs des »Verantwortlichen« taucht der Begriff der »Stelle« (allerdings in der Formulierung »andere Stelle«) noch einmal auf, ohne dass die Frage der Kirchlichkeit dadurch geklärt würde.¹

Die drei Kategorien sind »die Diözese, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände«, »de[r] Deutsche[] Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform« sowie »die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform«. Die drei Kategorien sind im Vergleich zur Vorgängernorm, der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, unverändert.²

Die erste Kategorie umfasst die Diözese selbst, die Pfarreien sowie deren gegebenenfalls bestehenden Vermögenspersonen und Verbände. Unklar ist vom Wortlaut her, ob mit »Kirchengemeindeverbände« nur Strukturen von Großpfarreien gemeint sind oder weiter alle Formen »besonderer Zusammenschlüsse« von benachbarten Pfarreien gemäß c. 374 § 2 CIC. Der Diözese, der Pfarrei und den Kirchenstiftungen kommt von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit

¹§ 4 Nr. 9 KDG definiert den Begriff als »die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet«.

²Vgl. § 1 Abs. 2 KDO.

2 Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

zu.³ Die erste Kategorie umfasst damit einige, aber nicht alle öffentlichen juristischen Personen der Diözese.⁴

Die zweite Kategorie umfasst die Caritasverbände und -einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform. Obwohl hier eine Vielzahl von Rechtsformen vorliegen kann, ist die Betrachtung des Bereichs der Caritas als ganzes mit Blick auf die speziellen Regelungen im MP »Intima Ecclesiae natura«⁵ schlüssig, das besondere Anforderungen an die »mit dem karitativen Wirken der Hirten der Kirche« verbundenen caritativen Vereine und Organisationen von Gläubigen stellt und in Art. 1 § 1⁶ in diesem Fall eine Genehmigung der jeweiligen Statuten vorsieht.⁷ Als Caritas *der* Kirche kann damit nur eine Einrichtung bezeichnet werden, die der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs unterliegt.

Die dritte Kategorie soll alle anderen »kirchlichen Stellen« erfassen, und zwar neben einer konkreten Aufzählung auch »die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform«. Dieser letzte Auffangtatbestand ist ausgesprochen interpretationsoffen.⁸ Es ist zu klären, was einen »Rechtsträger« ausmacht, was einen »Rechtsträger« zu einem »kirchlichen« macht, und worauf die Formulierung »ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform« abzielt: Sind damit Rechtsformen des staatlichen Rechts, des kirchlichen Rechts oder beider Regelungsregime gemeint? Mit Blick auf die Fragestellung sind insbesondere die am wenigstens regulierten »Rechtsformen« relevant: Ist ein »freier Zusammenschluss von Gläubigen« überhaupt eine »Rechtsform« in diesem Sinne? Sind Formen des bürgerlichen Rechts wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die schon entsteht, wenn mindestens zwei Rechtssubjekte zur Förderung

³Teilkirchen und damit Diözesen gemäß c. 373 CIC, Pfarreien gemäß c. 515 § 3 CIC, Kirchenstiftungen sind in der Regel selbständige Stiftungen gemäß c. 115 § 3 CIC, Gemeindeverbände werden von der zuständigen kirchlichen Autorität gemäß c. 116 CIC errichtet, unbeschadet eventueller konkordatärer oder anderer staatskirchenrechtlicher Rahmenbedingungen.

⁴Nicht erfasst sind damit beispielsweise öffentliche kanonische Vereine und Orden bischöflichen Rechts.

⁵Papst Benedikt XVI., Motu Proprio *Intima Ecclesia natura* vom 11. November 2012.

⁶Vgl. Hennecke, Die Verbindung des strengen Rechts mit der milden Caritas, S. 132, Berkmann, Karitative Organisationen zwischen kirchlicher Autorität und Autonomie, S. 763–768, speziell S. 168, Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 490f. und insbesondere Sydow, Die Verfassung der Caritas, S. 29–30 zur Trägerschaft von caritativen Einrichtungen in der Rechtsform des staatlich oder kirchlich verfassten Vereins.

⁷Ursache für die gewählte Regelung kann IEN aber nicht sein, da die Kategorisierung bereits in der vor Promulgation des MPs geltenden KDO in dieser Form auftaucht, vgl. Facher, Datenschutz in der katholischen Kirche, § 1 KDO, Rn. 1.3. Mit IEN wird diese Regelung jedenfalls auch universalkirchenrechtlich schlüssig, da das MP alle caritativen Träger unter die Gesetzgebungsgewalt des jeweiligen Diözesanbischofs stellt, vgl. Eder in: Eichstätter Kommentar, MAVO § 1, Rn. 23.

⁸Oder in der Sprache des Kirchenrechts (c. 17 CIC): »zweifelhaft und dunkel«; damit stehen der Rückgriff auf Parallelstellen, auf Zweck und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers als Auslegungsregeln zur Verfügung.

eines gemeinsamen Zwecks formlos zusammenarbeiten und so einen Gesellschaftsvertrag eingehen,⁹ oder des nichteingetragenen Vereins¹⁰ Rechtsträger dergestalt, dass das KDG zum Tragen kommen soll?¹¹ Kommt es auf die Rechtsfähigkeit an, und nach welchem Rechtsregime – und kann Kirchenrecht gegebenenfalls allein an staatliche Rechtsfähigkeit anknüpfen?

Sydow sieht insbesondere durch diese dritte Kategorie den organisatorischen Anwendungsbereich des KDG im Vergleich zur parallelen Norm in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes¹² als weitreichender. Er geht davon aus, dass tatsächlich dem Wortlaut entsprechend schlicht alle möglichen Rechtsträger gemeint sind und unterstellt, dass das gewollt sei: »Da die Geltung einer vom Diözesanbischof erlassenen Norm ohne eine kirchenrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bischofs nicht denkbar ist, bleibt als plausible Erklärung nur, dass die deutschen Diözesanbischöfe bei Erlass des KDG eine weiterreichende Vorstellung von der eigenen Gesetzgebungskompetenz hatten als bei Erlass der Grundordnung.«¹³

2.2 *Mens legislatoris*

Über den Gesetzgebungsprozess des KDG ist wenig bekannt. Die Beratungen im VDD wurden nicht offengelegt. Anhaltspunkte zur *mens legislatoris*¹⁴ gibt daher vor allem die Präambel des KDG, die relativ knapp gehalten ist und ausschließlich staatskirchenrechtliche Gründe für die Gesetzgebung anführt.¹⁵ Das KDG wird demnach erlassen auf der Grundlage des deutschen

⁹Vgl. § 705 BGB.

¹⁰Vgl. § 54 BGB.

¹¹Diese Fragestellung wird im Folgenden insofern beiseitegelassen, als dass die kirchenrechtliche Seite betrachtet wird und Körperschaften anhand ihres kirchenrechtlichen Status betrachtet werden.

¹²Die GrO wird im Folgenden ab S. 58 ausführlich betrachtet.

¹³Sydow, Die Verfassung der Caritas, S. 4; diese Auslegung ist wohlwollend. Aus mit der Gesetzgebung des KDG befassten Kreisen hat der Verfasser – allerdings ohne belastbaren oder gar zitierfähigen Beleg – dagegen erfahren, dass eine Parallelregelung zur GrO, die eine Aufnahme der Geltung des KDG in die Satzung bei nicht der bischöflichen Gesetzgebungskompetenz unterliegenden Rechtsträgern verlangt hätte, als zu aufwendig in der Umsetzung abgelehnt worden sein soll.

¹⁴»Wie auch immer ein Gesetz im Sinne eines menschlichen Gesetzes erlassen wird, damit es Ausdruck eines vorschreibenden oder verpflichtenden Willens ist, so ist es auch in diesem Sinne erlassen, damit es Ausdruck eines solchen Willens des Gesetzgebers über einen solchen vom Untertanen zu erbringenden Akt ist. Somit kann dies eigentlich der Verstand des Gesetzgebers genannt werden, weil es jener ist, der durch solche Worte unmittelbar durchdringt und bekannt gemacht wird. Besonders dieser Verstand stellt in jedem Gesetz die eigentliche Form und seine Seele dar«, Suárez, De legibus, S. 11–13.

¹⁵In anderen EU-Mitgliedsstaaten, in denen von Bischofskonferenzen oder Diözesen eigenes Datenschutzrecht erlassen wurde, finden sich in der Regel in den Präambeln auch kirchenrechtliche Begründungen, in der Regel Verweise auf c. 220 CIC, der den guten Ruf und die Intimsphäre schützt. Vgl. dazu den rechtsvergleichenden Teil ab S. 71 sowie Neumann, Kirchlicher Datenschutz in Europa.

2 Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

Religionsverfassungsrechts, das der Kirche garantiert, »ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten«¹⁶ sowie aufgrund der europarechtlichen Rechtsgrundlage in Art. 91 DSGVO und Art. 17 AEUV. Wie von Art. 91 Abs. 1 DSGVO gefordert soll das KDG »den Einklang mit der EU-DSGVO« herstellen.¹⁷

Im (nicht-öffentlichen) Anhörungsverfahren vor der Inkraftsetzung des KDG wurde dem Gesetzesentwurf eine Begründung beigegeben.¹⁸ Darin wird zu § 3 lediglich festgehalten, dass die Neuregelung im Wesentlichen den Wortlaut der KDO übernimmt und die Rechtssubjekte als »kirchliche Stellen« »definiert«.¹⁹ Der einzelne Diözesanbischof soll bei Inkraftsetzung die Terminologie in § 3 Abs. 1 KDG »an die in seiner Diözese üblichen Begrifflichkeiten« anpassen. Das hat keiner der Diözesanbischöfe getan, der Wortlaut der 27 diözesanen Gesetze über den kirchlichen Datenschutz ist (nicht nur) in dieser Hinsicht identisch.²⁰

Lediglich der Verband der Diözesen Deutschlands hat in seinem durch seine Vollversammlung beschlossenen »Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz für den Verband der Diözesen Deutschlands und die Dienststellen und Einrichtungen der deutschen Bischofskonferenz (KDG-VDD)« eine eigenständige Formulierung vorgenommen.²¹ Demnach gilt es für Datenverarbeitungen »durch den Verband der Diözesen Deutschlands sowie durch die Dienststellen und Einrichtungen der deutschen Bischofskonferenz, für die der Verband der Diözesen Deutschlands im Sinne des § 16 Absatz 1 der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in ihrer jeweiligen Fassung Rechtsträger ist.«²²

¹⁶KDG, Präambel, Satz 2.

¹⁷KDG, Präambel, Satz 4.

¹⁸Der relevante Abschnitt ist im Anhang auf S. 95 abgedruckt.

¹⁹Obwohl der Normtext gerade keine Definition enthält.

²⁰So auch Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kirchliches Datenschutzrecht, S. 8, vgl. dazu die einzelnen diözesanen Gesetze, Nachweis der Fundstellen der einzelnen Gesetze ebd. in Anhang I, S. 187f.

²¹Verband der Diözesen Deutschlands, Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-VDD) für den Verband der Diözesen Deutschlands und die Dienststellen und Einrichtungen der deutschen Bischofskonferenz vom 23. April 2018.

²²Das Konstrukt des VDD als nach staatlichem Recht als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne kirchliche Rechtsform verfasster Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz, die selbst nach staatlichem Recht keine Rechtspersönlichkeit hat, verdient eine eigene kritische kanonistische Würdigung, die im Rahmen dieser Arbeit aber nicht geleistet werden kann. Nur kurz sei die Frage benannt, ob derartige Normen überhaupt kanonisches Recht darstellen und nicht vielmehr lediglich Satzungsbestimmungen weltlichen Rechts des allein im weltlichen Rechtskreis verfassten VDD sind, die als vollwertiges Datenschutzrecht durch das staatskirchenrechtliche Selbstverwaltungsrecht faktisch Gesetzesrang erlangen. Da der VDD gemäß der angeführten Satzungsbestimmung – mittlerweile nach der Satzungsänderung vom 21. Juni 2021 § 14 Abs. 1 VDD-Satzung – kein Rechtsträger von Vereinigungen von Gläubigen ist, kann das KDG-VDD als Ganzes im Folgenden unberücksichtigt bleiben.

2 Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

Nach Inkrafttreten des KDG veröffentlichte die Deutsche Bischofskonferenz eine Liste an »Häufig gestellte Fragen – neues Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG)«²³. Die nicht namentlich gekennzeichnete Liste erhebt keinen normativen Anspruch und ist insbesondere (schon wegen der fehlenden Zuständigkeit der Bischofskonferenz) weder eine authentische Interpretation des KDG gemäß c. 16 CIC noch ein allgemeines Ausführungsdekret gemäß c. 31 CIC noch eine Instruktion gemäß c. 34 CIC. Unter Frage vier äußert sich die DBK darin zum Geltungsbereich. Zunächst wird lediglich der Rechtstext referiert, allerdings mit der ergänzenden Bemerkung »Hierzu zählen auch die Orden bischöflichen Rechts«.²⁴ In der Antwort wird eingeräumt, dass »im Einzelfall Unklarheit darüber« bestehe, ob es sich bei einer Einrichtung um eine »kirchliche Einrichtung« handelt. Als Lösung wird eine aus dem kirchlichen Arbeitsrecht bekannte Kirchlichkeitsprüfung²⁵ empfohlen:

»Erforderlich ist eine entsprechende einzelfallbezogene Prüfung. Anhaltspunkte für die Kirchlichkeit einer Einrichtung sind zum Beispiel:

- Die Einrichtung steht unter der Verwaltung und Aufsicht kirchlicher Organe oder ist organisatorisch und/oder institutionell mit der Kirche verbunden.
- Der Kirche werden per Satzung bestimmte Einflussrechte eingeräumt oder die Möglichkeit der Einflussnahme ergibt sich aus der personellen Besetzung der Einrichtungsgremien (z. B. im Aufsichtsrat).
- Leitende Mitarbeiter der Einrichtung sind gegenüber der Amtskirche verantwortlich.
- Die Religionsgemeinschaft hat einen ordnenden und verwaltenden Einfluss auf die Einrichtung.
- Es liegt eine dokumentierte Anerkennung durch den Bischof vor.
- Die Kirche finanziert die Einrichtung zu einem nicht unerheblichen Teil.
- Die Einrichtung verfolgt kirchliche Zwecke.
- Die Einrichtung verpflichtet sich vertraglich gegenüber der Kirche, bzgl. dieser Ziele kirchlichen Weisungen nachzukommen.

Dabei entscheidet im Ergebnis eine Gesamtschau der aufgezählten und ggf. weiterer Anhaltspunkte, nicht das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines einzelnen Kriteriums.«

²³Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Häufig gestellte Fragen – neues Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG).

²⁴Was grundsätzlich plausibel ist, angesichts der Ordensautonomie Fragen nach der Reichweite der bischöflichen Normsetzungskompetenz in Orden diözesanen Rechts aufwirft, die hier aber nicht behandelt werden. Vgl. dazu Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 476–478.

²⁵Vgl. Thiel in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, MAVO § 1, Rn. 45.

2 Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

Bemerkenswert ist die Zurückhaltung in der Formulierung: Es handle sich lediglich um »Anhaltspunkte«, die Aufzählung ist nicht abschließend (»sind zum Beispiel«), und eine »Gesamtschau« müsse vorgenommen werden, einzelne Kriterien sollen nicht ausschlaggebend sein. Verfährt man in dieser Weise, entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Anscheinend geht die DBK davon aus, dass es bei den »sonstigen Rechtsträgern« keine hinreichenden Bedingungen für die Anwendbarkeit des KDG gibt.

Ohne dass es hier offengelegt wird, ist die Aufzählung keine kanonistische, sondern eine religionsverfassungsrechtliche: Sie macht sich die Kriterien zueigen, anhand derer staatliche Gerichte in Deutschland die Kirchlichkeit prüfen.²⁶ (Für eine mehr oder weniger unreflektierte Übernahme aus einer ungenannten Quelle spricht auch, dass in einem Punkt ohne ersichtlichen Grund in religionsverfassungsrechtlicher Diktion die Rede von der »Religionsgemeinschaft« statt wie in den anderen Punkten von der »Kirche« die Rede ist.) Staatliche Gerichte können aber die Kirchlichkeit nicht ohne Mitwirkung der jeweiligen Religionsgemeinschaft abschließend prüfen, würden sie doch ansonsten gerade in den Bereich der inneren Angelegenheiten eingreifen, da es letztlich einer Religionsgemeinschaft zukommen muss, Kriterien für die Zugehörigkeit aufzustellen.²⁷

Es ist unverständlich, warum die DBK nicht hinreichende Bedingungen benennt – und zwar insbesondere auch dann, wenn der religionsverfassungsrechtliche Begriff der Kirchlichkeit zugrundegelegt wird. In der grundlegenden Goch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das auch die Formulierung »Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform« verwendet, wird gerade auf eine notwendige Mitwirkung der Kirche bei der Zuordnung abgehoben:

»Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV sind nicht nur die organisierte Kirche und die rechtlich selbständigen Teile dieser Organisation, sondern alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Objekte, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.«²⁸

Es ist gerade Aufgabe der Kirche, sich »in bestimmter Weise« ihre Einrichtungen zuzuordnen. Diese Zuordnung muss sich aus kirchlichem Selbstverständnis und kirchlichem Recht ergeben.

²⁶Vgl. mit Belegen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung Weller, Kirchliches Arbeitsrecht, 26f.

²⁷So auch ebd., S. 27.

²⁸Bundesverfassungsgericht, Beschluss 2 BvR 209/76, I. Leitsatz.

2 Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

Wie später gezeigt wird, kann mindestens das Vorliegen einer kanonischen Rechtsfähigkeit als hinreichende Bedingung für die Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs angenommen werden.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat ihr Datenschutz(rahmen)recht in einer Broschüre zusammengefasst. Ein Vorwort des Vorsitzenden und eine Einführung können daher noch weiteren Einblick in die *mens legislatoris* geben. Der Textart entsprechend bleibt das Vorwort allgemein. Als Ziel des kirchlichen Datenschutzrechts wird aber benannt, »den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in kirchlichen Kontexten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.«²⁹ Die Einführung stellt die auf Ebene der DBK getroffenen Rahmengesetze allgemein vor und verortet den kirchlichen Datenschutz erstmals nicht nur (aber weiterhin primär) im religionsverfassungsrechtlichen Rahmen, sondern auch im kanonischen Recht durch einen Verweis auf c. 220 CIC. Aussagen zur Klärung des intendierten Geltungsbereichs bleiben außen vor mit Ausnahme des Hinweises auf die Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts, für die die diözesanen Gesetze keine Geltung haben, in Abgrenzung zu den Gemeinschaften diözesanen Rechts, in denen das jeweilige KDG gilt.³⁰

Im Ergebnis kann zur *mens legislatoris* daher nur ein schwacher Befund festgestellt werden: Ziel des KDG scheint es ausweislich der Präambel vor allem zu sein, den religionsverfassungsrechtlich sowohl nach deutschem wie nach europäischem Recht bestehenden Spielraum auszunutzen. Einen Grund, warum dieser Spielraum ausgenutzt werden soll, nennen die Gesetzgeber nicht.³¹ Insbesondere wird nicht ausdrücklich das Ziel eines einheitlichen Rechtsregimes für alle kirchlichen Lebensäußerungen genannt, auch wenn die Formulierung »in kirchlichen Kontexten« in diese Richtung deutet. Eine stärkere Formulierung wäre ein Argument dafür, dass eine Erstreckung des Geltungsbereichs auch ausdrücklich auf freie Zusammenschlüsse von Gläubigen angestrebt wird. Tatsächlich ist es Ziel der DSGVO, einen einheitlichen europäischen

²⁹Vorwort von Bischof Georg Bätzing, Vorsitzender der DBK, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kirchliches Datenschutzrecht, S. 6.

³⁰Ebd., S. 8.

³¹Vgl. dazu kritisch Hermes, Datenschutz der katholischen Kirche im Spannungsfeld zwischen kirchlicher Selbstbestimmung und europäischem Datenschutzrecht, S. 224–227. Ein ähnlich kritischer Befund wird auch für das DSG-EKD festgestellt, Gerjets, Europäischer und kirchlicher Datenschutz, S. 321–328. Beide werfen die Frage auf, warum die jeweilige Kirche überhaupt ein eigenes Datenschutzrecht setzen soll, und beide stellen fest, dass in den jeweiligen kirchlichen Verlautbarungen das religionsverfassungsrechtliche *Können* und nicht eine kirchliche Notwendigkeit im Vordergrund steht.

2 Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

Rechtsrahmen zu schaffen, die Präambel schließt sich dem implizit durch die Nutzung des Spielraums aus Art. 91 DSGVO und die Annahme der Verpflichtung auf den Einklang mit der DSGVO an. Insofern kann lediglich als gesichert gelten, dass die Absicht der Gesetzgeber unter anderem war, den religionsverfassungsrechtlichen Spielraum zu nutzen und das Datenschutzgrundrecht von Menschen »in kirchlichen Kontexten« zu schützen.³²

Die von der DBK veröffentlichte FAQ-Liste spricht aufgrund der dargestellten Defizite und zusammen mit der Gesetzesbegründung, die lediglich eine Übernahme aus der Vorgängernorm feststellt, dafür, dass bei der Gesetzgebung keine vertiefte kanonistische Reflexion über den Geltungsbereich des KDG stattgefunden hat und insofern gar keine klare *mens legislatoris* hinsichtlich des Geltungsbereichs über ein (umfassend und umgangssprachlich verstandenes) »in kirchlichen Kontexten« intendiert ist. Zur Herstellung von Rechtsklarheit bei der Anwendung ist es erforderlich, anstatt einer abwägungsoffenen Gesamtschau auf der Grundlage eines nicht-taxativen Kriterienkatalogs notwendige und hinreichende Bedingungen für die Kirchlichkeit im Sinne des Gesetzes zu ermitteln.

2.3 Rechtsprechung

Auf Grundlage eines Mandats des Heiligen Stuhls haben die deutschen Bischöfe eine zweistufige Datenschutzgerichtsbarkeit eingerichtet.³³ Durch die Veröffentlichung von Entscheidungen beider Instanzen entsteht eine hohe Transparenz hinsichtlich der Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts.³⁴ Keine der veröffentlichten Entscheidungen hatte bislang zu klären, ob überhaupt kirchliches Datenschutzrecht zur Anwendung kommt.

³²Durchaus auch im Eigeninteresse, ist doch die Zulässigkeit der für das kirchliche Mitgliederwesen in Deutschland unerlässlichen Übermittlung von staatlichen Meldedaten an Religionsgemeinschaften an »ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz« bei der empfangenden Religionsgemeinschaft geknüpft (§ 42 Abs. 5 BMG). Schutzlücken mit der Folge des Fehlens solcher ausreichender Maßnahmen hätten gegebenenfalls bestanden, wenn man der Auffassung folgt, dass das europäische Datenschutzrecht einige kirchliche Datenverarbeitungen wie das Kirchenbuchwesen nicht erfasst, da der EU-Gesetzgeber zu deren Regelung nicht ermächtigt sei. Vgl. dazu Sydow in: Sydow: KDG, Einführung KDG, Rnn. 7-9.

³³Vgl. dazu grundlegend Tollkühn, Kirchliches Datenschutzgericht.

³⁴Bislang wurden 30 Entscheidungen des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und 10 Entscheidungen des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht. Einen Überblick gibt die kommentierte Übersicht des Verfassers (Neumann, Entscheidungssammlung der katholischen Datenschutzgerichte). Insgesamt sind seit Einrichtung der Datenschutzgerichtsbarkeit im Jahr 2018 bis Ende 2022 genau 100 Verfahren eingegangen, vgl. Sydow, Die kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen, S. 365.

2 Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

Mittlerweile haben sich auch die Vorsitzenden Richter der beiden Instanzen zur Arbeit ihres jeweiligen Gerichts geäußert. Weder der Vorsitzende Richter des IDSG, Bernhard Fessler,³⁵ noch der Vorsitzende Richter des DSG-DBK, Gernot Sydow,³⁶ sind in ihren Berichten über die Arbeit des Gerichts aber auf Abgrenzungsfragen zur Zuständigkeit eingegangen.³⁷ Festhalten lässt sich daher lediglich, dass Zuordnungsfragen bislang auf Ebene der kirchlichen Datenschutzgerichte anscheinend nicht verhandelt wurden.

Staatliche Gerichtsentscheidungen zum kirchlichen Datenschutz sind bislang relativ spärlich ergangen.³⁸ Zur Frage, ob kirchliches Datenschutzrecht oder die DSGVO in einer privatrechtlich verfassten (evangelischen) kirchlichen Einrichtung zur Anwendung kommt, gibt es eine Entscheidung des LG Siegen, die vom OLG Hamm umfassend bestätigt wurde.³⁹ In den Entscheidungen wird auf das kirchliche Selbstverwaltungsrecht und das kirchliche Selbstverständnis verwiesen, das weit auszulegen sei, so dass auch privatrechtlich verfasste Einrichtungen dem Selbstverwaltungsrecht und damit kirchlichem Datenschutzrecht unterliegen können.⁴⁰ Auch mit Blick auf weitere Entscheidungen resümiert Gerjets daher den zu erwartenden religionsverfassungsrechtlichen Befund: »Institutionell ist [...] der Begriff der Religionsgemeinschaft weit und unabhängig von der Rechtsform zu verstehen und umfasst auch die den öffentlich-rechtlich verfassten zugeordneten privatrechtlichen Einrichtungen.«⁴¹

Für die kanonistische Bearbeitung der Fragestellung nach der Geltung des KDG kann damit festgehalten werden, dass es auch aus staatlicher Sicht wesentlich darauf ankommt, wie die Kirche selbst Kirchlichkeit fasst, und insofern ein bloßer Verweis auf religionsverfassungsrechtliche Kriterien weder das kirchliche Selbstverständnis ernstnimmt noch zu einer tatsächlichen Klärung beitragen kann, da die Kriterien ja gerade aus kirchlicher Perspektive ausgefüllt werden müssen.

³⁵Fessler, Erste Erfahrungen aus dem katholischen Datenschutzgericht.

³⁶Sydow, Die kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen.

³⁷Präsent ist die Frage aber doch. An anderer Stelle bemerkt Sydow: »Die Frage nach der Reichweite der bischöflichen Gesetzgebungsbefugnis für karitative Rechtsträger dürfte daher in absehbarer Zeit erneut vor die kirchliche Gerichtsbarkeit getragen werden, sobald ein Rechtsträger einer karitativen Einrichtung bestreitet, an ein konkretes bischöfliches Gesetz gebunden zu sein.« (Sydow, Die Verfassung der Caritas, S. 48.) Mit »erneut« bezieht Sydow auf das im Folgenden ab S. 62 besprochene Urteil des delegierten Gerichts der Apostolischen Signatur.

³⁸Vgl. Gerjets, Kirchliches Datenschutzrecht und Art. 91 DSGVO in der Rechtsprechung staatlicher und kirchlicher Gerichte.

³⁹Vgl. LG Siegen, Beschluss 2 O 236/21 und OLG Hamm, Beschluss I-26 W 6/22.

⁴⁰OLG Hamm, Rn. 21f.

⁴¹Gerjets, Kirchliches Datenschutzrecht und Art. 91 DSGVO in der Rechtsprechung staatlicher und kirchlicher Gerichte, S. 148.

2.4 Kommentierung

Bislang ist ein Kommentar zum KDG erschienen.⁴² Zur Frage der Geltung kirchlichen Datenschutzrechts äußern sich darin Rhode in der Kommentierung der Präambel und Hammer in der Kommentierung von § 3 KDG. Rhode weist zutreffend darauf hin, dass die religionsverfassungsrechtlichen Fragen die kirchenrechtlichen nicht beiseite schieben: »Die Frage der Reichweite der Gesetzgebungsgewalt des Diözesanbischofs nach kirchlichem Recht darf nicht mit der Frage verwechselt werden, inwieweit die seiner Gesetzgebungsgewalt unterstehenden Normadressaten von der Anwendung des europäischen und nationalen Datenschutzrechts ausgenommen sind.«⁴³ Er geht davon aus, dass ein Teil der in § 3 KDG genannten Stellen »als juristische Personen des kanonischen Rechts (vgl. cann. 113–123 CIC) der Gesetzgebungsgewalt des Diözesanbischofs« unterstehen, und zwar alle in § 3 Abs. 1 lit. a) genannten Stellen sowie diejenigen Stellen in lit. b) und lit. c), »die über kanonische Rechtspersönlichkeit verfügen«.⁴⁴ Rhode legt die Formulierung »ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform« so aus, dass damit auch kirchliche Stellen gemeint sind, »die nicht über kanonische Rechtspersönlichkeit verfügen«. Zutreffend bemerkt er aber die dadurch bestehende Rechtsunsicherheit, die es zu beseitigen gilt:

»Bei einer Einrichtung, die nicht über kanonische Rechtspersönlichkeit verfügt, kann sich allerdings die Frage stellen, ob sie überhaupt als eine ›kirchliche Stelle‹ im Sinne von § 3 KDG anzusehen ist. Um Unklarheiten vorzubeugen, empfiehlt sich in solchen Fällen eine Klarstellung in der Satzung der betreffenden Einrichtung.«⁴⁵

Hammer argumentiert in seiner Kommentierung des § 3 KDG dagegen primär religionsverfassungsgemäß und europarechtlich gewährten Spielraums der Selbstverwaltung gefasst, kanonistische Erwägungen werden nur nachrangig in seiner Argumentation verwendet. Aus der Rechtsprechung des EuGH entwickelt er über den Wortlaut von Art. 91 DSGVO und § 3 KDG hinaus die »Notwendigkeit des Bestehens kirchlicher Aufsicht als ungeschriebene,

⁴²Gernot Sydow, Hrsg. Kirchliches Datenschutzrecht. Baden-Baden, 2021.

⁴³Rhode in: Sydow: KDG, Präambel KDG, Rn. 26.

⁴⁴Rhode in: Sydow: KDG, Präambel KDG, Rn. 28. Er geht allerdings nicht auf die Vorgaben des MP IEN ein, nach dem alle sozialen Einrichtungen, die Caritas der Kirche sind, der bischöflichen Normsetzungsgewalt unterstehen müssen; vgl. hier S. 8.

⁴⁵Rhode in: Sydow: KDG, Präambel, Rn. 29.

2 Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

einschränkende Tatbestandsvoraussetzung⁴⁶ für die Anwendung kirchlichen Datenschutzrechts und damit auch für die Definition des Begriffs der »kirchlichen Stelle«, an den der organisatorische Anwendungsbereich des KDG anknüpft. Der Freiraum von Religionsgemeinschaften, im Rahmen von Art. 91 DSGVO eigenes Datenschutzrecht zu setzen, das anstelle der DSGVO zur Anwendung kommt, erfordert auch die tatsächliche Anwendung und Durchsetzung. »Dies ist aber nur möglich, wenn die geltenden kirchlichen Datenschutzbestimmungen von allen als kirchlich geltenden Einrichtungen beachtet werden müssen und vor allem auch deren Einhaltung im Wege der Aufsicht sichergestellt und erforderlichenfalls erzwungen werden.«⁴⁷ Hammer engt damit den Begriff der »kirchlichen Stelle« im Vergleich zu Bätzing's allgemeiner Formulierung »in kirchlichen Kontexten« deutlich ein:

»Damit genügt für den Begriff eines kirchlichen Rechtsträgers iSd § 3 Abs. 1 KDG nicht, dass er als kirchlich anzusehen ist, vielmehr muss er auch der Rechtsaufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität (idR des Diözesanbischofs) unterliegen, die die Einhaltung des Datenschutzrechts notfalls erzwingen kann.«⁴⁸

Unter Verweis auf das Urteil des delegierten Gerichts der Apostolischen Signatur, das weiter unten ab S. 62 ausführlich besprochen wird, stellt Hammer fest, dass auch kirchengerichtlich geklärt sei, dass es »kirchliche« Rechtsträger geben kann, die nicht der Gesetzgebungsbefugnis des Diözesanbischofs unterliegen und in denen in Folge kirchliches Datenschutzrecht nicht zur Anwendung kommen kann: »Datenschutzrechtlich ist eine Zuordnung zum kirchlichen Bereich dann nicht möglich, weil die Kirche die Einhaltung der geltenden Gebote nicht gewährleisten kann.«⁴⁹ Hammer schlägt als Lösung eine Satzungsregelung zur kirchlichen Aufsicht⁵⁰ vor, die er für ausreichend hält, um kirchliches Datenschutzrecht zur Anwendung kommen zu lassen.⁵¹

⁴⁶ Hammer in: Sydow: KDG, § 3, Rn. 10.

⁴⁷ Hammer in: Sydow: KDG, § 3, Rn. 11.

⁴⁸ Hammer in: Sydow: KDG, § 3, Rn. 11.

⁴⁹ Hammer in: Sydow: KDG, § 3, Rn. 11.

⁵⁰ Auf das Aufsichtsrecht als Schlüssel hatte bereits Facht, *Datenschutz in der katholischen Kirche*, KDO § 1, Rn. 3.9 hingewiesen.

⁵¹ Er macht an dieser Stelle keinen Vorschlag für eine konkrete Formulierung. Beispiele dafür kann man aber im Amtsblatt des Bistums Rottenburg-Stuttgart finden, wo Hammer bis zu seinem Ruhestand als Justitiar tätig war. So wird etwa folgende Formulierung in einer Vereinssatzung im Fall des »Berufsverbands der JugendreferentInnen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart«, einem Verein ohne kanonische Rechtsform, verwendet: »Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.« Die Satzungsbestimmung verweist also auf die Regelungen zum privaten kanonischen Verein; da er selbst nicht diese Rechtsform hat, ist die Satzungsregelung nicht bloß deklaratorisch, sondern übernimmt die Regelungen durch Verweis normativ. Vgl. Rottenburg-

Beide Kommentatoren sind sich also insoweit einig, dass danach differenziert werden muss, ob eine Organisation der bischöflichen Gesetzgebungskompetenz untersteht. Rhode stellt fest, dass dies für die juristischen Personen des kanonischen Rechts zutrifft. Bei beiden Kommentatoren wird deutlich, dass ein bloß irgendwie gearteter kirchlicher Bezug ohne eine explizite Zuordnung nicht genügt. Für die Stellen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit bringen daher beide Satzungsregelungen ins Spiel, die Hammer hinsichtlich ihres Inhalts dahingehend konkretisiert, dass es einer Unterwerfung unter die bischöfliche Aufsicht bedarf.⁵²

2.5 Zwischenergebnis

Die Betrachtung des Normtextes von § 3 Abs. 1 KDG hat ergeben, dass die durch den Gesetzgeber vorgenommene Kategorisierung aus dem Wortlaut heraus allein nicht hinreichend ist, um den organisatorischen Anwendungsbereich des KDG tatsächlich zweifelsfrei zu umschreiben. Es braucht eine Klärung, was eine »kirchliche Stelle« im Sinne des Gesetzes ist.

Die Formulierung, dass personenbezogene Daten »in kirchlichen Kontexten« geschützt werden sollen, deutet darauf hin, dass eine möglichst umfassende Regelung mit einem einheitlichen kirchlichen Rechtsrahmen angestrebt wurde. Aus den Äußerungen im Umfeld der Gesetzgebung und nachträglichen Äußerungen zur Gesetzgebung wird deutlich, dass dabei vor allem religionsverfassungsrechtliche Erwägungen im Blick sind, während eine kanonistische Perspektive bestenfalls nachrangig ist. Nicht überzeugend ist die Position, dass die Kirchlichkeit eines Rechtsträgers nur im Rahmen einer komplex abwägenden Gesamtschau festgestellt werden kann. Es ist gerade die Aufgabe des kirchlichen Rechts, notwendige und hinreichende Bedingungen dafür aufzustellen, um den (mutmaßlich oder tatsächlich) Gesetzesunterworfenen Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die kirchliche Rechtsprechung ist für die Fragestellung dieser Arbeit bislang nicht ergiebig. Aus der staatlichen Rechtsprechung lässt sich aber ablesen, dass es eine kirchliche – und

Stuttgart, Berufsverband der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Satzungsänderung.

⁵²Im Grundsatz besteht damit Kontinuität zur Kommentierung der Vorgängernorm. So kommentierte Facher, Datenschutz in der katholischen Kirche, KDO § 1, Rn. 1.3: »Für kirchliche Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und sonstige kirchliche Rechtsträger gilt ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform die KDO, allerdings nur, soweit die Rechtsetzungsbefugnis des Bischofs reicht«, sowie ebd., Rn. 3.14: »Die kirchliche Datenschutzanordnung ist daher überall dort anzuwenden, wo bei Einrichtungen und Vereinigungen eine innere Verbindung und ein organisatorisch-institutioneller Zusammenhang zur (Orts-)Kirche besteht.«

2 Organisatorischer Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz

damit im Kontext der katholischen Kirche der ekklesiologischen wie der kanonistischen – Klärung der Frage der Zugehörigkeit zur Kirche bedarf.

Die Kommentierung ist für eine erste Krieriologie hilfreich, wann tatsächlich eine Kirchlichkeit speziell im Sinne des § 3 Abs. 1 KDG und allgemein für Organisationen rechtserheblich vorliegt. Gegeben ist diese rechtserhebliche Kirchlichkeit – und damit die Gesetzgebungskompetenz des kirchlichen Gesetzgebers – demnach für juristische Personen des kanonischen Rechts, während für andere Organisationen eine ausdrückliche und nicht nur akzidentiell festgestellte Zuordnung nötig ist, die wohl über Satzungsregelungen hergestellt werden kann.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

3.1 Ekklesiologische Grundlegung des Vereinigungsrechts der Gläubigen

In der Verortung des Vereinigungsrechts der Gläubigen im kirchlichen Gesetzbuch wird seine ekklesiologische Stellung deutlich: Beide einschlägigen Bestimmungen finden sich im Buch II über das Volk Gottes. Dieses Buch »handelt von den verschiedenen Gliedern der Kirche, die entsprechend ihrer jeweiligen Stellung an der Sendung der Kirche teilhaben«.¹ Neben der Fundamentalnorm zum Vereinigungsrecht der Gläubigen in c. 215 CIC werden die verschiedenen Vereine von Gläubigen und ihre Verfasstheit in einem eigenen Titel (cc. 298–329 CIC) geregelt. Alle Vereinigungen sind freiwillige Vereinigungen und sind nicht »mit der Kirche selbst« zu verwechseln;² sie gehören nicht zu den Verfassungsstrukturen der Kirche.

Das Vereinigungsrecht ist dabei weder eine Neuschöpfung des kirchlichen Gesetzgebers noch eine bloße Positivierung von Naturrecht oder Kanonisierung von staatlichen Grundrechten, obgleich es schon als natürliches Recht grundgelegt ist und das Vereinigungsrecht nach Aymans ein Recht ist, »das mit dem Menschen gegeben ist und unabhängig von der kanonischen Rechtsordnung und vorgängig zu ihr besteht«.³ Das kirchliche Recht nimmt dieser Ansicht zufolge das natürliche Recht auf:

»Der Gesetzgeber bekennt sich für die Gläubigen dazu, daß sie ihr Menschenrecht auf Vereinigung auch im Hinblick auf kanonisch anerkannte Zwecke – außerhalb des kanonischen Rechtes – frei wahrnehmen können; zugleich garantiert er den Gläubigen, daß sie aufgrund ihres kanonischen Gemeinrechtes die verschiedenen Formen des *kanonischen* Vereinigungsrechtes frei wahrnehmen können.«⁴

Diese Charakterisierung wird auch anhand der Platzierung der Norm deutlich: Die Fundamentalnorm zählt zu dem in Teil I, Titel I aufgestellten Katalog der Pflichten und Rechte

¹Althaus in: MKCIC, Einleitung vor 204, Rn. 3.

²Aymans, Das konsoziative Element in der Kirche, S. 340.

³Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 462.

⁴Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 462.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

aller Gläubigen und ist damit eine wesentliche Neuerung des CIC von 1983, der erstmals einen derartigen Katalog normiert hat.⁵ Das Zweite Vatikanische Konzil hatte die Stellung der Christgläubigen in der Kirche neu bestimmt und »die Verantwortung aller Getauften für die Sendung der Kirche«⁶ dargelegt. Die »einseitige, von hierarchischem Denken beherrschte und geprägte Ekklesiologie« wurde »überwunden«, an ihre Stelle die »aktive Beteiligung aller Getauften (*christifideles*) an dem einen Sendungsauftrag des gesamten Gottesvolks« betont.⁷

Daher überrascht es nicht, dass die Konzilsväter sich mit dem Dekret »Apostolicam actuositatem« eigens dem Laienapostolat gewidmet haben. Gläubige sind nicht nur als einzelne zum Apostolat aufgerufen, sondern auch gemeinsam mit anderen. Diese gemeinschaftliche Ausübung des Apostolats ist nicht nur »Zeichen der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche in Christus«, sondern auch zur Bündelung der Kräfte erforderlich: »denn ein enges Verbundensein der Kräfte ist allein imstande, alle Ziele des heutigen Apostolates voll zu erreichen und seine Werte wirksam zu verteidigen« (AA 18). Martínez spricht hier davon, dass das »Prinzip der Sozialität der Kirche« neu gedacht wurde: Es beruhe nun »nicht mehr auf der Beziehung zwischen der Hierarchie und den Gläubigen, [...] sondern auf der Einheit aller Getauften im Hinblick auf das eine und gemeinsame Ziel des gesamten Gottesvolks«.⁸

Die »Vielfalt der Vereinigungen des Apostolats« (so die Überschrift vor AA 19) ist für die Konzilsväter daher auch eine Bereicherung, solange sie in ihrer je eigenen Aufgabenstellung und Kompetenz der »Erfüllung der Sendung der Kirche an der Welt« (AA 19) dienen. Das Dekret benennt an dieser Stelle die »Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität« als Bedingung für das Recht der Laien, »Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten«.

Papst Johannes Paul II. greift in seinem Nachsynodalen Schreiben »Christifideles laici« die anthropologische Begründung des Vereinigungsrechts, die in den Konzilsdokumenten, aber auch in der vorkonziliaren Soziallehre der Kirche bereits grundgelegt ist,⁹ ausdrücklich auf: »[Der Zusammenschluss von Laien] bringt die soziale Natur des Menschen zum Ausdruck und antwortet auf die Notwendigkeit einer größeren und umfassenden gezielten Wirksamkeit.«

⁵Vgl. Althaus in: MKCIC, Einführung vor 208, Rn. 1, sowie Aymans-Mörsdorf, KanR II, § 54.

⁶Althaus in: MKCIC, Einführung vor 208, Rn. 1, lit. b), vgl. LG 33: »Der Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst.«

⁷Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 17.

⁸Ebd., S. 18.

⁹Vgl. Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 187–192.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

Diese anthropologisch aus der Natur des Menschen begründete Recht auf ein gemeinschaftliches Leben wird durch die Taufe nicht aufgehoben; daher ist zu klären, »was jene für die menschliche Natur wesentliche Eigenschaft für die Glieder der Kirche und den kirchlichen Bereich bedeutet«. ¹⁰ Johannes Paul II. verortet die Antwort in der *Communio*-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils und spricht von der »Realität der Kirche als *communio* in ihren unzertrennbaren Dimensionen der Gemeinschaft der Christen mit Christus und der Gemeinschaft der Christen untereinander«. Im gemeinschaftlichen Apostolat als »Zeichen der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche in Christus« sieht er ein »eklesiologisches Prinzip« des Konzils verwirklicht, aus dem Rechte und Pflichten folgen:

»Das angeführte ekklesiologische Prinzip erklärt einerseits das ›Recht‹ der Laien, sich zusammenzuschließen, und andererseits die Notwendigkeit von ›Kriterien‹ für die Unterscheidung der wahren Kirchlichkeit ihrer Zusammenschlüsse.« (CL 29.)

Johannes Paul II. bezeichnet im Folgenden das Vereinigungsrecht als »wirkliches und eigentliches Recht, das sich nicht von einer Art ›Zugeständnis‹ der Autorität ableitet, sondern aus der Taufe als dem Sakrament, durch das die Laien berufen werden, aktiv an der *communio* und an der Sendung der Kirche mitzuwirken, erwächst«. Die Betonung des Vereinigungsrechts ist daher auch eine Reaktion auf Zeichen der Zeit: »Dies trifft auf besondere Weise im Kontext einer pluralistischen und zersetzten Gesellschaft – wie sie sich heute in so vielen Teilen der Welt darstellt – und angesichts überaus komplexer und schwerer gewordener Probleme zu« (CL 29).¹¹

Die Kriterien, an die die Ausübung dieses Rechts geknüpft sind, binden das Freiheitsrecht an die *Communio* und die Sendung der Kirche. Der Papst zählt fünf auf: »Primat der Berufung eines jeden Christen zur Heiligkeit«, »Verantwortung für das Bekenntnis des katholischen Glaubens«, »Zeugnis einer tiefen und überzeugten *communio*«, »Übereinstimmung mit der apostolischen Zielsetzung der Kirche« sowie »Verpflichtung zu einer engagierten Präsenz in der

¹⁰Martínez Sistach, *Die Vereine von Gläubigen*, S. 23.

¹¹Aus einer reformtheologischen und feministischen Perspektive formuliert das Ruether, *Freiwillige Vereinigungen*, S. 69: »Die Christen behalten die Freiheit, neue freiwillige Gemeinschaften und Vereinigungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu bilden, um neuen gesellschaftlichen Bedürfnissen und Visionen Ausdruck zu geben. Die Einsicht in Bereiche der Ungerechtigkeit wie die Unterdrückung von Frauen, von einer Rasse durch eine andere oder von Industriearbeitern sind geeignete Anlässe, um neue Vereinigungen zu schaffen, die diesen Anliegen besondere Aufmerksamkeit widmen. Solche Vereinigungen machen die Erlösungsvision des Evangeliums in jedem neuen geschichtlichen Zeitalter wieder konkret. Freiwillige Vereinigungen sind somit Zeugnisse der weitergehenden Gegenwart des Geistes in der Kirche.«

menschlichen Gesellschaft.«¹² Für den Gegenstand dieser Arbeit ist besonderes das Kriterium des Zeugnisses der *Communio* einschlägig, die mit »kindlicher Abhängigkeit vom Papst [...] und vom Bischof« gefasst wird: »Die Gemeinschaft mit dem Papst und mit dem Bischof muß sich äußern in der aufrichtigen Bereitschaft, ihr Lehramt und ihre pastoralen Richtlinien anzunehmen.« Nicht ausdrücklich erwähnt wird dabei eine Eingliederung in die hierarchische Verfassung der Kirche dergestalt, dass jede Gemeinschaft auch der Normsetzungskompetenz der jeweiligen Autorität unterliegen muss.¹³

3.2 Das Vereinigungs- und Versammlungsrecht (c. 215 CIC)

C. 215 CIC normiert das Recht auf Vereinigung und auf das Abhalten von Versammlungen. Qualifiziert wird das Vereinigungsrecht dahingehend, dass es den Gläubigen »unbenommen«¹⁴ ist, »Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten«. Die Formulierung darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass den Gläubigen nur ein Vereinigungsrecht in Bezug auf diese – wenn auch weit gefassten – Zwecke gewährt wird; vielmehr geht es dem Gesetzgeber zunächst nur darum, Vereinigungen mit kirchlichem Zweck positiv zu erlauben,¹⁵ während

¹²CL 30, vgl. Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 35f. sowie Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 465f.

¹³In den Propositiones zur dem Schreiben vorangehenden Bischofssynode waren die Kriterien noch anders gefasst. Dort tauchen ein »Kriterium der Anerkennung der zuständigen kirchlichen Autorität durch die Vereinigung« sowie ein »Kriterium der Anerkennung der ordentlichen Verfassungsstrukturen der Kirche« auf, vgl. Schmitz, Fragen der Rechtsüberleitung der bestehenden kirchlichen Vereinigungen in das Recht des CIC, S. 374f. Er kommentiert das Kriterium so: »Die Anerkennung der kirchlichen Autorität und ihrer allgemeinen Leitungsbefugnis durch die Vereinigung von Gläubigen ist gemäß c. 205 CIC Grundbestandteil der vollen Gemeinschaft (*plena communio*) der Kirche.«

¹⁴Der Kanon hebt an mit »integrum est« und verwendet nicht die scheinbar stärkere Formulierung »ius est« wie andere Kanones. Tatsächlich handelt es sich aber trotz des Wortlauts um ein echtes Recht, wie Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 234 anhand der Textgeschichte zeigt und in CL 29 festgehalten ist, wo das Vereinigungsrecht als »wirkliches und eigentliches Recht« bezeichnet wird.

¹⁵Und in, gerade nicht neben der Kirche zu verorten: »Die in cc. 215–216 CIC normierten Rechte, das Betätigungsrecht und das Vereinigungsrecht, sind Freiheitsrechte nicht *von* der Kirche, sondern *in* der Kirche. Diese Freiheitsrechte verbürgen nicht – wie im weltlichen Bereich – Beliebigkeit, sondern »religiös zu verantwortende persönliche Autonomie«, Schmitz, Kirchenunabhängige Unternehmung oder Vereinigung von katholischen Christen, S. 467.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

andere, rein weltliche Vereinigungen hier nicht im Blick sind.¹⁶ Der Kanon stellt damit darauf ab, das Apostolat im Lichte der *Communio*-Ekklesiologie zu ordnen:

»Entscheidend ist nun, daß der Gesetzgeber auf diesen ganzen Bereich hin nicht allein das kirchenamtliche Vorgehen, aber auch nicht bloß die Gläubigen als einzelne hingeeordnet sieht, sondern die Berechtigung von autonomem gemeinschaftlichem Vorgehen der Gläubigen anerkennt.«¹⁷

Dieses autonome Vorgehen hat mehrere Dimensionen: Die Gründungsfreiheit, die Leitungsfreiheit und die Beitrittsfreiheit. Es ist Gläubigen also unbenommen, Vereinigungen zu gründen (und damit ihre Zielsetzung und Organisation¹⁸ zu gestalten), sie zu leiten (und zwar in Hinblick auf Übernahme und Ausgestaltung der Leitung) und ihnen beizutreten (nach Maßgabe der aus der Gründungs- und Leitungsfreiheit folgenden Aufnahmefreiheit).¹⁹

Aymans betont, dass die Vereinigungsfreiheit über die festgelegten Vereinigungsformen des kanonischen Rechts hinausreicht: »Es ist den Gläubigen freigestellt, welche Rechtsform sie anstreben, um vereinigt die vorgenommenen kanonisch anerkannten Ziele zu verfolgen.«²⁰ Sofern dabei keine kanonische Rechtsform gewählt wird, handelt es sich nach Aymans um einen »freien Zusammenschluss von Gläubigen«²¹, der insofern kirchliche Vereinigung ist, als dass er kirchliche Ziele verfolgt, nicht aber hinsichtlich der Einbindung in hierarchische Aufsichtsgefüge: »Für ihre Organisation gibt es keinerlei konkrete kanonische Vorgaben, und im Hinblick auf die Organisation bedarf es keiner Mitwirkung der kirchlichen Autorität.«²²

Seltener als die Vereinigungsfreiheit ist die ebenfalls in c. 215 CIC geregelte Versammlungsfreiheit im Blick. Ohne sie ist Vereinigungsfreiheit nicht denkbar, dennoch ist sie mit der

¹⁶Vgl. dazu Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 99: »Das gemeinschaftliche Tun von Gläubigen ist kanonisch nur insoweit von Interesse, als die Kirche davon betroffen ist.« Neben den positiven Bestimmungen zu kirchlichen Vereinigungen ist in c. 1374 CIC die negative Bestimmung einer Strafanordnung gegen das Engagement in einer kirchenfeindlichen Vereinigung normiert; Gesetzesadressat sind hier die je einzelnen Gläubigen, die sich entsprechend engagieren, da kirchenfeindliche Vereinigungen schon denkllogisch keine kirchlichen Vereinigungen sein können und damit nicht der kirchlichen Autorität unterstehen. Nicht-kirchliche Vereinigungen, die der Kirche nicht entgegenstehen, aber keine kirchlichen Vereinigungen sind, können als neutral betrachtet werden. Derartigem Engagement steht c. 215 CIC nicht entgegen, da wie oben dargelegt das Vereinigungsrecht bereits naturrechtlich begründet ist und daher auch besteht, wenn und wo es nicht allgemein im Kirchenrecht positiviert wird.

¹⁷Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 100.

¹⁸Althaus in: MKCIC, 215, Rn. 6 erwähnt ausdrücklich die Satzungsautonomie innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

¹⁹Vgl. Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 100–102.

²⁰Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 101.

²¹Dazu ab S. 32 ausführlich.

²²Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 101.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

Vereinigungsfreiheit nicht deckungsgleich. Während eine Vereinigung auf ein Mindestmaß an innerer Organisation und zeitlicher und personeller Dauerhaftigkeit abzielt, sind Versammlungen gerade nicht notwendig durch Organisation oder Dauerhaftigkeit gekennzeichnet.²³

Die Unterscheidung ist mit Blick auf die Fragestellung dieser Arbeit relevant: Indem der Gesetzgeber Vereinigungen und Versammlungen gleichsam unter den Rechten der Gläubigen schützt, sie aber voneinander unterscheidet, wird deutlich, dass nicht jede Versammlung, und sei sie auch regelmäßig, mit dem korporativen Begriff einer Vereinigung gefasst wird.²⁴ Versammlungen sind dabei »aus einem konkreten Anlass zusammenkommend[], nicht auf Dauer bestehend[]« und beinhalten das Recht »sich mit anderen aus konkretem Anlass *ad hoc* zusammenzufinden und dies auch (ggf. periodisch) zu wiederholen.«²⁵ Gebetskreise (vom gemeinsamen Rosenkranz oder Bibelteilen bis hin zu Hauskirchen, ob präsentisch oder mittels sozialer Kommunikationsmittel) können somit besser unter den Begriff der Versammlung als den der Vereinigung gefasst werden, sofern sie keinen hinreichend großen Organisationsgrad und Dauerhaftigkeit erreichen²⁶ – damit werden sie nicht korporativ reguliert, solange sie keine feste Organisation haben, sondern ausschließlich personal.²⁷

3.3 Die kanonischen Rechtsformen (cc. 298–329 CIC)

3.3.1 Der Begriff des kanonischen Vereins

Der CIC selbst definiert den Begriff des Vereins nicht. Martínez schlägt folgende Definition für den Verein im kirchenrechtlichen Sinn vor:

»Ein Verein ist ein dauerhafter Zusammenschluss von Personen, die sich vereinen, um mithilfe einer rechtlich anerkannten Organisationsform bestimmte Ziele zu erreichen.«²⁸

²³Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 100.

²⁴Dabei können auch Versammlungen verhältnismäßig stark organisiert sein. Althaus in: MKCIC, 215, Rn. 7 weist darauf hin, dass c. 95 CIC für Versammlungen (»conventus«) Ordnungen (»ordines«) ermöglicht, die den Ablauf verbindlich regulieren.

²⁵Althaus in: MKCIC, 215, Rn. 7.

²⁶Althaus, Der Diözesanbischof und die Geistlichen Gemeinschaften, S. 169 nennt Gebetsgemeinschaften ohne weitere Ausführung zu dem ihm vor Augen stehenden Grad an Organisation als Beispiel für Vereinigungen ohne Statuten.

²⁷So auch Althaus in: MKCIC, 215, Rn. 7: »Dennoch bleiben auch die Christgläubigen, die Versammlungen einberufen oder an diesen teilnehmen, an die grundlegenden Pflichten aller Christgläubigen gebunden, so an die Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft und die Beachtung der kirchlichen Disziplin.«

²⁸Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 39.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

Nach dieser Auffassung gibt es notwendige Elemente, um einen Zusammenschluss von Gläubigen als Verein zu qualifizieren: »die Mitglieder, die gemeinsame Zielsetzung, die strukturelle Unterstützung oder Organisation, die Mitwirkung der kirchlichen Autorität und eine gewisse Dauerhaftigkeit.«²⁹ In diesem engeren Sinne ist also nicht jede Vereinigung im Sinne von c. 215 CIC auch ein Verein. Um diesen engeren Sinn zu verdeutlichen, ist es daher sinnvoll, hier von »kanonischen Vereinen« zu sprechen und damit die in den cc. 298-329 CIC bestimmten Formen zu bezeichnen.³⁰ Ziel der vereinigungsrechtlichen Normen ist es, die Wahrung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit mit einer Bestimmung der »verschiedenartige[n] Nähe der kirchlichen Vereinigungen zur hierarchisch verfassten Kirche zu bestimmen.«³¹

Kanonische Vereine lassen sich anhand verschiedener Dimensionen kategorisieren: bezüglich der Mitglieder (laikal, klerikal, gemischt oder ökumenisch), bezüglich der Mitwirkung der kirchlichen Autorität (private oder öffentliche Vereine) sowie bezüglich der territorialen Tätigkeitsbereiche (international, national oder diözesan).³² Schulz differenziert in seiner Kategorisierung die privaten Vereine noch weiter in nichtrechtsfähige und rechtsfähige. Nichtrechtsfähige können ohne kanonisches Statut oder mit kanonischer Statutenüberprüfung bestehen, rechtsfähige werden bei ihm nach dem Vorliegen oder Fehlen einer Belobigung oder Empfehlung unterschieden.³³

3.3.2 Private und öffentliche kanonische Vereine

Hinsichtlich der Frage der Geltung kirchlichen Rechts ist vor allem die Frage der Mitwirkung der kirchlichen Autorität und mithin die Unterscheidung von privaten und öffentlichen Vereinen relevant, wobei die Belobigung, Empfehlung und Benennung außen vor bleiben kann.³⁴ Im

²⁹Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 39, Güttler, Das kirchliche Vereinigungsrecht im Lichte der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, S. 185 ergänzt zur Abgrenzung von der »automatischen (Mit-)Gliedschaft in den Körperschaften der Kirchenverfassung« noch die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft.

³⁰So auch Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 463, wo zwischen kirchlichen Vereinigungen als Oberbegriff und der kanonischen Vereinigung als Vereinigung mit kirchenrechtlich bestimmter Gestalt unterschieden wird, und ausdrücklich: »Unter der Bezeichnung ›kanonischer Verein‹ ist der Verein kraft kanonischen Rechts zu verstehen«, Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 478.

³¹Schulz in: MKCIC, Einleitung vor 298, Rn. 1.

³²So die Typologie von Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 41f.

³³Schulz in: MKCIC, Einleitung vor 298, Rn. 4.

³⁴So auch Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 211: »Auch durch die mit ›laudare vel commendare‹ beschriebene Belobigung bzw. Empfehlung wird kein zusätzliches rechtliches Verhältnis zwischen der Vereinigung und der Hierarchie begründet, das über das in Taufe und Firmung grundgelegte Rechtsverhältnis hinausreichen würde.« Auch die Genehmigung der Bezeichnung »katholisch« zeitige »keine weiterreichenden rechtlichen Folgen«.

Folgendes wird daher keine umfassende Darstellung des kirchlichen Vereinsrechts vorgenommen,³⁵ sondern lediglich die für die Fragestellung der Arbeit relevanten Aspekte hervorgehoben. Dies sind der Vereinszweck, da über diesen überhaupt erst die Kirchlichkeit begründet werden kann, die Statuten, da sie eine Voraussetzung für die kirchliche Anerkennung sind, die Aufsicht und Leitung, da sie Rechte der Autorität normieren, sowie die Rechtspersönlichkeit, da daran die Möglichkeit korporativer allgemeiner Rechtsträgerschaft anknüpft.

3.3.2.1 Vereinszweck

Hinsichtlich der Zwecke haben kanonische Vereine die Zielsetzung, »ein Leben höherer Vollkommenheit zu pflegen oder den amtlichen Gottesdienst bzw. die christliche Lehre zu fördern oder andere Apostolatswerke, das heißt Vorhaben zur Evangelisierung, Werke der Frömmigkeit oder der Caritas, zu betreiben und die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben« (c. 298 § 1 CIC).³⁶

Private Vereine sind Vereine, die von Gläubigen »durch miteinander getroffene Privatvereinbarung« (»privata inter se conventione inita«, c. 299 § 1 CIC) gegründet werden.³⁷ Öffentliche Vereine werden von der zuständigen Autorität errichtet (c. 301 § 3 CIC).

Private Vereine dürfen nur den Zielen gewidmet sein, die nicht der zuständigen kirchlichen Autorität vorbehalten sind. Dies sind die »Vermittlung der christlichen Lehre im Namen der Kirche[, die] Förderung des amtlichen Gottesdienstes« oder andere Ziele, »deren Verfolgung ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten wird« (c. 301 § 1 CIC). Diese Ziele als Vereinszweck, also das Handeln *nomine Ecclesiae*, sind öffentlichen Vereinen vorbehalten.

Der Vereinszweck allein genügt noch nicht, um eine Vereinigung zu einer kirchlichen zu machen. Eine allgemein kanonisch anerkannte Zielsetzung ist noch kein Garant für die tatsächliche Kirchlichkeit. Aymans spricht sich daher für die Suche nach einer »rechtlich

³⁵Die wohl umfangreichste Darstellung bietet Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, kompakt und umfassend ist Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen. Für einen praxisorientierten Zugang ohne kanonistische Zielsetzung: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Vereinsleitfaden.

³⁶Oliver, Canonical requisites for establishing associations of the faithful, S. 234 stellt fest, dass es sich bei dieser Aufzählung nicht um eine taxative Liste handelt, sondern um Grenzbestimmungen: »The canons do, however, indicate certain limits for associations in the Church. The ends proposed by all associations must be in harmony with the mission and nature of the Church.«

³⁷Damit vollzieht das Recht nach, was in AA 24 grundgelegt wurde: »In der Kirche gibt es nämlich sehr viele apostolische Werke, die durch freie Entschließung der Laien zustande kommen und auch nach ihrem klugen Urteil geleitet werden.«

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

greifbare[n] Grenze« aus, um »nicht-kanonische, aber kirchliche« Vereinigungen von nicht-kirchlichen abzuheben:

»Diese Grenze könnte so bestimmt werden, daß als kirchliche Vereinigung nur jene angesehen werden kann, die – entweder aufgrund ihres kanonischen Status (kanonische Vereinigung) oder gemäß ihrer weltlich-rechtlichen Satzung – über eine *institutionelle* Verbindung mit der kirchlichen Autorität verfügt.«³⁸

Fehle es an dieser Verbindung bei gleichzeitigem vorliegen kanonischer Ziele, könne man nur von »kirchennahen« Vereinigungen sprechen.³⁹

3.3.2.2 Statuten

Beiden Arten ist gemein, dass sie Statuten haben müssen (c. 304 § 1 CIC). Statuten sind »Anordnungen, die in Gesamtheiten von Personen oder Sachen nach Maßgabe des Rechtes erlassen werden und durch die deren Zielsetzung, Verfassung, Leitung und Vorgehensweisen bestimmt werden« (c. 94 § 1 CIC).⁴⁰ Statuten von Personengesamtheiten⁴¹ binden die Personen, die deren Mitglieder sind (c. 94 § 2 CIC).

Notwendig für die Anerkennung als kirchlicher Verein ist nach dem freien Gründungsakt eine Überprüfung der Statuten durch die zuständige Autorität (c. 299 § 3 CIC, »recognitio«), die sich von einer »Genehmigung« (c. 314 CIC, »approbatio«) oder »Billigung« (c. 322 § 2 CIC, »probatio«) unterscheidet.⁴² Für Martínez besteht der Akt der Überprüfung aus Folgendem:

»[...] dass die zuständige Autorität durch die Vorlage der Statuten Kenntnis von der Existenz eines Vereins von Gläubigen erhält und dass die Autorität die Statuten überprüft,

³⁸Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 463.

³⁹So auch Schmitz, Kirchenunabhängige Unternehmung oder Vereinigung von katholischen Christen, S. 468f. der feststellt: »Dadurch wird die in den Fundamentalnormen der cc. 215-216 CIC garantierte Betätigungs- und Vereinigungsfreiheit nicht unsachemäß eingeschränkt. Die Freiheit besteht darin, daß Christen aufgrund der Taufe ohne besondere Mitwirkung der kirchlichen Autorität tätig werden können. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß gemeinsame Initiativen, Aktivitäten und Unternehmungen von katholischen Christen als »kirchlich« zu bezeichnen sind.«

⁴⁰Vgl. dazu Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 45: »Die Statuten eines Vereins dürfen keine Vorschriften enthalten, die dem allgemeinen und partikularen Recht der Kirche widersprechen.«

⁴¹Um eine solche handelt es sich bei Vereinigungen, vgl. Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 467.

⁴²Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 97 zeigt auf Grundlage der Redaktionsgeschichte, dass die unterschiedlichen Begriffe bewusst gewählt wurden und begründet dies mit der Lehre des Konzils über die weitreichende Vereinsautonomie. Freilich gibt es gerade mit Blick auf die Vereinsautonomie auch gewichtige Anfragen an das Bestehen dieser Regelung überhaupt, vgl. mit weiteren Nachweisen Schulz in: MKCIC, 299, Rnn. 4–7.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

um festzustellen, ob ihr Inhalt mit der Lehre, der Disziplin und der Sitte vereinbar ist oder nicht. Ergebnis dieser Maßnahme ist, dass die kirchliche Autorität sich zur christlichen oder kirchlichen Authentizität oder Nicht-Authentizität äußert. Ist diese Authentizität gegeben, wird der Verein als privater in der Kirche anerkannt, ist sie nicht gegeben, wird er nicht als solcher anerkannt.«⁴³

Bevor nicht mindestens eine Überprüfung der Statuten durch die zuständige Autorität vorgenommen wurde, hat eine Vereinigung im kanonischen Sinn kein Statut, ihre Satzung oder Ordnung ist lediglich eine Konventionalordnung, auf die sich die Mitglieder zwar untereinander verpflichten, die aber nicht unter dem Schutz des kirchlichen Rechts steht; mit der Überprüfung, Billigung oder Genehmigung erhält »die innere Ordnung Rechtscharakter im Sinne des Satzungsrechtes«, mit der Anerkennung als kanonischer Verein wird dieser »Äußerung kirchlichen Lebens und insoweit Teil der Kirche«.⁴⁴

3.3.2.3 Aufsicht und Leitung

Alle Vereine unterliegen der Aufsicht (»vigilantia«) der zuständigen kirchlichen Autorität,⁴⁵ daraus folgt für sie »die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechtes und der Statuten zu beaufsichtigen« (c. 305 § 1 CIC, c. 323 § 1 CIC).⁴⁶ Darunter fasst Schulz die »Wahrung der kirchlichen Disziplin, die Abwehr von Mißbräuchen und die Koordinierung einzelner Aktivitäten, kurzum um die Befolgung der kanonischen Rechtsordnung«.⁴⁷ Ähnlich formuliert Aymans die Bedeutung der Aufsicht: »Dabei ist zu überprüfen, ob das Vereinsleben in rechtmäßigen Bahnen verläuft, also dem übergeordneten Recht und den Satzungen entspricht.«⁴⁸ Auch Hallermann hebt auf den Schutz der Rechtsordnung ab: »Bei dieser allgemeinen Aufsicht geht es wesentlich um die Wahrung der kirchlichen Rechtsordnung innerhalb des jeweiligen Amtsbereichs, zu der auch die privaten Vereine verpflichtet sind.«⁴⁹ Althaus betont, dass eine Vereinigung sich bei

⁴³Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 98, so grundsätzlich auch Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 485.

⁴⁴Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 479.

⁴⁵Dies ist aufgrund einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung auch bei überdiözesanen und nationalen Vereinigungen nicht die Bischofskonferenz, sondern der jeweils zuständige Diözesanbischof, vgl. Berkmann, Karitative Organisationen zwischen kirchlicher Autorität und Autonomie, S. 752f. und Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 438f.

⁴⁶Welche Autorität zuständig ist, regelt c. 312 § 1 CIC grundsätzlich territorial. Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 511 spricht sich dafür aus, die zuständige Autorität als »Satzungsautorität« zu bezeichnen, da die Rechtsqualität der Satzung und damit die Rechtsnatur der Vereinigung aus dem Handeln der zuständigen Autorität rührt.

⁴⁷Schulz in: MKCIC, 323, Rn. 3.

⁴⁸Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 526.

⁴⁹Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 439.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

einer Missachtung der Rechtsordnung »nicht auf ihre Autonomie berufen [kann], weil diese Rechtsordnung und Lehre der Kirche nicht außer Kraft setzen kann«. ⁵⁰ Diese dargestellte Art der Aufsicht wird »allgemeine Aufsicht« genannt. Daneben steht die spezielle Aufsicht, die »der jeweiligen kirchlichen Autorität aufgrund der im Statut festgelegten Zuständigkeit« zukommt. ⁵¹

Neben der Aufsicht unterstehen Vereine der Leitung (»regimen«) der zuständigen Autorität, allerdings »gemäß den Bestimmungen der folgenden Canones« (c. 305 § 1 CIC):

»Gemeint sind damit entsprechende Vollmachten und Kompetenzen gegenüber den einzelnen Vereinigungen, die das allgemeine Recht der zuständigen kirchlichen Autorität von Gesetzes wegen einräumt.« ⁵²

Berkmann geht davon aus, dass der Begriff des »regimen« auch eine allgemeine Unterstellung unter die Normsetzungskompetenz der zuständigen Autoritäten bedeutet:

»Regimen meint die Unterstellung des kanonischen Vereins unter die allgemeine Leitungsbefugnis der kirchlichen Autorität, wie sie sich in Akten der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der *potestas executiva* äußert, zum Beispiel in Akten der Rekognoszierung von Statuten, der Belobigung oder Empfehlung einer Vereinigung und der Verleihung der Rechtspersönlichkeit per Dekret.« ⁵³

Die Weitung von spezifisch vereinsrechtlichen Vollmachten und Kompetenzen auf Gesetzgebung und Rechtsetzung ist plausibel. Bier argumentiert, dass mit der *potestas regimini* des Diözesanbischofs die »(Leitungs-)Gewalt im Sinne der Verantwortung für alle Bereiche des diözesanen kirchlichen Lebens« gemeint ist. ⁵⁴ Die Einschränkung »gemäß den Bestimmungen der folgenden Canones« ist dann nicht derart eng auszulegen, dass nur die Bestimmungen der folgenden Kanones den Umfang des auszuübenden »regimen« bestimmen, sondern dass das »regimen« in Bezug auf die darauf folgenden Regelungen konditioniert ist, abseits dieser Materien aber auch besteht. ⁵⁵

⁵⁰Althaus, Der Diözesanbischof und die Geistlichen Gemeinschaften, S. 169.

⁵¹Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 439.

⁵²Schulz in: MKCIC, 305, Rn. 5.

⁵³Berkmann, Karitative Organisationen zwischen kirchlicher Autorität und Autonomie, S. 746.

⁵⁴Bier in: MKCIC, 381, Rn. 4. Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 480 fasst unter »regimen« in Bezug auf die Vereinsautonomie die »Setzung jurisdiktioneller Hoheitsakte«.

⁵⁵Das ist auch mit der kanonischen Auslegungsregel aus c. 18 CIC schlüssig, nach der Gesetze, die die freie Ausübung von Rechten einschränken, eng auszulegen sind: Das »regimen« des Diözesanbischofs wird nicht allgemein eingeschränkt, sondern nur in Bezug auf die in den folgenden Kanones genannten Materien.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

Wieder ist für den Gesetzgeber Vereinsautonomie und Rechtsordnung in Einklang zu bringen.⁵⁶ Diese Aufgabe der praktischen Konkordanz wird in c. 323 § 1 CIC explizit gemacht, indem die Aufsicht und Leitung der zuständigen Autorität eingeleitet werden mit der Formulierung »Wenn auch private Vereine von Gläubigen gemäß can. 321 Autonomie genießen«. Die Norm bezieht sich dem Wortlaut nach auf alle privaten Vereine, nicht nur die rechtsfähigen, trotz der Einschränkung in c. 310 CIC, dass nichtrechtsfähige private Vereine als solche nicht Träger von Rechten und Pflichten sein können. Nach Schulz richtet sich die Aufsicht »nach den rechtlichen Vorgaben, die sich aus der Zweckbestimmung einer solchen Vereinigung und ihrer Zuordnung zu einer der abstrakten Kategorien ergeben.«⁵⁷ Neben der Aufsicht über die zweckgebundene Verwendung des Vermögens und den korrekten Umgang mit Schenkungen und Vermächtnissen gehört dazu auch »das eventuelle Tätigwerden der zuständigen kirchlichen Autorität als Beschwerdeinstanz für private Vereinigungen«.⁵⁸ Unter die Leitung, die Schulz als »Lenkungsbefugnisse« fasst,⁵⁹ fällt keine umfassende Leitungskompetenz (die der Vereinsautonomie widersprechen würde), sondern »die Hinordnung des Apostolats auf das Gemeinwohl und auf die Vermeidung der Zersplitterung der Kräfte und Aktivitäten, und das stets im Hinblick auf das *bonum commune*«.⁶⁰

3.3.2.4 Rechtspersönlichkeit

Unterschiedlich geregelt ist die Verleihung der Rechtspersönlichkeit. Ein öffentlicher Verein wird durch seine Errichtung zugleich auch juristische Person (c. 313 CIC), ein privater Verein bedarf der Verleihung der Rechtspersönlichkeit (c. 322 § 1 CIC) und kann somit auch bestehen, ohne

⁵⁶Die freilich nicht nur widerstreitende Ziele sind, sondern zugleich voneinander abhängige, wie Loretan, Das Grundrecht der Vereinsfreiheit in der Kirche, S. 177 feststellt: »Die Rechte des Einzelnen wie die Rechte von juristischen Personengesamtheiten (Vereinen) existieren immer nur dort, wo es Rechte gibt. [...] Die Bindung an das Recht ermöglicht erst das freie Tätigwerden aller Gläubigen in der Kirche.«

⁵⁷Schulz in: MKCIC, 323, Rn. 4.

⁵⁸Schulz in: MKCIC, 323, Rn. 4.

⁵⁹So auch Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 521.

⁶⁰Schulz in: MKCIC, 323, Rn. 5.

juristische Person zu sein (c. 310 CIC).⁶¹ Eine »Eingliederung in die kanonische Rechtsordnung« ist für Schulz damit nur »aufgrund der kirchlichen Zwecksetzung« gegeben.⁶²

Die Voraussetzung einer Verleihung der Rechtspersönlichkeit an private Vereine ist die Billigung der Statuten durch die zuständige Autorität (c. 322 § 1 CIC). Dabei hat die Autorität zu überprüfen, ob die Kriterien aus c. 114 § 3 CIC erfüllt sind, also die Verfolgung eines »tatsächlich nutzbringenden Ziels« und die Mittel, um es zu erreichen.⁶³ Konsequenz der fehlenden Rechtspersönlichkeit ist, dass der Verein »als solcher nicht Träger von Pflichten und Rechten sein« kann (c. 310 CIC).⁶⁴ Auf die Konsequenz dieser Feststellung wird später noch einzugehen sein.⁶⁵

3.4 Der freie Zusammenschluss von Gläubigen

3.4.1 Begriff

Die Regelungskreise der Fundamentalnorm c. 215 CIC und der Normen für kanonische Vereine überlappen sich, sind aber nicht deckungsgleich. Sowohl aus dem ekklesiologischen wie aus dem naturrechtlichen Gehalt der Vereinigungsfreiheit (ebenso wie aus der faktischen Entstehungsgeschichte vieler Vereinigungen) folgt, dass nicht jede Vereinigung von Gläubigen, die dem Apostolat dient, zugleich kanonischer Verein sein muss. Schon AA 24 nennt freie apostolische Initiativen, die nach Hallermann dadurch bestimmt sind, »daß sie in der Kirche bestehen, daß sie ferner von den Gläubigen selbst aus freier Initiative gegründet werden und daß sie von den Gläubigen selbständig geleitet werden«; als kirchlich werden sie qualifiziert, weil sie von Gläubigen zur Erfüllung der kirchlichen Sendung gegründet wurden.⁶⁶

⁶¹Dies korrespondiert mit den unterschiedlichen Formen der Gründung: Bei privaten Vereinen geht die Gründung von einer Gruppe von Gläubigen aus, die zwar den Gründungsakt durchführen, nicht aber die Rechtspersönlichkeit begründen können, während öffentliche Vereine grundsätzlich durch die Autorität errichtet werden, die die Rechtspersönlichkeit verleihen kann, »was jedoch nicht bedeutet, dass die Initiative, solche Vereine zu gründen, ausdrücklich bei der genannten Autorität liegt« (Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 57).

⁶²Schulz in: MKCIC, Einleitung vor 298, Rn. 6.

⁶³Vgl. Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 105 und Schulz in: MKCIC, Einleitung vor 298, Rn. 9.

⁶⁴Martínez Sistach, Die Vereine von Gläubigen, S. 73 ergänzt die Pflichten und Rechte mit dem erläuternden Zusatz »die von denen der Vereinsmitglieder unterschieden sind«. Vgl. auch Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 480.

⁶⁵Im Folgenden ab S. 43.

⁶⁶Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 210.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

Das kirchliche Recht hat über c. 215 CIC hinaus zunächst kein Instrumentarium, um dieser Art des Laienegagements ohne rechtlichen Status gerecht zu werden.⁶⁷ Für derartige kirchliche Vereinigungen ohne kanonische Rechtsformen hat sich der Begriff des »freien Zusammenschlusses von Gläubigen«⁶⁸ etabliert, der direkt aus c. 215 CIC entwickelt wird:

»C. 215 ist also nicht nur Grundnorm für das gesamte konsoziative Element in der Kirche, das der näheren rechtlichen Präzisierung für die verschiedenen Vereinigungsarten bedarf. Es handelt sich vielmehr zugleich um eine Norm, die – ohne je auf das kanonische Vereinsrecht oder das Recht der Lebensverbände zurückgreifen zu müssen – unmittelbar ausführbares Recht darstellt.«⁶⁹

Um das Recht allerdings derart unmittelbar auszuführen, bedarf es mangels konkreter Normen der Auslegung. Aymans fordert auch für den freien Zusammenschluss neben der angesichts des Wortlauts von c. 215 CIC wohl unstrittigen kanonischen Zielsetzung, dass er »in irgendeiner Form – am ehesten gemäß seiner inneren Ordnung – mit der kirchlichen Autorität rechtlich verbunden ist«.⁷⁰ Wie genau diese Verbindung auszugestalten ist, bleibt bei Aymans weitgehend offen: Genügt ein Selbstverständnis als Zusammenschluss von Gläubigen⁷¹ oder Bedarf es der Verpflichtung auf Eingriffsrechte durch die zuständige Autorität?

Hallermann fasst freie Zusammenschlüsse in der Zusammenschau der cc. 215 und 216 CIC, dem Recht der Gläubigen, »durch eigene Unternehmungen je nach ihrem Stand und ihrer Stellung eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen oder zu unterhalten«:

⁶⁷»Vieles deutet darauf hin, daß bei der Reform des kanonischen Rechts die private Form des Vereins, insbesondere der nichtrechtsfähige Verein, ursprünglich als Rechtsform für jene Vereinigungen von Gläubigen vorgesehen war, die jetzt als »freie Zusammenschlüsse« bezeichnet werden«, Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 484. Zustimmend dazu Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 373. Hallermann, Freier Zusammenschluss, Nr. 2 merkt an, dass durch die Normierung kanonischer Vereinsformen eine nicht-kanonische Form erforderlich wurde: »Um die Koalitionsfreiheit der Gläubigen praktisch zur Geltung zu bringen, muss daher die Rechtsfigur des [freien Zusammenschlusses] postuliert werden als ein Verein, der in der Kirche besteht, apost. Ziele verfolgt u. seine rechtliche Existenz in der Kirche ausschließlich dem freien Vereinigungswillen der Gläubigen verdankt.«

⁶⁸Demel, Zur Verantwortung berufen, S. III präzisiert: »Genau gesprochen handelt es sich um *freie Zusammenschlüsse mit einer kirchlichen Zielsetzung*«; auch Loretan, Das Grundrecht der Vereinsfreiheit in der Kirche, S. 168 spricht von einem »nicht-kanonischen Verein mit kirchlicher Zielsetzung«.

⁶⁹Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 464; anderer Ansicht Schulz in: MKCIC, Einleitung vor 298, Rn. 3: die Norm sei »nicht die gesetzliche Legitimation parakanonischer »freier Zusammenschlüsse« der Christgläubigen [...]. Vielmehr war es der Wille des kanonischen Gesetzgebers, mit 215 »zwei selbständige Grundrechte« zu gewährleisten, d.h. das Recht der Vereinigungsfreiheit und das der Versammlungsfreiheit.«

⁷⁰Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 464.

⁷¹Etwa in der Form, die Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Vereinsleitfaden, S. 20 in seinen Musterformulierungen für Vereinssatzungen vorschlägt: »Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein sogenannter Freier Zusammenschluss.«

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

»Demnach gibt es im Rahmen der geltenden kirchlichen Rechtsordnung Vereinigungen von Gläubigen zur Verwirklichung der in den cc. 215 und 216 CIC/1983 in allgemeiner Form angesprochenen kanonischen Zielsetzungen. Diese Vereinigungen unterliegen nicht den Bestimmungen des kanonischen Vereinsrechts, sondern sind lediglich der Bindung an das kirchliche Gemeinwohl verpflichtet. Ihre rechtliche Organisationsform können solche Vereinigungen frei wählen.«⁷²

Eine kanonische Rechtsbindung ebenso wie eine kirchliche Aufsicht sieht Aymans grundsätzlich nicht für den Verein als solchen, sondern für die Gläubigen, die ihm angehören und die auch in ihrem Vereinshandeln an das kirchliche Recht gebunden sind.⁷³ Fixierte rechtsförmige Satzungen von freien Zusammenschlüssen sind keine Statuten im Sinn von c. 94 CIC, sondern im kirchlichen Bereich⁷⁴ lediglich Konventionalordnungen, die allerdings im Gegenzug auch keiner kirchlichen Kontrolle unterliegen.⁷⁵

Dennoch gibt es zumindest indirekt auch die Möglichkeit, mit der Vereinigung als solcher positive oder negative Rechtsfolgen zu verknüpfen, wenn dem Zusammenschluss durch die kirchliche Autorität die Bezeichnung »katholisch« erlaubt wird, im Negativen wenn er missbilligt⁷⁶ oder als kirchenfeindlich im Sinne des c. 1374 CIC bestimmt wird.⁷⁷

⁷²Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 378.

⁷³Vgl. Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 475f. Berkmann, Karitative Organisationen zwischen kirchlicher Autorität und Autonomie, S. 75f.; Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 210 in diesem Sinn: »Innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung aber bilden sie kein eigenständiges Rechtssubjekt, das als Träger von Rechten und Pflichten von der Summe der Mitglieder dieser Vereinigung verschieden wäre. Vielmehr üben die freien apostolischen Initiativen die Rechte und die Pflichten, die den einzelnen Gläubigen zukommen, die sich als Mitglieder zusammengeschlossen haben, »in solidum«, also gemeinschaftlich, d.h. zu ungeteilter Hand, aus.«

⁷⁴Eine eventuelle Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit im staatlichen Rechtskreis bleibt unberührt.

⁷⁵»Solche Satzungen sind folglich nicht »statuta« im Sinne des c. 94 CIC/1983, sie unterliegen nicht dem Schutz der kirchlichen Rechtsordnung und ihre Bestimmungen sind nicht mit den Mitteln des kanonischen Rechts durchsetzbar«, Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 378.

⁷⁶Vgl. ebd., S. 381, der auch hier die fehlende korporative Gestalt des Zusammenschlusses stark macht: »Die Adressatin einer solchen Stellungnahme, und zwar sowohl positiver als auch negativer Art, wäre allerdings nicht die Vereinigung als solche, sondern lediglich die einzelnen Gläubigen als potentielle oder als tatsächliche Mitglieder der Vereinigung.« Das überzeugt aber insofern nicht, als dass etwa eine Erlaubnis zur Namensführung auch fortbesteht, wenn sich die tatsächliche Mitgliedschaft seit der Verleihung komplett verändert hat.

⁷⁷Die Deutsche Bischofskonferenz spricht dabei sogar direkt von einer Aufsicht über freie Zusammenschlüsse dahingehend, »all jenen Erfordernissen des kanonischen Rechts zu genügen, welche die Gläubigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu beachten haben«, und droht mit entsprechenden Konsequenzen, die sie auch ohne tatsächlichen rechtlichen Durchgriff auf die Vereinigung als solche anwenden kann: »Sollte sich eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit in der Kirche in ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Gemeinschaft mit der Kirche oder das Gemeinwohl der Kirche abträglich verhalten, kann sich die zuständige kirchliche Autorität nach vergeblicher Abmahnung öffentlich von dieser distanzieren und bei entsprechender Schwere des Tatbestandes den Gläubigen die Mitgliedschaft unter Androhung entsprechender Sanktionen untersagen«, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Vereinsleitfaden, S. 17.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

Ein Beispiel für eine Maßregelung eines freien Zusammenschlusses ist das Vorgehen der Deutschen Bischofskonferenz gegen den Verein »Donum Vitae«, der aufgrund seiner zielgemäßen Mitwirkung am staatlichen System der Schwangerenkonfliktberatung von der Deutschen Bischofskonferenz 2006 als »Vereinigung außerhalb der Kirche« bezeichnet wurde. Die kanonistische Kritik an dieser Erklärung zeigt, wie indirekt die Durchgriffsmöglichkeiten auf derartige Vereinigungen sind.⁷⁸

In seiner Reinform beschränken sich die Eingriffsmöglichkeiten der kirchlichen Autorität auf diese indirekten Formen. Dennoch bleibt es dem Verein unbenommen, auch erhebliche Mitwirkungsrechte in der Satzung festzulegen, einschließlich von Genehmigungsvorbehalten einer kirchlichen Autorität etwa bei Satzungsänderungen. Auch eine Anwendung einer kirchlichen Norm mit allen damit verbundenen Folgen in der Rechtsdurchsetzung kann als umfangreiches Mitwirkungsrecht verstanden werden. Zwar kann der Zusammenschluss seitens der kirchlichen Autorität nicht gezwungen werden, solche Rechte zu gewähren, die Einräumung kann aber von der kirchlichen Autorität zur Auflage gemacht werden, etwa um als Empfänger kirchlicher Zuschüsse in Frage zu kommen.⁷⁹ Ihre Grenzen findet die Einräumung von Mitwirkungsrechten in der Satzungsautonomie, und zwar sowohl was den staatlichen wie den kirchlichen Rechtsbereich betrifft.⁸⁰ Einer kirchlichen Autorität eingeräumte Mitwirkungsrechte ändern nichts am kanonischen Status des freien Zusammenschlusses, selbst wenn sie kirchenrechtlich festgelegte Rechte der zuständigen Autorität bei kanonischen Vereinen nachbilden:

»Eine in diesem Zusammenhang erforderliche Vorlage und Überprüfung der Vereinssatzung ist keinesfalls mit der in c. 299 § 3 CIC/1983 vorgesehenen »recognitio« oder einer anderen Form der kanonischen Überprüfung gleichzusetzen. Solche Mitwirkungsrechte sind im

⁷⁸Vgl. dazu kritisch und ausführlich Demel, Zur Verantwortung berufen, S. 316–322 und Demel, Vom bevormundeten zum mündigen Volk Gottes - und wieder zurück?, S. 111–113, wo Demel auch die Frage nach dem Rechtsschutz gegen entsprechende Entscheidungen aufwirft.

⁷⁹Vgl. Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 476; kritisch dazu Schüller, Kirchlicher Datenschutz, S. 211: »Kirchliche Realpolitik siegt hier meistens gegen kodikarisch eingeräumten Freiraum für freie Zusammenschlüsse von Gläubigen.« Ein Beispiel, wo dies explizit gemacht wird, ist die Interventionsordnung der DBK, die finanzielle Förderwürdigkeit durch die Kirche mit der Anwendung der Ordnung verknüpft, vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Interventionsordnung, A.1.

⁸⁰Vgl. mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 383f. sowie Pree, Confoederatio consociationum, S. 179: »Die [Vereinsautonomie] darf jedoch im Statut nicht beliebig eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl gegenüber überdehnten hierarchischen Aufsichtsbefugnissen als auch gegenüber einem zu weitreichenden Autonomieverzicht durch den Verein selbst. Ist der Verein zu keiner nennenswerten selbständigen Willensbetätigung zur Verwirklichung der Vereinszwecke mehr in der Lage, so hört er auf, Verein zu sein (wegen Wegfalls eines Konstitutivelements).«

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

übrigen gegenüber der betreffenden Vereinigung nur mittels des weltlichen Rechts, nicht aber mittels des kanonischen Rechts durchsetzbar.«⁸¹

Die Feststellung Hallermanns, dass Mitwirkungsrechte nicht mittels des kanonischen Rechts durchsetzbar sind, kann angesichts der Praxis der kirchlichen Arbeits- und Datenschutzgerichte in Frage gestellt werden. Wie später gezeigt wird, sind vor beiden Gerichtsbarkeiten (und teilweise auch vor der ordentlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit) unter normierten Bedingungen auch nicht-kanonische Körperschaften parteifähig.⁸²

3.4.2 Freie Zusammenschlüsse von Gläubigen in der kirchlichen Praxis in Deutschland

3.4.2.1 Katholische Organisationen als Organisationsprinzip des Verbändekatholizismus

Das Laienengagement in Deutschland ist geprägt von einer Vielzahl an Vereinen und Verbänden, die oft auf die christlich-sozialen Bewegungen des 19. Jahrhunderts zurückgehen. Anders als in Europa in romanischen Ländern und Österreich sowie in Lateinamerika ist das Organisationskonzept der »Katholischen Aktion« als Engagementform unter Leitung der Hierarchie in Deutschland daher kein Organisationsprinzip des Laienengagements.⁸³ Strukturgebende Verfasstheit des Laienengagements ist dagegen vielmehr die Vielzahl katholischer Organisationen ohne kanonische Rechtsform.⁸⁴

Ein großer Teil der katholischen Organisationen hat sich in der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands zusammengeschlossen.⁸⁵ Dieser daher als paradigmatisch zu betrachtende Dachverband verortet sich historisch ausdrücklich in der Geschichte des 19. Jahrhunderts:

⁸¹Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 382.

⁸²Zur kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit vgl. ab S. 49, zur Arbeits- und ordentlichen Gerichtsbarkeit ab S. 62.

⁸³Vgl. zur kirchlichen Würdigung AA 20 und zu Begriff und Geschichte Becher in: LThK³, Band 5, Eintrag »Katholische Aktion«.

⁸⁴»Die weitaus größte Zahl ist als freier Zusammenschluss bzw. kirchlicher, nicht-kanonischer Verein konzipiert. Das hängt auch damit zusammen, dass sehr viele dieser Vereine auf eine lange Tradition zurückgehen und damit zeitlich zum Teil weit vor dem CIC/1983, ja sogar vor dem CIC/1917, entstanden sind«, Demel, Zur Verantwortung berufen, S. 121. Aymans, Das konsoziative Element in der Kirche, S. 349 bewertet das als »reiche und aufs Ganze gesehen wohl auch positive Tradition«. Loretan, Das Grundrecht der Vereinsfreiheit in der Kirche, S. 168 weitet diesen Befund auf den deutschsprachigen Raum aus. Güttler, Das kirchliche Vereinigungsrecht im Lichte der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, S. 183 vermutet neben der historischen Genese die Befürchtung, dass mit einer kanonischen Rechtsform auch eine Bevormundung seitens der kirchlichen Obrigkeit einhergehen könnte.

⁸⁵Becher in: LThK³, Band 5, Eintrag »Katholische Organisationen«.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

»Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen ist der Zusammenschluss von Vereinigungen des gemeinschaftlichen Apostolats, die vielfältige Formen der Organisation und der Arbeit entwickelt haben. In Deutschland haben die im 19. Jahrhundert im Umfeld der bürgerlichen Freiheitsbewegung entstandenen katholischen Verbände dem deutschen Katholizismus eine historisch unverwechselbare Gestalt gegeben. Ihr Zusammenschluss war der Vorläufer des heutigen Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Katholische Verbände haben in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung im Sinne der Kirche die Aufgabe der Mitgestaltung der Gesellschaft übernommen und wesentlichen Anteil daran, dass christliche Vorstellungen von der Ordnung und dem Auftrag von Staat und Gesellschaft politisches Handeln prägen.«⁸⁶

Aus der Satzung wird deutlich, dass kanonische Vereine gerade nicht zum wesentlichen Organisationsprinzip des deutschen Verbändekatholizismus gehören. Die AGKOD versteht sich als »Zusammenschluss von katholischen Verbänden, Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen, Säkularinstituten sowie Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien, die auf überdiözesaner Ebene tätig sind.«⁸⁷ Die AGKOD selbst trifft in ihrer Ordnung keine Aussage zur eigenen rechtlichen Natur, weder nach staatlichem noch nach kirchlichem Recht. Mit Blick auf das Vereinsziel der Koordinierung des gemeinschaftlichen Apostolats dürfte es sich daher um einen freien Zusammenschluss von Gläubigen handeln, falls diese Form auch Vereinigungen mit ausschließlich korporativen Mitgliedern zugänglich ist.⁸⁸

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der AGKOD ist keine kanonische Rechtsform; stattdessen benötigt es eine Anerkennung als »katholische Organisation« im Sinne des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 1981 oder die Erfüllung der Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen

⁸⁶AGKOD, Ordnung, Präambel.

⁸⁷Ebd., § 1 Abs. 1.

⁸⁸Insofern c. 215 CIC ein personales Grundrecht ist, ist das nicht sicher; mangels kanonischer Rechtsform ist diese Frage aber letztlich insofern unerheblich, als dass der Vereinigung ohnehin keine kanonische korporative Rechtspersönlichkeit zukommt. Sie bedeutet aber auch, dass eine Überführung des deutschen Verbändekatholizismus als ganzes in kanonische Rechtsformen vor erheblichen Schwierigkeiten stünde: Pree, *Confoederatio consociationum*, S. 182 stellt fest, dass ein Verband aus freien Zusammenschlüssen – wie es einige der Mitgliedsorganisationen der AGKOD sind – mangels Rechtspersönlichkeit der Mitglieder kein rechtsfähiger Vereinsverband werden kann; es stehe den Mitgliedern aber offen, »ihre freien Zusammenschlüsse wiederum zu einem neuen freien Zusammenschluss zu verbinden«: »Mangels Rechts- und Handlungsfähigkeit der freien Zusammenschlüsse als solcher kann es sich bei diesem neuen Gebilde freilich nicht um ein rechtliches Band im Sinne einer Konventionalordnung zwischen Vereinen handeln, sondern wiederum nur um einen freien Zusammenschluss zwischen physischen Personen.«

Vereinigungen gemäß dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1993.⁸⁹

3.4.2.2 Anerkennung als katholische Organisation

Die beiden in der Ordnung der AGKOD angeführten Beschlüsse sind zum einen vorkodikarisch, aber unter Bezug auf AA 24, zum anderen nachkodikarisch unter Bezug auf CL 30. Der erste Beschluss kann daher noch nicht auf die Formen des Vereinsrechts des CIC/1983 zurückgreifen, verzichtet aber auch darauf, sich im Vereinsrecht des CIC/1917 zu situieren. Der erste Beschluss ist sichtlich getragen vom Primat der Vereinsautonomie. Ein generelles Genehmigungserfordernis gibt es nicht, lediglich die Festlegung, dass sich als katholische Organisation nur solche bezeichnen dürfen, »die sich zur katholischen Glaubensüberzeugung bekennen und die im Rahmen der Sendung der Kirche tätig werden wollen«. Lediglich im Fall einer statutenmäßig festgelegten »besondere[n] Mitverantwortung kirchlicher Stellen« braucht es einer ausdrücklichen Anerkennung durch die Bischöfe.⁹⁰ Die AGKOD-Ordnung nimmt auf diesen Beschluss immer noch Bezug, obwohl mit Inkrafttreten des CIC/1983 fraglich ist, ob er noch kirchenrechtliche Geltung beanspruchen kann.⁹¹ Damit folgt sie allerdings der Deutschen Bischofskonferenz, die über eine Verweiskette ebenfalls noch die Geltung dieses Beschlusses anzunehmen scheint.⁹²

Im September 1993 kann die Deutsche Bischofskonferenz auf die in CL 30 festgelegten Kriterien Bezug nehmen und stellt diesen Verweis auf das aktuelle päpstliche Lehramt ihren Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen voran.⁹³ Außerdem greift der Beschluss die Rechtsformen des kodikarischen Vereinsrechts auf, wobei ein wesentlicher Inhalt die Frage der Überleitung

⁸⁹AGKOD, Ordnung, § 1 Abs. 3; die Beschlüsse sind abgedruckt in Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden, S. 13–16.

⁹⁰Im Folgenden wird ausgeführt, dass dafür je nach Ebene die beteiligten Ortsbischöfe oder die Bischofskonferenz zuständig ist. Bemerkenswert ist, dass die Bischöfe hier »unter Mitwirkung« der Diözesanräte der Katholiken oder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zuständig sein sollen.

⁹¹Eindeutig ablehnend dazu Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 460f. wobei bereits unabhängig von den Rechtsänderungen durch Inkrafttreten des CIC/1983 die Frage nach der Rechtsqualität eines Beschlusses der Bischofskonferenz besteht.

⁹²Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Vereinsleitfaden, S. 5f. verweist auf den Beschluss von 1993, der wiederum in einer Fußnote auf den Beschluss von 1981 verweist mit der ausdrücklichen Aussage, dass er noch Geltung habe.

⁹³Zur Entstehung und Kritik dieses Beschlusses vgl. Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 463–467.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

altrechtlicher Vereine ins neue Vereinsrecht einnimmt. Festgelegt wird, nachdem eine große Freiheit in der Wahl der Rechtsform konstatiert wird, dass die gewählte Rechtsform in der Satzung festzulegen ist (Nr. 2).⁹⁴ Eine Empfehlung zur Wahl kanonischer Rechtsformen wird nicht ausgesprochen, der Begriff des freien Zusammenschlusses taucht dennoch nicht auf, stattdessen wird von »nicht kanonischen Vereinigungen« gesprochen. Für diese wird lediglich festgestellt, dass grundsätzlich keine Mitwirkungsrechte bestehen: »Für eine nicht kanonische Vereinigung ist die Mitwirkung der kirchlichen Autorität nur dann erforderlich, wenn die Vereinigung kraft ihrer Satzung eine besondere Verbindung mit der kirchlichen Autorität vorsieht.«

Die aktuellste Äußerung zum Vereinsrecht ist der 2012 erschienene Vereinsleitfaden,⁹⁵ der den Anspruch eines Ratgebers für die Praxis hat. Thesenartig werden darin Grundsätze vorgestellt. Mit Blick auf die Normsetzungskompetenz vertritt der Leitfaden die Position einer grundsätzlichen Zuständigkeit jedenfalls – hier klingt c. 305 § 1 CIC an – mit Blick auf die Rechte und Pflichten der Vereinigungen. Dabei fällt die fehlende Differenzierung zwischen kanonischen und nichtkanonischen Vereinigungen auf:

»Die zuständige kirchliche Autorität kann die gesamtkirchlich geregelten Rechte und Pflichten der Vereinigungen im Rahmen ihrer Befugnisse konkretisieren. Derartige Regelungen gelten für alle kirchlichen Vereinigungen, die ihren Sitz auf dem Gebiet der jeweiligen Diözese haben, unbeschadet der kirchenrechtlichen Bestimmungen für überdiözesane Vereinigungen.«⁹⁶

Wie oben dargestellt, wird die Bindung der Mitglieder freier Zusammenschlüsse an ihre persönlichen Rechtspflichten, insbesondere an die Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche und der Beachtung des Gemeinwohls, als Objekt der kirchlichen Aufsicht dargestellt.⁹⁷

Der Vereinsleitfaden hat selbst keine Rechtsqualität und ist als »Arbeitshilfe« deklariert. Nachdrücklich werden insbesondere altrechtliche Vereine dazu »angehalten«, »spätestens bei der nächsten Satzungsänderung die rechtliche Zuordnung zu den unter 1.) genannten Rechtsformen

⁹⁴Gegenüber nicht-kanonischen Vereinen kann das aber nur eine Empfehlung sein; so stellt auch Demel, Zur Verantwortung berufen, S. 121 mit Belegen anhand von Satzungstexten für die Praxis fest: »Die kirchenrechtliche Einordnung als kirchlicher, nicht-kanonischer Verein wird von so gut wie keinem Verein explizit vorgenommen.«

⁹⁵Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Vereinsleitfaden, Vgl.

⁹⁶Ebd., S. 4, I.4.

⁹⁷Ebd., S. 17, V.2.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

zu klären«.⁹⁸ Dieser nachdrückliche Hinweis hatte dem Anschein nach Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis von Diözesanbischöfen und die Satzungen kirchlicher Vereinigungen.⁹⁹

Schon zuvor haben einzelne Diözesen aber auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Bestimmung der kanonischen Rechtsform hingewirkt. 2007 wurde Verbänden, die ihren Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt der Erzdiözese Freiburg haben, auferlegt, ihre Rechtsform zu klären und in der Satzung zu verankern; nur ausnahmsweise könne dabei die Form eines freien Zusammenschlusses gewählt werden, im Regelfall sollen sich Verbände als private kanonische Vereine konstituieren.¹⁰⁰ Allgemeiner gehalten (und nicht primär auf kirchliche Vereine, sondern auf caritative Einrichtungen abzielend) sind die Regelungen, mit denen das Erzbistum Paderborn 2009 das kirchliche Proprium in kirchlichen Einrichtungen realisieren wollte.¹⁰¹ Hier wird von den Einrichtungen als formale Voraussetzung verlangt, dass sie »in geregelter Form der bischöflichen Aufsicht« unterliegen und »[v]erbündliche kirchliche Vorgaben [...] in allen Belangen anerkannt« werden. Ausdrücklich als private kanonische Vereine sind Caritasvereine und -verbände im Bistum Würzburg zu konstituieren.¹⁰²

3.5 Zwischenergebnis

Kirchliche Vereinigungen bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Vereinsautonomie und kirchlicher Rechtsordnung. Das kanonische Recht bekräftigt allgemein das Vereinigungs- und Versammlungsrecht und kodifiziert kanonische Rechtsformen, ohne dass es die Vereinsautonomie dahingehend einschränkt, dass jede kirchliche Vereinigung einer kanonischen Rechtsform bedarf. Als in der Natur des Menschen grundgelegtes Recht ist die Vereinigungsfreiheit nicht

⁹⁸Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Vereinsleitfaden, S. 12, II.2. Unter 1.) werden die kanonischen Rechtsformen und die freien Zusammenschlüsse genannt.

⁹⁹Ein prominentes Beispiel ist der Bund der deutschen katholischen Jugend, der sich in einem 2012 beginnenden Prozess mit der Wahl der kanonischen Rechtsform befasst hat und sich schließlich für die Form des privaten nicht-rechtsfähigen Vereins entschieden hat. Der Bundesverband verpflichtet seine Diözesanverbände darauf, eine Bestimmung der kirchenrechtlichen Rechtsform vorzunehmen, lässt aber offen, welche Rechtsform gewählt wird. (Vgl. Bundesvorstand des Bundes der deutschen katholischen Jugend, Arbeitshilfe zur Bundesordnung, S. 14-15.)

¹⁰⁰Vgl. Erzdiözese Freiburg, Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt.

¹⁰¹Vgl. Erzbistum Paderborn, Grundlegende Standards zur Realisierung des Propriums in kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum Paderborn.

¹⁰²Vgl. Bistum Würzburg, Bischöfliches Dekret über die Zuordnung und das Zusammenwirken von Caritasverbänden, Caritasvereinen, Kirchenstiftungen, Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften, die an der Erfüllung des caritativen Grundauftrages der Kirche von Würzburg mitwirken, Nr. II.1.

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

von der Kirche gewährt, sondern wird von ihr auch im Inneren beachtet und im Verständnis der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils fruchtbar gemacht für die Sendung der Kirche.

Kirchlich (oder zumindest kirchennah) ist ein Verein dann, wenn er kirchliche Zwecke verfolgt. Bei den kanonischen Vereinsformen, dem privaten und dem öffentlichen Verein, sind die Anforderungen an ihre Statuten und Mitwirkungs- und Genehmigungsrechte der zuständigen Autorität geregelt. Der zuständigen Autorität kommt die Aufsicht zu. Privaten Vereinen kann die Rechtsfähigkeit verliehen werden, öffentliche Vereine haben sie immer. Zum Rahmen des *regimen*, das die zuständigen Autoritäten ausüben können, gehört auch die Normsetzungskompetenz.

Kirchliche Vereinigungen ohne kanonische Rechtsformen werden freie Zusammenschlüsse von Gläubigen genannt. Sie konstituieren sich im Rahmen des allgemeinen Vereinigungsrechts, ohne dass es Vorgaben für ihre innere Ordnung gibt. Obgleich sie durch ihre Zielsetzung auf die Kirche hingeeordnet sind und von Gläubigen gegründet und geleitet werden, um kirchliche Ziele zu erreichen, sind die Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen kirchlichen Autoritäten weitgehend indirekt: Im wesentlichen unterliegen die (katholischen) Mitglieder ihrer rechtmäßigen Obrigkeit, die diesen im Rahmen ihrer Befugnisse auch Anweisungen bezüglich des Engagements in diesen Vereinen geben können.

In Deutschland ist die Organisationsform der katholischen Organisation in Abgrenzung zur Katholischen Aktion das vorherrschende Prinzip der katholischen Vereinigungen. Aus historischen Gründen haben viele katholische Organisationen die Form eines freien Zusammenschlusses, oft ohne dies explizit zu statuieren. Die Deutsche Bischofskonferenz hob daher in ihren Regulierungen darauf ab, Kriterien für die Anerkennung als katholische Organisation zu umschreiben. Diese Kriterien macht sich auch der organisierte Verbändekatholizismus zu eigen. Die Frage nach der Normsetzungskompetenz für katholische Organisationen, die keine kanonischen Verbände sind, ist dabei weitgehend eine Leerstelle in den amtlichen Verlautbarungen. Insbesondere betonen die Verlautbarungen vor allem die Vereinsautonomie und beanspruchen selbst keine Normsetzungskompetenz, sondern legen Anerkennungskriterien fest, aus denen aber ohne kanonische Rechtsform zunächst keine weiteren Durchgriffsrechte zu erwachsen scheinen. Diese müssen erst durch Satzungsregelungen geschaffen werden: Will ein nicht-kanonischer Verein der kirchlichen Autorität Mitwirkungsrechte einräumen, bedarf es

3 Zusammenschlüsse von Gläubigen und ihre Rechtsformen

dazu einer ausdrücklichen Anerkennung des Vereins. Erst in jüngerer Zeit gibt es kirchenamtliche Bestrebungen, kirchliche Vereinigungen zur Annahme einer kanonischen Rechtsform zu bewegen.

4 Reichweite bischöflicher Normsetzungskompetenz in Vereinigungen

4.1 Passiv gesetzesfähige Gemeinschaften

Um die zentrale Frage nach der Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs für Vereinigungen ohne kanonische Rechtsformen zu klären, ist unter den Merkmalen eines Gesetzes¹ vor allem die Frage nach der passiv gesetzesfähigen Gemeinschaft² relevant. Wohl herrschende Meinung ist, dass die »betroffenen Personen [...] untereinander nicht gemeinschaftlich verbunden sein« müssen, es genüge, »dass sie als Gesamtheit hinreichend bestimmbar sind und als solche eine dem Gesetz angemessene Dauerhaftigkeit und Bedeutung aufweisen«.³ Auf eine körperschaftliche Rechtsfähigkeit der betroffenen Gemeinschaft kommt es dabei nicht an:

»Das Gesetz kann für die ganze Gebietskörperschaft erlassen werden, für die der Gesetzgeber zuständig ist; es kann sich aber auch an jedwede Gemeinschaft (z. B. Vereinigungen aller Art) oder auch an bloße Personengesamtheiten (z.B. Klerus einer Diözese) in dem Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers wenden, mithin an alle Personenkreise, deren Verhältnisse kraft hoheitlicher Gewalt dauernd zu ordnen um des Lebens der Communio willen angezeigt ist.«⁴

¹Socha in: MKCIC, Einführung vor 7, Rn. 7 nennt die allgemeine Rechtsverbindlichkeit, den zuständigen Gesetzgeber, die passiv gesetzesfähige Personenmehrheit und die Promulgation als äußere Merkmale sowie die Ausrichtung auf das Wohl der Kirche und die vernünftige Konkretisierung des durch die Offenbarung geforderten als innere Merkmale eines Gesetzes. Für die Fragestellung dieser Arbeit sind diese Aspekte grundsätzlich nicht relevant, es soll für ansonsten regelmäßige Normen geklärt werden, ob und welche Vereinigungen das Kriterium einer passiv rechtsfähigen Personenmehrheit erfüllen, für die sie gelten.

²Die Formulierung »*communitas legis recipiendis capax*« taucht in cc. 25 und 29 CIC auf.

³Mit weiteren Nachweisen Socha in: MKCIC, Einführung vor 7, Rn. 10. May und Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, S. 155f. nennen zum einen das Kriterium einer »Mehrheit physischer Personen [...], die durch irgendein Merkmal miteinander verbunden sind«, zum anderen, dass diese Gemeinschaft »fähig ist, ein Gesetz zu empfangen«: »Dabei ist die Grenze nicht eng zu ziehen, wenn es sich nur um eine abgegrenzte und beständige Mehrheit von Personen, die einen gewissen Selbststand (gegenüber diesen Personen) besitzt, handelt.«

⁴Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 156.

4 Reichweite bischöflicher Normsetzungskompetenz in Vereinigungen

Socha nennt als Beispiele unter anderem Diakone und pastorale Berufsgruppen; eine Gesetzgebung für derartige umschriebene gesetzesfähige Gemeinschaften würde also nicht (notwendig) auf eine körperschaftlich verfasste Personenmehrheit zielen, sondern auf die einzelnen Mitglieder, für die das Gesetz aufgrund ihrer Zugehörigkeit gilt.⁵

Bemerkenswert ist, dass trotz des zunächst weit gefassten Kreises der lateinischen Kirche in c. 1 CIC der verpflichtete Personenkreis in c. 11 CIC *personal* umfasst wird und auf die physischen Personen abgehoben wird, die durch rein kirchliche Gesetze verpflichtet⁶ werden, ohne juristische Personen zu nennen.⁷ Hier scheint eine Rechtslücke vorzuliegen – denn bereits im kodikarischen Recht gibt es (etwa mit dem Vereinigungsrecht, aber auch mit dem Vermögensrecht) Normen, die juristische Personen als juristische Personen verpflichten (und nicht nur die für sie handelnden physischen Personen). Der Begriff der juristischen Person besteht ja gerade darin, dass an eine Sach- oder Personengesamtheit *als solche* Rechte und Pflichten geknüpft werden.⁸ Die Lücke kann dadurch (gemäß c. 19 CIC) geschlossen werden, dass c. 11 CIC sinngemäß auch für juristische Personen des kanonischen Rechts angewendet wird, die naturgemäß nicht getauft sind. Der der Taufe als Rechtspersönlichkeit begründende Akt analoge Vorgang ist bei juristischen Personen die Entstehung gemäß c. 114 § 1 CIC.⁹ Dass das – wenn auch unausgesprochen – so gehandhabt wird, zeigt, dass in den angeführten Ausführungen zur Umschreibung von gesetzesfähigen Gemeinschaften allgemein von »Personenkreisen« die Rede ist, ohne zwischen physischen und juristischen Personen zu differenzieren. Dafür spricht auch, dass c. 310 CIC feststellt, dass ein privater Verein, der nicht als juristische Person errichtet wurde, »als solcher nicht Träger von Pflichten und Rechten«

⁵Ein fiktives (an die Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 284 CIC angelehntes) Beispiel wäre: »Ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf ist von der Pflicht, Klerikerkleidung zu tragen, ausgenommen.« Damit wäre ein Gesetz für die passiv gesetzesfähige Gemeinschaft der Ständigen Diakone mit Zivilberuf gegeben, das die einzelnen Mitglieder dieser Gruppe bindet, ohne korporative Folgen für die Gruppe zu zeitigen oder die Gruppe als solche quasi körperschaftlich zu regulieren.

⁶Der Verpflichtungscharakter ist zentral, um von einem Gesetz im eigentlichen Sinn zu sprechen: Ein Gesetz ist nach Lüdicke, Grundordnung, ein bischöfliches Gesetz?, S. 7 eine Norm, die »unabhängig vom Einverständnis ihrer Adressaten [...] unmittelbare Verpflichtungskraft für diese hat mit der Folge, dass ihre Beachtung durch Richterspruch oder Verwaltungszwang durchgesetzt werden oder wenigstens ihre Nichtbeachtung als Verletzung des geschuldeten Gesetzesgehorsams strafrechtlich geahndet werden kann.« Dem gegenüber steht die freiwillige Übernahme von Normen, die damit in diesem engen Sinn keine Gesetze sind, wiewohl sie normative Wirkung entfalten.

⁷Bereits c. 12 CIC verzichtet allerdings darauf, nur physische Personen zu nennen, sondern spricht von »allen« (»omnes«).

⁸Juristische Personen sind gemäß c. 113 § 2 CIC »Träger von ihrer Eigenart entsprechenden Pflichten und Rechten im kanonischen Recht«.

⁹Oder die göttliche Anordnung im Fall moralischer Personen, vgl. c. 113 § 1 CIC.

sein kann. Wenn dies schon für den privaten Verein gilt, so muss das erst recht¹⁰ für den freien Zusammenschluss von Gläubigen gelten, und umgekehrt: Wenn dies für private Vereine ohne Rechtspersönlichkeit festgestellt wird, dann deshalb, weil solche mit Rechtspersönlichkeit Träger von Pflichten und Rechten sein können und mithin kirchliche Gesetze auch juristische Personen regulieren können.

Zunächst scheint der Befund also dahin zu gehen, dass für eine Gesetzesunterworfenheit trotz der großen und nicht notwendig korporativen Reichweite des Begriffs der gesetzesfähigen Gemeinschaft es auf die Rechtspersönlichkeit ankommt. Im Folgenden wird daher der Begriff der Rechtspersönlichkeit genauer analysiert.

4.2 Juristische Personen und Rechtspersönlichkeit

4.2.1 Rechtspersönlichkeit und allgemeine Rechtsfähigkeit

An den Begriff der Person knüpft die Rechtsfähigkeit an: »Wer Rechte und Pflichten haben kann, ist *rechtsfähig* und heißt in der Rechtssprache *Person*.«¹¹ Wie das staatliche Recht kennt auch das kanonische Recht neben physischen (im staatlichen Sprachgebrauch »natürlichen«) Personen juristische Personen. Sie sind Personen, »insofern sie die Eigenschaft, Rechtssubjekt (Zurechnungssubjekt von Pflichten und Rechten) zu sein, mit der physischen Person teilen«, und juristisch, da sie ihre Rechtssubjektivität »der positiven (kirchlichen) Rechtsordnung verdanken.«¹² Ausdrücklich stellt Pree dabei fest, dass nichtrechtsfähige Vereine (sowohl nichtrechtsfähige private Vereine wie freie Zusammenschlüsse von Gläubigen) keine juristischen Personen sind.

Rechtsfähigkeit kann nach der Definition in eine aktive und eine passive Seite differenziert werden:

»Wer rechtsfähig ist, erscheint nach der *aktiven Seite* als *Rechtssubjekt* (i. e. S.); er ist befähigt, subjektive Rechte zu erwerben und diese als ihm zustehende zu haben. Nach der *passiven Seite* ist er *Pflichtsubjekt*; er ist Empfänger der von dem objektiven Recht gegebenen Befehle und Träger der durch subjektive Rechte anderer erzeugten Gebundenheit.«¹³

¹⁰*Argumentum a fortiori*, vgl. May und Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, S. 232. Eine enge Auslegung gemäß c. 18 CIC, die derartige Analogieschlüsse verbieten würde, ist nicht geboten, da die Norm nicht Rechte einschränkt, sondern sie lediglich nicht verleiht.

¹¹Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 283.

¹²Pree in: MKCIC, II3, Rn. 5.

¹³Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 284.

4 Reichweite bischöflicher Normsetzungskompetenz in Vereinigungen

Juristische Personen des kanonischen Rechts entstehen nie ohne Mitwirkung der kirchlichen Autorität: Es braucht entweder eine Rechtsvorschrift oder ein Errichtungsdekret (c. 114 § 2 CIC), erst dadurch erwächst die Rechtspersönlichkeit.¹⁴ Voraussetzung für die Verleihung der Rechtspersönlichkeit ist die Billigung (»probatio«) der Statuten der Personen- oder Sachengesamtheit, die den Status anstrebt (c. 117 CIC).¹⁵

Grundsätzlich haben juristische Personen dieselbe Rechtsfähigkeit wie physische mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, »die ihrer Natur nach bei ihrem Träger die Eigenschaften physischer Personen zur Voraussetzung haben«.¹⁶ Die allgemeine Rechtsfähigkeit umfasst Rechte und Pflichten. Im Prozess geht mit ihr die aktive und passive Parteifähigkeit einher im Unterschied zu nichtrechtsfähigen Personengesamtheiten wie dem privaten nichtrechtsfähigen Verein, der als solcher keine Rechte und Pflichten und auch grundsätzlich keine Parteifähigkeit hat.¹⁷

Von den juristischen Personen zu unterscheiden sind die »einfachen Kollegien«. Das sind »Körperschaften (Gesamtheiten von Personen, d. h. im Gesetz selbst vorgesehene Kollegien, Kollegialorgane oder Gremien), die zwar nicht in dem gleichen Sinne und Umfang wie die juristische Person rechtsfähig sind, die aber gleichwohl von Rechts wegen als solche Träger von Rechten und Pflichten, mithin also kanonische Rechtssubjekte sind«.¹⁸ Sie entstehen, indem sie gesetzlich als mögliche Rechtsträger umschrieben sind und eingerichtet oder ins Leben gerufen werden.¹⁹ Vereinigungen von Gläubigen fallen daher nicht darunter.²⁰ Die Teilrechtsfähigkeit von Kollegien zeigt, dass juristische Personen zwar die Vollform der Rechtspersönlichkeit darstellen, Rechtsfähigkeit aber nicht ausschließlich an die volle Rechtspersönlichkeit geknüpft ist.

¹⁴Vgl. Otter, Die Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit idealer kanonischer Gebilde im kanonischen Recht, S. 35: »Juristische Personen sind ideale Rechtssubjekte, die von der Rechtsordnung ausdrücklich als Rechtspersonen vorgesehen sind.«

¹⁵Pree in: MKCIC, 117, Rn. 5 nennt hier als Beispiel auf Ebene des Partikularrechts die oben ab S. 38 besprochenen Anerkennungskriterien der Deutschen Bischofskonferenz für katholische Organisationen, die allerdings einen weiteren Anwendungsbereich als die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit haben: Sie regeln zunächst allgemein eine Anerkennung als »katholische Organisation«, die nicht notwendig mit der Verleihung der Rechtspersönlichkeit verbunden ist.

¹⁶Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 320.

¹⁷Vgl. Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 320f.

¹⁸Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 312.

¹⁹Vgl. Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 312f. Aymans nennt als Beispiele für den ersten Fall Priesterrat und Pastoralrat, für den zweiten Fall Partikularkonzilien.

²⁰Vgl. dazu auch die ausführliche Aufzählung mit Fundstellen von einfachen Kollegien im kodikarischen Recht, unter denen c. 215 CIC und die nichtrechtsfähigen privaten Vereine gerade nicht aufgezählt werden: Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 312.

4.2.2 Normierte Rechtsfähigkeit von Vereinigungen ohne kanonische Rechtspersönlichkeit

Sicher ist nach dem vorher dargelegten, dass Vereinigungen ohne kanonische Rechtspersönlichkeit jedenfalls keine allgemeine Rechtsfähigkeit haben und sie grundsätzlich nicht als solche, sondern über ihre Mitglieder reguliert werden. Dennoch bleibt die Frage, ob diese Vereinigungen nicht zumindest eine »Teilrechtsfähigkeit« haben.²¹ Dies liegt im Fall der privaten Vereine ohne Rechtspersönlichkeit schon deshalb nahe, weil sich aus der Tatsache ihrer Normierung heraus schon nicht abstreiten lässt, dass sie rechtlich in irgendeiner Form geregelt sind, es mithin Recht gibt, das auf sie *als solche* anwendbar ist. Otter unterscheidet hier zwischen »überindividueller« und »verselbständigter« Rechtsfähigkeit. »Verselbständigte Rechtsfähigkeit« liegt bei juristischen Personen vor; sie haben die Rechtsfähigkeit aus ihrem Status heraus. Nichtrechtsfähige ideale Rechtssubjekte können »überindividuelle Rechtsfähigkeit« haben, also eine je zu bestimmende Rechtsfähigkeit über die Rechtsfähigkeit der einzelnen Mitglieder hinaus.²²

Mit Aymans kann man bei der Teilrechtsfähigkeit in diesem Sinne²³ von einer »normierten Rechtsfähigkeit« sprechen: »Die normierte Rechtsfähigkeit hat inhaltlich den Umfang der konkret übertragenen Rechte und Pflichten.«²⁴ Dieses Konzept kann sich als Schlüssel für die Anwendung von Gesetzen auf Vereinigungen ohne kanonische Rechtspersönlichkeit erweisen, eröffnet es dem Gesetzgeber doch die Möglichkeit, die Anwendbarkeit von Recht auf sie flexibel und sachgemäß zu gestalten.²⁵

Otter fasst freie Zusammenschlüsse von Gläubigen als »natürliche Personengesamtheit«, die durchaus »Zurechnungssubjekt eines Rechtsverhältnisses« sein kann, etwa wenn sie von der zuständigen Autorität »Authentifikationen und Ermächtigungen« erbittet.²⁶ Im Rahmen

²¹Pree in: MKCIC, II3, Rn. 5 wirft die Frage danach auf: »Ob es solche gibt, ist nicht allein nach den Canones über die juristische Person zu beurteilen, sondern primär nach der sachlich einschlägigen Regelung des betreffenden Gebildes.«

²²Vgl. Otter, Die Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit idealer kanonischer Gebilde im kanonischen Recht, S. 105.

²³Er selbst benutzt den Begriff für eine durch Gesetz oder Statut normierte Einschränkung der Vollrechtsfähigkeit einer juristischen Person.

²⁴Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 321.

²⁵Insofern lässt sich argumentieren, dass Duves Feststellung zur Rechtsfähigkeit im kanonischen Recht mit Blick auf physische Personen auch für juristische Personen gilt: »Das Kirchenrecht ist ein System gestufter, relativ-konkreter Rechtsfähigkeit.« (Duve, Zur Rechtsfähigkeit im Kirchenrecht, S. 418).

²⁶Otter, Die Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit idealer kanonischer Gebilde im kanonischen Recht, S. 115.

der Vereinsautonomie könne der freie Zusammenschluss der kirchlichen Autorität bereits bestimmte Kompetenzen einräumen.²⁷

Da bei privaten Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit die Statuten überprüft wurden, sieht sie Otter in noch weiterem Maß als »Zurechnungsträger von Rechtsverhältnissen«.²⁸ Zurecht weist er darauf hin, dass c. 310 CIC ausdrücklich ausschließt, dass der private Verein ohne Rechtspersönlichkeit als solcher Träger von Rechtsverhältnissen ist. Das schein widersprüchlich, sei doch bereits die Überprüfung der Statuten ein Rechtsverhältnis. Otter plädiert für eine weniger absolute Auslegung, als es der Wortlaut nahelegen scheint:

»Durch c. 310 CIC/1983 wird einer selbständigen Trägerschaft von Vermögenswerten und anderen Rechten und Verbindlichkeiten, wie sie bei einer juristischen Person besteht, zwar eine Absage erteilt, aber nicht der überindividuellen Trägerschaft derartiger Rechtsverhältnisse durch den Verein als natürliche konsoziative Personengesamtheit.«²⁹

Otter legt c. 310 CIC also so aus, dass mit der Einschränkung primär auf vermögensrechtliche und ähnliche Sachverhalte abgehoben wird. Hallermann unterscheidet bei der Auslegung dieses Kanons zwischen »frei übernommene[n] Verpflichtungen« und »von Rechts wegen geregelten korporativen Rechten und Pflichten«.³⁰ Während erstere durch c. 310 CIC ausgeschlossen würden, bestünden letztere trotz der Norm. Die Position überzeugt, als bereits im kodikarischen Recht selbst auch von Rechts wegen korporative Rechte und Pflichten nichtrechtsfähiger Vereine geregelt werden (etwa die Möglichkeit der Zuerkennung der Bezeichnung »katholisch«).

Konsequent und in Einklang mit dem Wortlaut von c. 323 CIC ist dann auch Otters Auffassung zur Aufsicht: Private Vereine ohne Rechtspersönlichkeit fallen demnach nicht nur unter die indirekte Aufsicht der kirchlichen Autorität über den Weg der Aufsicht über die Mitglieder, sondern auch unter die korporative Aufsicht gemäß c. 305 CIC sowie die Leitung (»regimen«). Folgt man Berkmanns oben referierter Position,³¹ so bedeutet das auch eine unmittelbare

²⁷Vgl. Otter, Die Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit idealer kanonischer Gebilde im kanonischen Recht, S. 116. Diese Möglichkeit wird wichtig bei der Frage werden, auf welche Weise kirchliches Recht in Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit zur Anwendung kommen kann. Otter spricht hier nur von der einen Seite, der Vereinsautonomie, nicht aber im Gegenzug davon, ob und wann die kirchliche Autorität diese Kompetenzzuweisung annimmt – denn selbstverständlich kann die Vereinigung nicht die kirchliche Autorität binden. Nachvollziehbar ist daher, dass die oben besprochenen Kriterien für die Anerkennung als katholische Organisation vorsehen, dass bei einer Normierung von Mitwirkungsrechten der kirchlichen Autorität zwingend eine Anerkennung durch die Autorität nötig ist.

²⁸Ebd., S. 121.

²⁹Ebd., S. 121.

³⁰Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 446.

³¹Vgl. oben S. 30.

Normsetzungskompetenz und damit Geltung kirchlichen Rechts. Das erscheint plausibel, wenn man mit Otter und Hallermann die Beschränkung der Rechtsfähigkeit durch c. 310 CIC eng auslegt.

4.2.3 Rechtsfähigkeit und kirchliche Datenschutzgerichte

Wenn ein wichtiger Aspekt der Rechtsfähigkeit im kanonischen Recht die Parteifähigkeit vor kirchlichen Gerichten ist,³² stellt sich die Frage nach der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit. Eine Einschränkung des Zugangs zu den kirchlichen Datenschutzgerichten auf kirchlich rechtsfähige natürliche oder juristische Personen gibt es nicht, wie im Folgenden gezeigt wird.

Anscheinend wird durch § 49 KDG selbst für nicht-rechtsfähige juristische Personen (selbst für solche ohne jede kirchliche Rechtspersönlichkeit) eine partielle (oder in der Terminologie von Aymans »normierte«) Rechtsfähigkeit im Sinne einer Parteifähigkeit vor den kirchlichen Datenschutzgesetzen für Institutionen, die das KDG anwenden, geschaffen:³³ Neben dem allgemeinen Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Bescheide der kirchlichen Datenschutzaufsichten (§ 49 Abs. 1 KDG) und gegen datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter³⁴ wegen mutmaßlich rechtswidriger Datenverarbeitung (§ 49 Abs. 2 KDG) wird die Zuständigkeit ausdrücklich dem »kirchliche[n] Gericht in Datenschutzangelegenheiten« zugewiesen (§ 49 Abs. 3 KDG). Das Klagerecht ist als Jedermannrecht ausgestaltet. Klageberechtigt vor dem kirchlichen Gericht ist im ersten Fall »[j]ede natürliche oder juristische Person«, im zweiten Fall »[j]ede betroffene Person«.³⁵

Der Normierung des gerichtlichen Rechtsbehelfs im jeweils als Diözesangesetz verabschiedeten KDG korrespondiert die Zuständigkeitsregelung der kirchlichen Datenschutzgerichte in der

³²vgl. Otter, Die Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit idealer kanonischer Gebilde im kanonischen Recht, S. 34.

³³Damit knüpft die partielle Rechtsfähigkeit an die Anwendung des KDG an; damit dies nicht eine rein zirkuläre Definition ist – wer rechtsfähig ist, unterliegt dem KDG, wer dem KDG unterliegt, ist rechts- und damit parteifähig – braucht es über die aus der Rechtspersönlichkeit rührende korporative Gesetzesunterworfenheit also noch andere Möglichkeiten, wie das Gesetz zur Anwendung kommt, konkret die »normierte Rechtsfähigkeit«.

³⁴Das sind Stellen, die personenbezogene Daten für eine verantwortliche Stelle in deren Auftrag verarbeiten, ohne selbst über Mittel und Zweck der Datenverarbeitung zu bestimmen, vgl. § 4 Nr. 10 KDG. Auftragsverarbeiter müssen keine kirchlichen Stellen sein, sie sind es in vielen Fällen auch nicht; für kirchliche Stellen gibt es keine Hindernisse, rein weltliche wirtschaftlich tätige Unternehmen als Auftragsverarbeiter zu beauftragen, lediglich ein auch in der DSGVO vorgesehener Vertrag über die Auftragsverarbeitung muss geschlossen werden (vgl. § 29 Abs. 3 KDG). Anders als im evangelischen Datenschutzrecht muss sich der Auftragsverarbeiter einer dem KDG unterliegenden Stelle auch nicht ausdrücklich der kirchlichen Datenschutzaufsicht unterwerfen (vgl. § 30 Abs. 5 DSG-EKD), die verantwortliche Stelle muss sich lediglich »hinreichend[er] Garantien« versichern, dass der Auftragsverarbeiter »im Einklang mit den Anforderungen dieses Gesetzes« handelt (§ 29 Abs. 1 KDG).

³⁵Nur natürliche Personen können datenschutzrechtlich betroffene Person sein, vgl. § 4 Nr. 1 KDG.

4 Reichweite bischöflicher Normsetzungskompetenz in Vereinigungen

von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles erlassenen Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (§ 2 Abs. 1 KDSGO). In den veröffentlichten Entscheidungen der kirchlichen Datenschutzgerichte ist so auch bislang kein Fall ersichtlich, in denen das jeweilige Gericht Zweifel an der Rechtsfähigkeit im Sinne der Parteifähigkeit vor dem kirchlichen Datenschutzgericht geäußert hat, obwohl die Häufung von Fällen aus dem caritativen Bereich vermuten lässt, dass die als Partei auftretenden Einrichtungen nicht in jedem Fall durch eine kanonische Rechtsform Rechtsfähigkeit nach kirchlichem Recht erlangt haben.³⁶ Auch in der Kommentarliteratur wird darauf nicht abgehoben. Ritter nennt als mögliche Antragsteller »die juristische Person, die als Träger einer Einrichtung« fungiert³⁷ ohne jede Erwägung, ob diese juristische Person eine juristische Person des kanonischen Rechts sein muss.³⁸

Die Frage der Rechtsfähigkeit wurde in einem Fall im kirchlichen Arbeitsrecht vor einem delegierten Gericht der Apostolischen Signatur prominent verhandelt.³⁹ In diesem Fall war die Rechtsfähigkeit streitig, allerdings nicht auf Grundlage der kanonischen Rechtsform oder ihres Fehlens, sondern aufgrund der Frage nach der Anwendung kirchlichen Arbeitsrechts. Insofern spricht das Urteil des delegierten Gerichts dafür, dass das KDG eine partielle Rechtsfähigkeit verleiht, da auch im kirchlichen Arbeitsrecht nicht alle Stellen kanonische Rechtsformen haben und der Zugang zur kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit vom delegierten Gericht an der Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes festgemacht wurde. Aktuellere Rechtsprechung der Signatur⁴⁰ spricht dafür, dass aus der Mandatierung von teilkirchlichen Gerichtsordnungen durch den Apostolischen Stuhl folgt, dass die dort getroffenen Regelungen Abweichungen vom Universalkirchenrecht legitimieren. Der Apostolische Stuhl hat mithin mit seinem Mandat auch der Regelung aus § 2 Abs. 1 KDSGO zugestimmt, die eine Parteifähigkeit vor den kirchlichen Datenschutzgerichten trotz fehlender kanonischer Rechtsfähigkeit festsetzt. Daraus folgt, dass Rechtsfähigkeit grundsätzlich normierbar ist, und vorherige Entscheidungen der zuständigen Dikasterien, die nicht-rechtsfähigen Vereinigungen die Aktivlegitimation und

³⁶Vgl. dazu hier ab S. 14.

³⁷Ritter in: Reichold/Ritter/Gohm, KDSGO § 2, Rn. 48.

³⁸Ähnlich wird der sachliche Anwendungsbereich der KAGO kommentiert, vgl. Gohm in: Reichold/Ritter/Gohm, KAGO § 2, Rn. 2 und Eder in: Eichstätter Kommentar, KAGO § 2, Rnn. 3–4.

³⁹Vgl. dazu hier ab S. 62 ausführlich.

⁴⁰Vgl. Höchstes Gericht der Apostolischen Signatur, Prot. n. 54864/20 VT – der Kläger wollte erfolglos eine Berufungsmöglichkeit gegen das zweit- und damit nach KAGO letztinstanzliche Urteil des KAGH erreichen.

Parteifähigkeit abgesprochen haben,⁴¹ dann nicht einschlägig sind, wenn eine Parteifähigkeit normiert wurde.

4.3 Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs

4.3.1 Grundsätzliche Reichweite

Grundsätzlich ist die Normsetzungsbefugnis des Diözesanbischofs umfangreich. Im Ausgang von LG 27 und insbesondere CD 8 a) ist es gemäß c. 381 Abs. 1 CIC seine Aufgabe, »die ihm anvertraute Teilkirche nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten«. Dazu gehört auch, »die ihm anvertraute Teilkirche nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten« (c. 391 § 1 CIC).⁴² Auch dafür fungiert c. 381 CIC als »Grundnorm«: »Wenn und wo immer es zu Auslegungsschwierigkeiten kommt oder Kompetenzkonflikte auftreten, ist von der Grundnorm des c. 381 auszugehen, nach dem die Vermutung dafür steht, daß der Diözesanbischof Gesetzgebungsbefugnis besitzt«.⁴³

Beschränkt wird die Normsetzungsbefugnis des Diözesanbischofs freilich nicht nur in ausdrücklichen Vorbehalten, sondern auch durch die Natur der Sache, worauf sich ein kirchliches Gesetz richten kann. Dazu gehört nicht nur, dass ein Gesetzgeber für die Subjekte seiner Normsetzung überhaupt zuständig sein muss, um für sie Gesetze zu erlassen.⁴⁴ Pree schließt im Ausgang von Aymans⁴⁵ und Socha,⁴⁶ die eine Hinordnung des Gesetzes in der Kirche auf »die bestmögliche Förderung des Lebens dieser *communio*« postulieren, auf eine Grenze:

⁴¹Vgl. Otter, Die Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit idealer kanonischer Gebilde im kanonischen Recht, S. 134–136, wo eine authentische Interpretation und Entscheidungen der Apostolischen Signatur referiert werden, die eine Parteifähigkeit zumindest vor der ordentlichen Kirchengerichtsbarkeit verneinen.

⁴²Der Diözesanbischof darf also nicht mehr das, was ihm erlaubt ist, sondern er darf nur mehr das nicht, was ihm nicht verboten, entzogen oder unmöglich ist; die Rede ist von einer Umstellung vom Konzessionssystem auf ein Reservationssystem, vgl. Schmitz, Gesetzgebungsbefugnis und Gesetzgebungskompetenzen des Diözesanbischofs nach dem CIC von 1983, S. 65.

⁴³Ebd., S. 66, vgl. dazu auch Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 460, der von einem »grundlegenden Interpretationskriterium« spricht.

⁴⁴Lüdicke, Grundordnung, ein bischöfliches Gesetz?, S. 8 betont: »Die Zuständigkeit des Gesetzgebers bezeichnet die gesetzgeberische Vollmacht des Autors für die im Gesetz adressierten Rechtssubjekte. Gesetzgebungszuständigkeit ist eine relationale Größe.«

⁴⁵Vgl. Aymans-Mörsdorf, KanR I, S. 142–159.

⁴⁶Socha in: MKCIC, Einführung vor 7, Rn. II.

4 Reichweite bischöflicher Normsetzungskompetenz in Vereinigungen

»Diese Zweckangabe stellt ein zwar denkbar allgemein formuliertes, aber immerhin inhaltlich ausgerichtetes Merkmal des kirchlichen Gesetzes dar, insofern vom Zweck auf die Reichweite rückgeschlossen werden kann: was nicht auf diesen Zweck hingebunden ist, kann nicht in den Zuständigkeitsbereich des kirchlichen Gesetzgebers fallen.«⁴⁷

Ebenso beschränkt die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils von der »richtigen Autonomie der irdischen Wirklichkeiten« (GS 36) die Normsetzungskompetenz. Trotz des Sendungsauftrags in die Welt hinein gibt es keine »jurisdiktionelle Gewalt der Kirche über die irdischen Wirklichkeiten«.⁴⁸ Pree sieht daher das Problem der Zuständigkeit immer dann, »wenn die Kirche einen Regelungsbedarf in einer Materie ortet, die vom staatlichen Gesetzgeber bereits in bestimmter Weise geregelt ist«, ausdrücklich auch auf dem Gebiet des Datenschutzes.⁴⁹ Allerdings hat die Kirche die »Kompetenz-Kompetenz, zu bestimmen, was zu ihrer Sendung gehört«.⁵⁰ Die Grenzen der kirchlichen Vollmacht sind daher für Pree immanent: »sie ergeben sich aus dem Wesen dieser Gewalt als einer geistlichen, d. h. auf die Sendung der Kirche hingebundenen. Was gegenständlich nicht zur Sendung der Kirche gehört, fällt in den Bereich der Autonomie des Zeitlichen und nicht in die Kompetenz der Kirche.«⁵¹

Für die vorliegende Fragestellung ist die Frage nach der materiellen Normsetzungskompetenz weniger relevant⁵² als die nach der personellen oder korporativen: Gegenüber welchen idealen oder juristischen Person ist kirchliches Recht normativ und unter welchen Bedingungen?

Pree geht grundsätzlich davon aus, dass das Kriterium des kirchlichen Rechtsguts immer eine »begründete Entscheidung über die Zuordnung oder Nichtzuordnung einer Materie bzw. Regelung zum Zuständigkeitsbereich kirchlicher (bischöflicher) Gesetzgebung« erlaube.⁵³ Liegt ein kirchliches Rechtsgut vor (auch bei weltlichen Rechtsgütern mit kirchlichem Zweck wie in Rechtsformen des staatlichen Rechts errichteten Institutionen), so ist die kirchliche

⁴⁷Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 458.

⁴⁸Ebd., S. 464.

⁴⁹Ebd., S. 459.

⁵⁰Ebd., S. 465 – sie wird auch in den überlappenden Materien insbesondere des Datenschutzrechts und des Arbeitsrechts zumindest vom deutschen Religionsverfassungsrecht her auch darin bestätigt, hier die eigene Kompetenz auszufüllen.

⁵¹Ebd., S. 466.

⁵²Wobei sich gerade im Bereich des Datenschutzes angesichts der oben auf S. 13 konstatierten Unklarheit, warum die Kirche diese Materie überhaupt regeln will, diese Frage auch verschärft stellt. Ebd., S. 471f. daher auch kritisch: »Lässt sich etwa beim Datenschutz nicht aufzeigen, dass es sich hier um ein für das Leben der *communio* spezifisches, wesentliches und daher schützenswertes Gut handelt (zumal die kirchenspezifischen Aspekte wie der Schutz des geistlichen Amtsgeheimnisses ohnedies unabhängig von der neuen Datenschutzregelung geschützt sind), so ist der Zweifel berechtigt, ob es sich hier tatsächlich um eine kirchlich zu regelnde Materie handelt.«

⁵³Ebd., S. 473.

Regelungskompetenz gegeben. Damit ist gewissermaßen eine universelle Rechtsfähigkeit auch von Personen außerhalb der Kirche gegeben. Hier schränkt Pree aber ein: Die Normen sollen Nichtkatholiken und nichtkirchliche juristische Personen nur dann betreffen, wenn ihnen etwas geschuldet wird oder sie einem Rechtssubjekt der Kirche etwas schulden.⁵⁴

4.3.2 Normsetzungskompetenz und Vereinigungsautonomie

Mit Blick auf Vereinigungen kommt die Besonderheit der Vereinsautonomie dazu, die wie gezeigt nicht rein kirchlichen Rechts ist.⁵⁵ In ihrem Rahmen muss sich der Diözesanbischof als Gesetzgeber bewegen.⁵⁶ Das bedeutet für Pree in der Konsequenz, dass freie Zusammenschlüsse »der kirchlichen Jurisdiktion nicht als Vereine, sondern in derselben Weise wie der einzelne Gläubige seiner kirchlichen Autorität untersteht«, unterliegen⁵⁷ – mithin schränkt die Vereinsautonomie nach Prees Ansicht hier ausdrücklich die Normsetzungskompetenz ein, obwohl eindeutig kirchliche Rechtsgüter – das folgt aus der Verpflichtung auf kirchliche Zwecke in c. 215 CIC – betroffen sind.

Bereits beim privaten kanonischen Verein kommt aber der »Erlass allgemeiner, auch gesetzlicher Regelungen bei Regelungsbedarf im Rahmen des übergeordneten Rechts«⁵⁸ in Frage.⁵⁹

⁵⁴Vgl. Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 474 Lüdicke, Grundordnung, ein bischöfliches Gesetz?, S. 8 zieht den Kreis enger und klassischer und fokussiert auf den Begriff des »subditus«, des »Untergebenen« des Normgebers: »Nichtkatholiken, seien sie getauft oder ungetauft, können nicht *subditi* sein, also auch nicht Empfänger kirchlicher Gesetze. [...] Auch juristische Personen des kanonischen Rechts können *subditi* sein. Voraussetzung ist, dass sie ihre Rechtspersönlichkeit aus der Autorität des Gesetzesautors haben.« Mit Blick auf die Arbeiten von Berkmann dürfte diese Position in ihrer Absolutheit nicht mehr zu halten sein; vgl. dazu konkret in Bezug auf Einrichtungen mit caritativer Zielsetzung Berkmann, Karitative Organisationen zwischen kirchlicher Autorität und Autonomie, S. 767.

⁵⁵Vgl. oben ab S. 20.

⁵⁶Vgl. Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 475.

⁵⁷Ebd., S. 480; Schüller, Bürokratisches Monster, S. 23 schließt auch ohne Verweis auf die Vereinsautonomie eine Anwendung aus, hier konkret mit Blick auf das KDG: »Dagegen [gegen eine Erfassung von freien Zusammenschlüssen durch das Gesetz, Anm. d. Verf.] spricht, dass diese freien Zusammenschlüsse nicht den vereinigungsrechtlichen Normen des CIC unterliegen und somit auch keine Vereine in der katholischen Kirche sind. Folglich würde für diese Rechtsformen »nur« die DS-GVO gelten, denn auch diese Zusammenschlüsse bewegen sich ja nicht im rechtsfreien Raum.«

⁵⁸Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 480.

⁵⁹Amann, Wie autonom sind kirchliche Lebensverbände und Vereine in der Gestaltung ihres Arbeitsrecht wirklich?, S. 6 sieht die Autonomie kirchlicher Vereinigungen auf den »konsoziativen Innenbereich« beschränkt. Zumindest bei kanonischen Vereinen – freie Zusammenschlüsse lässt er außen vor – sieht er die Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs durch seine Vollmacht gedeckt, wenn auch primär über den personalen Zugriff: »Und insofern der Diözesanbischof sein Amt auch mit Gesetzgebungsvollmacht ausübt, sind auch die Mitglieder von kanonischen Vereinen und Lebensverbänden hinsichtlich ihres Apostolates an die bischöflichen Gesetze rückgebunden; und dies sowohl in eigenen wie auch in diözesanen Einrichtungen.«

Vereine in rein bürgerlicher Rechtsform mit kirchlichen oder religiösen Zwecken sieht Pree von der Vereinigungsfreiheit des c. 215 CIC als gedeckt an: »Dieser zivile Verein unterliegt, da es sich um kein Rechtssubjekt des kanonischen Rechts handelt, als solcher nicht der bischöflichen Gesetzgebung.«⁶⁰ Erst durch die kirchliche Anerkennung unterwerfe sich der Verein der kirchlichen Rechtsordnung und unterliege dann auch der Gesetzgebungskompetenz des Diözesanbischofs.⁶¹

Abseits der freien Zusammenschlüsse steht die Vereinsautonomie einer Normsetzung für kanonische Vereine nicht entgegen. Im Gegenteil: Wie Berkmann zeigt, ist die »Schaffung genereller Rechtsnormen, insbesondere von Gesetzen«, im Vergleich zu autoritativen Eingriffen in Einzelfällen die Eingriffsmöglichkeit, die der Vereinsautonomie gerade am besten Rechnung trägt.⁶²

4.3.3 Zivile Rechtssubjekte

Mit Blick auf zivile Rechtssubjekte mit kirchlichen Zwecken als Ausgliederungen aus Verfassungseinheiten der Kirche sieht Pree eine statuarische Unterstellung unter die kirchliche Gesetzgebung als erforderlich an.⁶³

Anders als Pree, der die Normsetzungskompetenz primär vom kirchlichen Recht her bestimmt, scheint Ihli vom Religionsverfassungsrecht her zu argumentieren und vertritt, dass nur nach staatlichem Recht organisierte Rechtsträger, die in kirchlicher Trägerschaft stehen und »nach staatskirchenrechtlichen Kriterien also als kirchlich gelten«, der bischöflichen Arbeitsrechtssetzung unterliegen.⁶⁴ Diese Stoßrichtung überzeugt nicht, wenn sie einen Zwang zur Geltung kirchlichen Rechts aus staatlichen Normen ableiten soll. Damit wäre die Geltung

⁶⁰Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 489.

⁶¹Ebd., S. 490.

⁶²Vgl. Berkmann, Karitative Organisationen zwischen kirchlicher Autorität und Autonomie, S. 758.

⁶³Vgl. Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 483; konkret braucht es eine »adäquate rechtliche Beziehung[. . .], welche die Identifikation der Ausgliederung mit der Verfassungseinheit der Kirche sicherstellt«, während eine kanonische Rechtsform »von selbst« die »erforderliche Anbindung« bewirkt, ebd. S. 488.

⁶⁴Ihli, Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs, S. 191; später (S. 199) verschärft Ihli seine Argumentation noch und bezweifelt, dass die Kirche selbst entscheiden kann, wer am grundgesetzlich gesicherten Selbstverwaltungsrecht teilhaben kann: Es sei »äußerst fraglich, ob es der Kirche zusteht, einzelnen kirchlichen Rechtsträgern Selbstbestimmungsrechte einzuschränken oder ganz abzuspochen, die diesen nicht seitens der Kirche gewährt wurden, sondern staatlich-rechtlich zukommen, nämlich qua Teilhabe am grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche«.

kirchlichen Rechts durch staatliches Recht bedingt,⁶⁵ das wäre bestenfalls durch konkordatäre Regelungen oder durch eine Kanonisierung gemäß c. 22 CIC denkbar, für die es allerdings eines Verweises im kirchlichen Recht bedürfte.⁶⁶ Zudem würde damit staatliches Recht die kirchliche Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs einschränken – paradoxerweise über eine Norm, die gerade die kollektive Religionsfreiheit sichern soll.⁶⁷

4.4 Zwischenergebnis

Kirchliches Recht hat verschiedene konstituierende Merkmale, zu denen insbesondere die Personengesamtheit gehört, für die das jeweilige Recht gilt. Dazu bedarf es einer passiv rechtsfähigen Gemeinschaft, die korporativ verfasst sein kann, dies aber nicht muss. Gesetzesadressat können nicht nur physische, sondern auch juristische Personen sein.

Die allgemeine Rechtsfähigkeit knüpft an den Begriff der Person an. Im Bereich des Vereinigungsrechts sind nicht alle Vereinigungen zugleich juristische Person des kanonischen Rechts. Der freie Zusammenschluss von Gläubigen ist es nie, der private kanonische Verein nur nach Verleihung der Rechtsfähigkeit. Das bedeutet aber nicht, dass Rechte und Pflichten nur an juristische Personen anknüpfen können. Insbesondere schließt c. 310 CIC nicht eine Regulierung von nichtrechtsfähigen Vereinen durch kirchliche Normen aus. Auch im System des kanonischen Rechts gibt es Formen der Teilrechtsfähigkeit, die sich insbesondere in der Form der »normierten« Rechtsfähigkeit zeigen, also indem durch eine Norm für Teilbereiche eine partielle Rechtsfähigkeit geschaffen wird, die einer Gesamtheit ohne kanonische Rechtspersönlichkeit nicht von vornherein zustehen würde. Freie Zusammenschlüsse wie nichtrechtsfähige kanonische Vereine haben schon aufgrund des kodikarischen Rechts – insbesondere der

⁶⁵Kritisch auch in anderem Kontext, hier aber analog und auch im Umkehrschluss gültig Lüdicke, Grundordnung, ein bischöfliches Gesetz?, S. 10: »Der Staat kann [dem Diözesanbischof] keine innerkirchlichen Vollmachten verleihen.«

⁶⁶Diese Argumentation könnte aber bei der Formulierung des Geltungsbereichs des KDG handlungsleitend gewesen sein, erklärt sie doch die nicht weiter ausgeführte weitere Qualifizierung sonstiger Rechtsträger nach kanonischem Status und damit den Verzicht auf eine formelle statuarische Übernahme, wie Pree sie fordert.

⁶⁷Das Problem sieht freilich auch Ihli selbst, die Lösung ist für ihn allerdings eine kirchliche Feststellung, dass ein Rechtsträger nicht mehr die Kriterien der Kirche erfüllt, wodurch der Rechtsträger aus dem Bereich der Kirche herausgenommen würde und er so nicht mehr am Selbstverwaltungsrecht partizipieren würde (Ihli, Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs, S. 196). Im Ergebnis ist Ihlis Vorschlag daher vorzuziehen, auch wenn man seine Position der Determinierung des kirchlichen Gesetzgebers durch staatliches Recht nicht teilt, vermeidet man auf diese Weise doch die paradoxe Situation kirchlicher Rechtsträger mit kirchlichen Zielen, die sich ebenso kirchlichen Zielen dienenden kirchlichen Gesetzen verweigern, aber dennoch kirchlich bleiben wollen.

4 Reichweite bischöflicher Normsetzungskompetenz in Vereinigungen

Möglichkeit der Verleihung des Rechts, die Bezeichnung »katholisch« zu führen – eine derartige normierte Rechtsfähigkeit. Die Möglichkeit der Normierung einer Rechtsfähigkeit eröffnet dem Gesetzgeber einen großen Spielraum zur Regulierung. Ein Beispiel aus dem Bereich des Datenschutzrechts ist die Datenschutzgerichtsbarkeit, vor der sowohl nichtkatholischen physischen Personen wie Gesamtheiten ohne kanonische allgemeine Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit zugesprochen wird.

Die Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs ist grundsätzlich sehr weit und erstreckt sich auch auf Gesetzgebung, die kanonische Vereine bindet. Ihre Grenze findet sie unter anderem an der Vereinsautonomie. Für freie Zusammenschlüsse überwiegt die Vereinsautonomie derart, dass hier eine Ausnahme von der umfassenden Normsetzungskompetenz besteht; Zugriff hat der Diözesanbischof im wesentlichen indirekt über den Rückgriff auf die Mitglieder. Im Rahmen der Vereinsautonomie haben die Mitglieder eines freien Zusammenschlusses aber die Möglichkeit, der kirchlichen Autorität Mitwirkungsrechte in einem Maß einzuräumen, das die grundsätzliche Vereinsautonomie nicht völlig konterkariert. Das gilt auch für zivile Rechtssubjekte. Zugleich ist die Vereinsautonomie bei den kanonischen Vereinen gerade ein Argument für eine allgemeine Normsetzung, da diese durch allgemeine Normen besser geschützt wird als durch Eingriffe im Einzelfall. Regelungen des Einzelfalls kommen grundsätzlich der eigentlichen Führung des Vereins zu, nicht der kirchlichen Autorität, deren Leitung (»regimen«) gerade nicht die autonome Leitung des Vereins ersetzen darf, da sonst das Konstitutivelement der Vereinsautonomie verloren gehen würde.

Aus diesen Überlegungen folgt schon eine recht konkrete Antwort auf eine zentrale Frage dieser Arbeit: Die bischöfliche Normsetzungskompetenz erstreckt sich auf ihm unterstellte kanonische Vereine, und zwar auch auf nichtrechtsfähige. Für freie Zusammenschlüsse schließt die umfassende Vereinsautonomie eine unmittelbare Geltung bischöflichen Rechts grundsätzlich aus. In diesem Fall ist eine normierte Rechtsfähigkeit ein sicherer Weg, Normsetzungskompetenz dennoch zu gestatten: Es steht freien Zusammenschlüssen frei, Mitwirkungsrechte der kirchlichen Autorität zu definieren.⁶⁸

⁶⁸Schüller, Bürokratisches Monster, S. 24 weist hier auf ein gewisses Druckpotential der kirchlichen Autorität hin, das die Vereinigungsautonomie konterkariert: »Ein altbewährtes Mittel zur Verpflichtung auf das KDG in der Praxis des VDD und mancher Bistümer könnte zum Beispiel sein, auf den Wegfall von Kirchensteuermitteln zu verweisen, die diese Verbände für Personal und Sachleistungen erhalten, sollten sie sich nicht an die neuen gesetzlichen Bestimmungen halten. Kirchliche Realpolitik siegt hier meistens gegen kodikarisch eingeräumten Freiraum für freie Zusammenschlüsse von Gläubigen.«

4 Reichweite bischöflicher Normsetzungskompetenz in Vereinigungen

Hier können die große Autonomie der freien Zusammenschlüsse und die Möglichkeit normierter Rechtsfähigkeit ineinandergreifen: Es genügt nämlich nicht, dass ein freier Zusammenschluss satzungsmäßig Rechte und Pflichten der kirchlichen Autorität in Bezug auf sich postuliert – schließlich kann der freie Zusammenschluss die kirchliche Autorität nicht binden.⁶⁹ Der freie Zusammenschluss kann aber Möglichkeiten anwenden, die ihm die kirchliche Autorität im Rahmen normierter Rechtsfähigkeit einräumt.⁷⁰

⁶⁹Allenfalls könnte sie anderes Recht im Rahmen ihrer Satzung als eigenes Satzungsrecht zur Anwendung bringen, ohne dass daraus für den eigentlichen Normgeber Verpflichtungen folgen. Ein Beispiel aus dem weltlichen Rechtskreis: Indem ein Sportverein sich satzungsgemäß darauf verpflichtet, ein bestimmtes Regelwerk eines Verbandes für eine Sportart anzuwenden, wird diese Anwendung in diesem Verein verpflichtend, es entstehen aber allein dadurch keine Mitgliedschaft in diesem Verband, keine Durchgriffsmöglichkeiten des Verbandes und kein Anspruch auf eine Eingliederung in dessen gegebenenfalls bestehenden Konfliktlösungsinstrumente.

⁷⁰Dies ist die Funktionsweise der Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in »sonstigen Rechtsträgern«, die im Folgenden betrachtet wird, sowie ein Grundsatz in den Kriterien für die Anerkennung katholischer Organisationen, wie oben ab S. 38 gezeigt wurde.

5 Rechtsvergleichung zur organisatorischen Geltung kirchlichen Rechts

5.1 Geltungsbereich des kirchliche Arbeitsrechts

Neben dem kirchlichen Datenschutzrecht ist das kirchliche Arbeitsrecht die Materie, die in den deutschen Diözesen besonders ausführlich und eigenständig geregelt ist. Im Rahmen des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts der Religionsgemeinschaften, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, kommt dem kirchlichen Arbeitsrecht eine hohe Bedeutung zu, da es insbesondere im Kollektivarbeitsrecht, aber auch hinsichtlich der allgemeinen Regelungen des kirchlichen Dienstes (nicht aber im Bereich des Individualarbeitsrechts) das staatliche Recht ersetzt.¹ Angesichts der großen Bedeutung der Kirche als Arbeitgeberin² ist die Regelungsdichte hoch, Rechtsprechung und Literatur umfangreich, auch zur Frage der Gesetzgebungskompetenz des Diözesanbischofs in diesem Kontext.³

5.1.1 Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes

5.1.1.1 Geltendes Recht

Die zentrale »Arbeitsverfassung« des kirchlichen Arbeitsrechts ist dabei die »Grundordnung des kirchlichen Dienstes« in ihrer geltenden Fassung auf Grundlage des Beschlusses der

¹Vgl. Weller, Kirchliches Arbeitsrecht, S. 23f.

²Nach eigenen Angaben stehen derzeit mehr als 900 000 Beschäftigte in Deutschland im kirchlichen Dienst katholischer Einrichtungen. Vgl. Kommissariat der deutschen Bischöfe u. a., Informationen zum katholischen Arbeitsrecht, S. 5.

³Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen Sydow, Die Verfassung der Caritas, S. 39–41, insbesondere Fußnote 102.

5 Rechtsvergleichung zur organisatorischen Geltung kirchlichen Rechts

Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 (GrO), die mittlerweile in allen deutschen Diözesen⁴ in geltendes Diözesanrecht überführt wurde.⁵

Im Vergleich zum KDG ist der Geltungsbereich der Grundordnung deutlich detaillierter geregelt. Grundsätzlich unterscheidet die Grundordnung zwischen Rechtsträgern, die juristische Personen des kanonischen Rechts sind oder der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen einerseits (Art. 1 Abs. 5 GrO) und anderen kirchlichen Rechtsträgern (Art. 1 Abs. 6 GrO).

In die erste Kategorie fallen »die (Erz-)Diözesen, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, die Verbände von Kirchengemeinden, die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind, die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts, die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen«. ⁶ Für diese Rechtsträger gilt die Grundordnung ohne weiteres: Juristische Personen, die unter diese Aufzählung subsumiert werden können, müssen sie anwenden.

In die zweite Kategorie fallen »[k]irchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen«. Sie werden verpflichtet, die Grundordnung in ihrem Statut verbindlich zu übernehmen oder, falls das nicht möglich ist, die Übernahme der Grundordnung notariell beglaubigt zu veröffentlichen. Den Wertungswiderspruch, dass kirchliche Rechtsträger einerseits nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, andererseits aber dennoch verpflichtet werden sollen, klärt Art. 1 Abs. 6 Satz 2: Die Konsequenz der Nicht-Übernahme ist, dass sie hinsichtlich des Arbeitsrechts nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche teilhaben.⁷

⁴Als letzter Diözesanbischof setzte der Bamberger Erzbischof kurz nach seinem Amtsantritt die aufgrund der zuvor herrschenden Sedisvakanz nur vorläufig vorgenommene Regelung mit Datum vom 2. Mai 2024 dauerhaft in Kraft, vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg, Gesetz zur Änderung der »Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse« (GrO-ÄnderungsG).

⁵Lüdicke, Grundordnung, ein bischöfliches Gesetz? stellt grundsätzlich in Frage, ob die Grundordnung überhaupt bischöfliches Gesetz ist, insbesondere aufgrund ihrer heterogenen Adressaten. Die Kritikpunkte, die auf der Grundlage einer vorigen Fassung formuliert worden, können auch auf die geltende Fassung angewandt werden. Der Einwurf Lüdicke scheint aber in seiner Radikalität kaum rezipiert worden zu sein (trotz der von Ihli, Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs, S. 173 dargestellten kontroversen Diskussion der Frage nach der Normsetzungskompetenz im Arbeitsrecht), insbesondere halten die bischöflichen Gesetzgeber an ihrer Auffassung fest und haben auf die Argumente nicht reagiert.

⁶Aufzählung aus Art. 1 Abs. 5 GrO, im Rechtstext als Aufzählung formatiert.

⁷Kritisch dazu auch Sydow, Die Verfassung der Caritas, S. 40: »Woraus diese Verpflichtung bei fehlender Unterwerfung unter die bischöfliche Gesetzgebungsgewalt ihre normative Verbindlichkeit erlangen soll, ist von den Prämissen her unerklärlich.« Sydow sieht nur eine »Erwartung und Empfehlung«, keine »normativ verbindliche Übernahmepflicht«.

5 Rechtsvergleichung zur organisatorischen Geltung kirchlichen Rechts

Aus der Formulierung der beiden Varianten wird bereits deutlich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass es Rechtsträger geben kann, die zwar kirchlich sind, nicht aber der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.⁸ Unstreitig ist, dass dies auf Rechtsträger von Orden päpstlichen Rechts zutrifft. Tatsächlich wenden auch diese Orden in Deutschland in der Regel kirchliches Arbeitsrecht an und setzen kein eigenes Ordensarbeitsrecht.⁹ Zu denken ist aber neben privatrechtlich verfassten (caritativen) Einrichtungen auch an Organisationen aus dem Bereich der Vereinigungen von Gläubigen ohne kanonische Rechtsform.

Der Begriff des »kirchlichen Rechtsträgers« selbst wird nicht definiert, wohl aber der Begriff der »kirchlichen Einrichtung«. Beide Begriffe überschneiden sich und können auch deckungsgleich sein.¹⁰ Gemäß Art. 1 Abs. 2 GrO sind kirchliche Einrichtungen »alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.«

Die Regelungen zum Geltungsbereich folgen dem deutschen Religionsverfassungsrecht, indem sie sicherstellen, dass die Grundordnung dort zur Geltung kommt, wo der grundgesetzlich geschützte Raum der Selbstverwaltung und -organisation eigener Angelegenheiten eröffnet ist.¹¹ Zugleich sind sie aber auch vor dem Hintergrund der *Communio-Ekklesiologie* des Zweiten Vatikanischen Vatikanums wie oben dargestellt¹² stringent, da Kirchlichkeit nicht enggeführt wird auf die kanonisch-körperschaftliche Verfasstheit, sondern aus dem Handeln aus dem Sendungsauftrag heraus verstanden wird, das allen Getauften zukommt.

Ein wichtiges Ergebnis der Analyse des Geltungsbereichs der Grundordnung ist zunächst die klare Festlegung darauf, dass erstens nicht alle als kirchlich verstandene Rechtsträger der

⁸So auch Sydow, *Die Verfassung der Caritas*, S. 40: »Die Neuordnung der Grundordnung basiert demnach auf der Annahme und formuliert dies auch explizit, dass zahlreiche kirchliche Rechtsträger *nicht* der bischöflichen Gesetzgebung unterliegen.«

⁹Vgl. Thiel in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, *MAVO* § 1, Rnn. 8, 23–30. Zur Einbettung auch der Orden päpstlichen Rechts insbesondere in deutsche Caritas-Strukturen und die kirchliche Arbeitsverfassung vgl. Sydow, *Die Verfassung der Caritas*, S. 28–29.

¹⁰Die Unterscheidung zwischen Rechtsträger und Einrichtung entspricht grundsätzlich der Unterscheidung von Unternehmen und Betrieb oder Betriebsteil aus dem staatlichen Arbeitsrecht (vgl. § 4 BetrVG und Reichold in: Reichold/Ritter/Gohm, *MAVO* § 1, Rn. 5.), wie im staatlichen Arbeitsrecht kann eine Einrichtung den gesamten Rechtsträger umfassen oder Teil eines Rechtsträgers sein.

¹¹Vgl. Weller, *Kirchliches Arbeitsrecht*, S. 27f.

¹²Ab S. 20.

Gesetzgebungskompetenz des Bischofs unterliegen, aber zweitens eine Anwendung kirchlichen Rechts dadurch nicht ausgeschlossen ist, sofern Bedingungen erfüllt sind. Dass zwar eine Verpflichtung auf die Anwendung der Grundordnung normiert wird, diese Verpflichtung aber nicht direkt im Zuge von Aufsichtsmaßnahmen durchgesetzt wird, sondern nur durch einen Ausschluss an der Teilhabe am Selbstbestimmungsrecht, ist ein starkes Argument dafür, dass direkte rechtliche Durchsetzung auch tatsächlich nicht möglich ist.

5.1.1.2 Vergleich mit den Vorgängernormen

Die Grundordnung wurde in der Vergangenheit mehrfach novelliert.¹³ Die Grundordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015 (GrO (2015)) unterscheidet sich bei den relevanten Normen zum Geltungsbereich kaum. Der Katalog der Rechtsträger, in denen die Grundordnung unmittelbar gilt, ist mit einer Ausnahme in der Formulierung identisch.¹⁴

Die vorherige Fassung vom 22. September 1993 (GrO (1993)) weicht dagegen ab und zählt unter Art. 2 Abs. 1 litt. a) bis g) GrO (1993) »Diözesen, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, Verbände von Kirchengemeinden, Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind, sowie sonstige öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts« auf, mithin allein öffentliche juristische Personen, keine privaten. Art 2 Abs. 2 GrO (1993) normiert, dass die Grundordnung auch »im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands und des Deutschen Caritasverbandes« anzuwenden ist und diese Rechtsträger »gehalten« sind, die Grundordnung rechtsverbindlich zu übernehmen. Eine Konsequenz im Fall einer Nichtübernahme wird nicht normiert.

Im Vergleich der Veränderung zwischen den Fassungen von 1993 und 2015 zeigt sich eine Verbesserung. Es ist nicht einsichtig, warum die Trennung zwischen öffentlichen juristischen Personen und allen anderen vorgenommen wurde, anstatt wie ab 2015 einerseits zu unterscheiden zwischen juristischen Personen, die kanonisch verfasst sind und dem Bischof unterstehen

¹³Zur Genese vor der jüngsten Reform vgl. Ihli, Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs, S. 196–200.

¹⁴Art. 2 Abs. 1 GrO (2015) formuliert unter lit. f) in der Aufzählung »die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen«, während es in Art. 2 Abs. 5 lit. f) GrO heißt: »die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren *rechtlich unselbstständige* Einrichtungen« (Hervorhebung ergänzt).

oder in anderer Weise der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs unterliegen, und andererseits allen anderen. Die Regelung einer Geltung für alle »sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts« (Art. 2 Abs. 1 lit. e GrO (1993)) in einem bischöflichen Gesetz ist dem Wortlaut nach sogar eine Anmaßung von Regelungsgewalt, die nicht gegeben ist – insbesondere über Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts hat der Bischof keine allgemeine Gesetzgebungskompetenz.¹⁵

In der seit 2015 geltenden Fassung ist deutlich nachvollziehbarer, warum für die eine Kategorie bischöfliches Recht ohne weiteres gilt, für die andere erst nach einer rechtsverbindlichen Übernahme.¹⁶

5.1.2 Das delegierte Gericht der Signatur zur Geltung der Grundordnung

Eine zentrale Entscheidung zur Frage, unter welchen Bedingungen Einrichtungen kirchlichem Recht unterliegen, ist das Urteil des delegierten Gerichts der Apostolischen Signatur (»Tribunal Delegatum et a Supremo Signaturae Apostolicae Tribunali constitutum«) vom 31. März 2010.¹⁷ Zum Zeitpunkt des Rechtsstreites war die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer Fassung vom 22. September 1993 anzuwenden. Trotz der oben dargelegten – und als Reaktion auf das Urteil gesetzten – wesentlichen Unterschiede ist das Urteil nach wie vor hilfreich, um sich der Frage der Geltung bischöflichen Rechts in Körperschaften ohne kirchliche Rechtsform anzunähern.

5.1.2.1 Das Urteil

Der Streit kreiste um die Frage, ob ein Unternehmen, namentlich die Kolping-Bildungszentren gmbH, ein der katholischen Kirche zugeordneter Rechtsträger ist. Das KAG Paderborn hatte durch Urteil eine Klage der Mitarbeitervertretung abgewiesen, da die Beklagte »jedenfalls für ihren arbeitsrechtlichen Bereich keine der katholischen Kirche zugeordnete Rechtsträgerin

¹⁵Vgl. Rhode in: Sydow: KDG, Präambel, Rn. 26 sowie Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 476–478.

¹⁶Das erklärt sich auch aus der Genese dieser Reform als Reaktion auf die im Folgenden diskutierte Entscheidung des delegierten Gerichts der Apostolischen Signatur.

¹⁷Tribunal Delegatum et a Supremo Signaturae Apostolicae Tribunali constitutum, 42676/09 VT.

5 Rechtsvergleichung zur organisatorischen Geltung kirchlichen Rechts

mehr ist«. Der genaue Verfahrensgang¹⁸ ist für die Fragestellung dieser Arbeit nicht von Belang. Relevant ist die durch das Gericht festgelegte zweite Prozessfrage¹⁹ und ihre Beantwortung:

»Steht es fest, dass die Klage der Berufungsbeklagten gegen die Berufungsklägerin vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht Paderborn (Az: XVII/06) unzulässig ist, weil die Berufungsklägerin nicht dem kirchlichen Arbeitsrecht unterliegt?«

Im Rahmen des Parteienvortrags war unstreitig,²⁰ dass die Gesellschafter der gGmbH entschieden hatten, dass es sich bei der Gesellschaft nicht um einen kirchlichen Arbeitgeber handelt, sie nicht in den Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse fällt und sie nicht der Rechtsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn unterliegt. Auf den entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung hin bestätigte der Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn, »dass gemäß dem Beschluss Ihrer Gesellschafter vom 10. Juli 2007 die Kolping-Bildungszentren gGmbH in Paderborn keine Einrichtung mehr darstellt, die als ›sonstiger kirchlicher Rechtsträger‹ im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der ›Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse‹ vom 26. November 1993 . . . anzusehen ist.« (Auslassungszeichen wie im Urteil zitiert.)

Streitig war,²¹ ob auf dem Weg einer Willenserklärung der Gesellschafter überhaupt eine Zuordnung zum kirchlichen Dienst aufgehoben werden kann, zumal die Gesellschafter selbst kirchliche Einrichtungen sind.

Dem Parteienvortrag zufolge versteht sich die Kolping-Bildungszentren gGmbH »als dem Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn unmittelbar zugehörig, bei dem es sich um einen freien Zusammenschluss von Gläubigen in der Kirche handele, nicht um eine Einrichtung der Kirche oder einen Verein mit privater oder gar öffentlicher Rechtspersönlichkeit in der Kirche«. ²² Weder gebe es einen Errichtungsakt der zuständigen kirchlichen Autorität noch eine Belobigung gemäß c. 298 § 2 CIC noch sei eine Satzungsprüfung der kirchlichen Autorität bei der Errichtung erfolgt oder gefordert worden. Im Ergebnis sei eine Kirchlichkeit zu verneinen,

¹⁸Im veröffentlichten Urteil unter »I. Vor- und Prozessgeschichte« nachzulesen und von Ihli, Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs, S. 153–157 detailliert dargestellt.

¹⁹Die erste Prozessfrage bezog sich auf Fragen der Zuständigkeit; vgl. dazu auch hier die Erörterung nach der Frage der Rechtsfähigkeit mit Blick auf die Parteifähigkeit vor den kirchlichen Datenschutzgerichten ab S. 49.

²⁰Vgl. im Folgenden im Urteil unter »II. Unstreitiger Sachverhalt«. Behandelt werden auch hier nur die im Rahmen der Arbeit einschlägigen Sachverhalte.

²¹Vgl. im Urteil unter »III. Streitiger Vortrag«.

²²Im Urteil unter »I. Vortrag der Berufungsklägerin«, im Folgenden wird lediglich der kirchenrechtliche, nicht der staatskirchenrechtliche Vortrag wiedergegeben.

es »fehle die notwendige Nähe, die eine kirchenrechtlich begründete Einflussnahmemöglichkeit auf Art und Weise des Handelns ermöglichen würde«.

Weiter wird angeführt, dass die vorherige Anwendung der Grundordnung keineswegs bedeute, »sonstiger kirchlicher Rechtsträger« im Sinne der Grundordnung zu sein, »als welche nur solche zu verstehen seien, die nomine Ecclesiae handelten, also Einrichtungen der Kirche seien, nicht aber solche, die im eigenen Namen handeln, wenn sie sich auch der katholischen Lehre verpflichtet fühlten.«

Dieser Vortrag hat auf die Frage dieser Arbeit unmittelbare Auswirkungen: Nicht nur wird die Kirchlichkeit der streitgegenständlichen Gesellschaft bezweifelt, sondern auch die Normunterworfenheit der Gesellschafterin, einem Verband, der sich als katholisch versteht, dabei aber die (Nicht-) Rechtsform eines freien Zusammenschlusses hat. In der Konsequenz hieße das, folgt man dem Parteivortrag,²³ dass auch das Kolpingwerk als freier Zusammenschluss nicht als solcher der kirchlichen Gesetzgebung unterliegt.

Dagegen trägt die Gegenseite vor,²⁴ dass die bloße Erklärung der Gesellschafter nicht ausreiche, um einen Rechtsträger zu einem nicht-kirchlichen Rechtsträger zu machen. Die Grundordnung regle gerade nicht, dass ein Rechtsträger nur bei ausdrücklicher Übernahme der Grundordnung ein kirchlicher Rechtsträger sei. Die Willenserklärung der Gesellschafterversammlung sei daher unerheblich für die Rechtsfrage, ob die streitgegenständliche Gesellschaft ein kirchlicher Rechtsträger sei.

Nach Ansicht der Gegenseite sei für die Zuordnung einer rechtlich selbständigen Einrichtung zur Kirche erforderlich, »dass die Einrichtung nach dem Selbstverständnis der Kirche ihrem Zweck nach auf die Verwirklichung eines kirchlichen Auftrags gerichtet sei und ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten der Kirche bestehe, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten zu können.« Diese Auffassung wird mit Entscheidungen staatlicher Arbeitsgerichte untermauert. Mit Verweis auf das grundgesetzlich verbürgte Selbstverwaltungsrecht der Kirchen handle es sich um eine innerkirchliche Angelegenheit, die Zuordnung zu klären. Dabei komme es nicht auf den subjektiven Willen des Rechtsträgers an. Im Gegensatz zur anderen Partei verzichtet die Gegenseite auf eine ausdrückliche kirchenrechtliche Argumentation.

²³Und in Übereinstimmung mit dem oben ab S. 53 erzielten Ergebnis.

²⁴Im Urteil unter »2. Vortrag der Berufungsbeklagten«.

5 Rechtsvergleichung zur organisatorischen Geltung kirchlichen Rechts

Der Promotor Iustitiae beschränkte seine Ausführungen auf den Vortrag zur Zuständigkeit und nahm eine absolute Unzuständigkeit der kirchlichen Arbeitsgerichte an.²⁵ Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht.²⁶

In seinen Erwägungen²⁷ stellt das Gericht zunächst fest, dass hinsichtlich des Geltungsbereichs in Art. 2 GrO zwischen Einrichtungen, die kraft kanonischen Rechts kirchlich sind, und in denen die Grundordnung damit ohne weitere Erklärung gilt, und Einrichtungen »anderer kirchlicher Rechtsträger«, die die Grundordnung ausdrücklich rechtsverbindlich übernehmen, unterschieden wird. Zurecht stellt das Gericht fest, dass beide Kategorien von Einrichtungen voraussetzen, dass es sich bei den fraglichen Einrichtungen um Einrichtungen kirchlicher Rechtsträger handelt.²⁸ Um festzustellen, ob ein Rechtsträger kirchlich ist, seien kanonisches Recht und die Krieteriologie der staatlichen Rechtsprechung anzuwenden. Das Gericht führt dazu die Entstehungsgeschichte der Grundordnung an und zitiert aus einer »Präzisierung von Prof. S[geschwärzt]« vom 13. Januar 1993:²⁹

»Der Diözesanbischof kann eine ›Grundordnung des kirchlichen Dienstes‹ nur für diejenigen Institutionen als Diözesangesetz erlassen, für welche er Normsetzungsbefugnis besitzt.«

Diese Argumentation wird auch in der von der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichten Begründung der GrO (1993)³⁰ herangezogen. Die Bestimmung, dass die Grundordnung rechtsverbindlich zu übernehmen sei, hänge mit der Gesetzgebungsbefugnis des Diözesanbischofs zusammen:

²⁵Im Urteil unter »3. Stellungnahme des Promotor Iustitiae«.

²⁶Im Urteil unter »IV. Rechtslage«, Unterpunkt 1. litt. b.-f. Für die Argumentation dieser Arbeit sind die Argumente zur Zuständigkeit nur insofern relevant, als dass die Position des Gerichts die Folge hat, dass überhaupt und damit über die materiellen Fragen verhandelt werden konnte, und dass dadurch ein weiteres Beispiel normierter Rechtsfähigkeit nicht kanonisch verfasster idealer Personen vorliegt.

²⁷Im Urteil unter »Materielles«.

²⁸Das bedeutet im unausgesprochenen Umkehrschluss, dass zumindest im Fall der Grundordnung eine einseitige Erklärung der Anwendung der Grundordnung durch nicht-kirchliche Rechtsträger jedenfalls nicht die Wirkung hat, dass dadurch kirchliches Recht *als kirchliches Recht* insbesondere mit den staatskirchenrechtlichen Folgen einer Exemption vom äquivalenten staatlichen Recht eintreten würde.

²⁹Ohne weiteren Quellennachweis; zitiert wie im Urteil wiedergegeben.

³⁰Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hrsg. Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst, Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. II. Aufl. Die deutschen Bischöfe 51. Bonn, 2008, S. 25f.

5 Rechtsvergleichung zur organisatorischen Geltung kirchlichen Rechts

»Sie berücksichtigt, daß die Gesetzgebungsbefugnis des Bischofs kirchenrechtlich begrenzt sein kann und daß insbesondere bei verselbständigten Einrichtungen in privatrechtlicher Form eine Zuordnung zur Kirche durch die Satzung abgesichert sein muß.«

Das Gericht geht davon aus, dass die Formulierung der Grundordnung, dass eine rechtsverbindliche Übernahme erforderlich ist, nicht nur deklaratorisch ist, mithin: Die Grundordnung gilt tatsächlich nur dann in »sonstigen« Rechtsträgern, wenn sie ausdrücklich übernommen wurde, und nicht schon allein dadurch, dass ein Rechtsträger kirchlich ist. Daraus entstehe dann auch ein Dispositionsrecht über die Anwendung: Die Grundordnung kann rechtsverbindlich angenommen werden oder nicht, ihre Anwendung rechtsverbindlich zurückgenommen werden.

Im Ergebnis führt damit die rechtsverbindliche Erklärung der Gesellschafterversammlung auch tatsächlich dazu, dass das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht nicht mehr zur Anwendung kommt. Dieses Dispositionsrecht besteht insbesondere deshalb, weil es sich bei dem streitgegenständlichen Rechtsträger nicht um eine juristische Person des kanonischen Rechts handelt:

»Da es sich bei den Trägern der Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GrO nicht um juristische Personen des kanonischen Rechtes handelt – diese sind, wie ausgeführt, nach Art. 2 Abs. 1 GrO kirchengesetzlich an die Grundordnung gebunden –, gilt nicht nur für die Wirksamkeit einer Erklärung gegenüber dem staatlichen Rechtsbereich, sondern auch innerkirchlich das Vertretungsrecht nach staatlichem Recht entsprechend der gewählten Rechtsform.«

Bemerkenswert ist hier, dass das Gericht allgemein von juristischen Personen des kanonischen Rechts spricht, von denen Art. 2 Abs. 1 GrO (1993) handeln soll. Tatsächlich wird dort aber nur auf öffentliche juristische Personen abgehoben.³¹ Dieser Fehler auf Ebene der Lektüre des Normtextes zeichnet zugleich vor, wie eine bessere Formulierung aussehen kann (und wie sie später getroffen wurde), nämlich eine Geltung von Rechts wegen nicht nur in öffentlichen juristischen Personen, sondern überall dort, wo der Diözesanbischof Normsetzungskompetenz hat.

Im Ergebnis führen diese Erwägungen dazu, dass das Gericht feststellte, dass die Berufungsklägerin mit der Willenserklärung nicht mehr dem kirchlichen Arbeitsgericht unterliegt.³²

³¹Vgl. Ihli, Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs, S. 164.

³²Im Urteil unter »V. Tenor«, Nr. 2.

5.1.2.2 Bewertung

Aufgrund der speziellen Materie des kirchlichen Arbeitsrechts und der ausdrücklichen Normierung des Anwendungsbereichs der Grundordnung des kirchlichen Dienstes, die dem Anwendungsbereich des KDG zwar ähnelt, aber detaillierter ist, müssen Rückschlüsse in Bezug auf den Forschungsgegenstand dieser Arbeit vor allem *ex negativo* aus diesem Urteil gezogen werden.

Insbesondere wird die Frage, was die Kirchlichkeit eines Rechtsträgers ohne kanonische Rechtsform ausmacht, nicht umfassend geklärt und eine positive Bestimmung vorgenommen, da durch die ausdrückliche Normierung einer rechtsverbindlichen Übernahme die Frage nach der Geltung schon auf einer nachgelagerten Ebene entschieden werden konnte, ohne dass die Kirchlichkeit geprüft werden konnte.

Festzuhalten ist aber, dass das Gericht zustimmend die Erläuterung des Gesetzestextes zitiert, laut der ein Diözesengesetz durch den Diözesanbischof nur für diejenigen Institutionen erlassen kann, für die er Normsetzungsbefugnis hat.³³ Das klingt zunächst zirkelschlüssig, gewinnt aber Relevanz, wenn die beiden Kategorien von Geltung in Art. 2 GrO (1993) differenziert werden in solche Einrichtungen, in denen diese Normsetzungsbefugnis unstreitig besteht – nämlich öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts – und solche, in denen sie nicht bei allen besteht, nämlich den restlichen.³⁴ Das Gericht spricht davon, dass die juristischen Personen des kanonischen Rechts »kirchengesetzlich an die Grundordnung gebunden« sind. Im Umkehrschluss sind die anderen Rechtsträger jedenfalls nicht ohne weiteres kirchengesetzlich an die Grundordnung gebunden.

Naturgemäß hatte das Gericht nur über die tatsächliche Rechtslage zu entscheiden, die vorsieht, dass kirchliche Rechtsträger ohne kanonische Rechtsform die Grundordnung rechtsverbindlich übernehmen müssen, um in ihren Geltungsbereich zu fallen. Direkt geht aus dem Urteil nicht hervor, was gelten würde, wenn diese Bestimmung nicht im Gesetz stünde. Die Argumentation des Gerichts, die ausdrücklich ein Junktum zwischen kanonischen Rechtsformen und bischöflicher Normsetzungsbefugnis herstellt, spricht aber dafür, dass der Umkehrschluss

³³Trotz des oben formulierten Problems der Formulierung von Art. 2 Abs. 1 lit. e) GrO (1993) mit seiner dem Wortlaut nach getroffenen Anmaßung einer Geltung für alle öffentliche juristische Personen.

³⁴Dem steht auch nicht entgegen, dass die Differenzierung der beiden Kategorien in der damaligen Fassung wie oben dargelegt nicht schlüssig ist, da der streitgegenständliche Rechtsträger gerade keine kanonische Rechtsform hat und somit nach damals geltender wie nach heute schlüssig formulierter Rechtslage nicht unmittelbar der Gesetzgebungskompetenz des Bischofs unterliegt.

5 Rechtsvergleichung zur organisatorischen Geltung kirchlichen Rechts

zulässig ist. Zudem war das Urteil ein wesentlicher Treiber dafür, dass die GrO (1993) reformiert wurde und die kirchlichen Gesetzgeber im Nachgang darauf hingewirkt haben, sich als kirchlich verstehende Institutionen zur Übernahme kanonischer Rechtsformen oder zumindest zur verbindlichen Aufnahme der GrO ins jeweilige Statut aufzufordern.³⁵

Da über die Prozessfrage bereits auf Ebene der Frage nach der Wirksamkeit der Willenserklärung zum Ausstieg aus dem kirchlichen Arbeitsrecht entschieden werden konnte, musste das Gericht die kirchenrechtlichen Argumente der Kolping-Bildungszentren nicht würdigen. Der Vortrag ist aber überzeugend:³⁶ Aus der Organisationsform des freien Zusammenschlusses, der eben keine kanonische Rechtsform ist, erwächst noch keine Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs für diese Organisation als Rechtsperson. Die genannten Kriterien – kanonische Rechtsform oder Einwirken der zuständigen kirchlichen Autorität durch Errichtungsakt, Belobigung, Satzungsprüfung – zeigen eine breite Palette an rechtlichen Tatbeständen auf, an denen das Argument einer Normsetzungskompetenz ansetzen könnte.³⁷

Auch die konkrete Willenserklärung, mit der die Gesellschafterversammlung sich aus dem Geltungsbereich des kirchlichen Arbeitsrechts bewegt hat, ist hilfreich für die Argumentation: Die Gesellschaft hat gemäß dem Beschluss selbst festgestellt, kein kirchlicher Arbeitgeber zu sein, hat die Geltung der Grundordnung rechtsverbindlich verneint und festgestellt, dass sie keiner Rechtsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn unterliegt. Keiner der Beschlussgegenstände wurde von dem Gericht als unzulässig betrachtet, zugleich galt vor der Beschlussfassung unstreitig kirchliches Arbeitsrecht. Ausdrücklich äußert sich das Gericht nur dazu, dass die Geltung der Grundordnung durch rechtsverbindliche Willenserklärung disponibel ist. Damit ist zwar nicht gesichert, dass eine freiwillige Unterstellung unter die Rechtsaufsicht des Diözesanbischofs (und im Falle derartiger Disponibilität auch das Verlassen) möglich ist. Zumindest

³⁵Vgl. Reichold in: Reichold/Ritter/Gohm, MAVO § 1, Rn. 7 sowie Eder in: Eichstätter Kommentar, MAVO § 1, Rnn. 17–18.

³⁶Und bestätigt die Feststellungen oben ab S. 53.

³⁷Die Belobigung fällt dabei heraus, schon weil sie nur kanonischen Vereinen gegenüber ausgesprochen werden kann (vgl. c. 298 § 2 CIC und Schulz in: MKCIC, Einleitung vor 298, Rn. 4); anderer Ansicht: Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, S. 211. Aber auch nach dieser Ansicht fällt die Belobigung heraus: Während bei den anderen genannten Kriterien eine Normsetzungskompetenz des Bischofs aus der Natur der Sache geschlossen werden kann, stellt sich eine Belobigung in dieser Hinsicht als neutral dar – anderenfalls könnte ein Bischof einseitig durch Belobigung beliebige Rechtsträger unter den Schirm seiner Normsetzungskompetenz ziehen, vgl. ebd., S. 211. Zur Vereinsautonomie gehört auch gerade, dass solche einseitigen Akte zur Statusänderung nicht zulässig sind, vgl. Berkmann, Karitative Organisationen zwischen kirchlicher Autorität und Autonomie, S. 748.

erscheint es aber als denkbar. Fraglich ist allein – und hier ist Ihli³⁸ zuzustimmen – warum die Prüfung des Gerichts nicht an der Stelle beendet wurde, an der die mangelnde Kirchlichkeit festgestellt wurde.

5.1.3 Päpstliche Kommission für Gesetzestexte zur Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs im Arbeitsrecht

Die Päpstliche Kommission für Gesetzestexte äußerte sich auf Anfrage der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbands im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gemäß Art. 158 Pastor Bonus zu der Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des (Augsburger) Diözesanbischofs im Bereich des Arbeitsrechts für caritative Einrichtungen seiner Diözese.³⁹ Gefragt wurde, ob eine Norm, nämlich die »Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg (AK-DiCV-O)«, Gesetzescharakter hat und ob sie caritative Einrichtungen binden kann. Bezweifelt wurde dies, da – so der Vortrag laut der Entscheidung – die »gesetzgeberische Maßnahme des Diözesanbischofs, um die es sich handelt, über seine kanonische Gewalt hinaus geht und zwar wegen seines Bezuges zu dieser besonderen Vereinigung« (nämlich die intendierte Normierung der Einrichtungen des Diözesancaritasverbands, bei dem es sich um einen privaten kanonischen Verein⁴⁰ handelt). Der Rat stellte fest, dass die fragliche Ordnung im Rahmen der Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs erlassen wurde und daher Bestand hat.

Eder sieht in dieser Entscheidung einen Widerspruch zur Entscheidung des delegierten Gerichts:

»Der Bischof kann sehr wohl ein Gesetz zur Regelung der Arbeitsbedingungen für diözesane caritative Einrichtungen in seiner Diözese erlassen und diese damit – anders als das Delegationsgericht behauptet – verpflichten.«⁴¹

³⁸Ihli, Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs, S. 196: »Aufgrund der vorliegenden Ausführungen besteht für einen Rechtsträger nur die Wahl, kirchlich sein zu wollen oder nicht (so Punkt 1 des Gesellschafterbeschlusses), nicht aber die Wahl, bei bestehender Kirchlichkeit die GrO anzuwenden oder nicht (so Punkt 2 des Gesellschafterbeschlusses, der – wie Punkt 3 des Gesellschafterbeschlusses – in Wahrheit eine bloße Folge von Punkt 1 ist). Die Unzulässigkeit der Klage hätte daher im Urteil des Delegationsgerichts einzig mit dem nicht mehr kirchlichen Status der KolpingBildungszentren gGmbH begründet werden müssen«.

³⁹Die Entscheidung ist auszugsweise, aber ohne Datum und Aktenzeichen abgedruckt in Eder, Päpstliche Kommission zur »Augsburger AK-Ordnung«; Ihli, Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs, S. 188 nennt dafür Prot. n. 11668/2009 und den 13. September 2010.

⁴⁰Vgl. ebd., S. 188.

⁴¹Eder, Päpstliche Kommission zur »Augsburger AK-Ordnung«, S. 310.

Es ist allerdings fraglich, ob dieser Widerspruch tatsächlich besteht: Schließlich hatte auch das delegierte Gericht wie oben dargelegt im wesentlichen festgestellt, dass kirchliches Recht ohne weiteres gilt, wo bischöfliche Normsetzungskompetenz herrscht. Der scheinbare Widerspruch liegt vor allem in der unglücklichen (und vom delegierten Gericht falsch wiedergegebenen) Regelung der GrO (1993) zum sachlichen Geltungsbereich, der eine unmittelbare Geltung nur für öffentliche juristische Personen, nicht aber für alle juristischen Personen des kanonischen Rechts (wie vom Gericht angenommen) vorsieht. Wenn Eder also feststellt, dass aus der Entscheidung folge, dass »die Gesetzgebungsbefugnis unabhängig von der Rechtsform der kirchlichen Einrichtungen und Rechtsträger eindeutig beim zuständigen Diözesanbischof liegt«,⁴² so ist ihm zu widersprechen – und zwar mit seinen eigenen Worten: »Der Diözesanbischof von Augsburg ist die zuständige Autorität für seine diözesanen Vereinigungen aufgrund der Beziehung, die er zu diesen Rechtsträgern als Diözesanbischof hat.«⁴³ Diese Beziehung kann durch kanonische Rechtsform oder durch verbindliche Übernahme der Grundordnung geschehen; ohne eine der beiden Varianten fehlt es aber an der Beziehung; ein solcher sonstiges Rechtsträger zählt dann gerade nicht zu »seinen« (des Diözesanbischofs) Vereinigungen.

5.1.4 Zwischenergebnis

Aus dem Vergleich mit dem Anwendungsbereich des kirchlichen Arbeitsrechts lassen sich grundsätzliche Erwägungen ableiten. In der Grundordnung wird unterschieden zwischen einer Kategorie von Rechtsträgern, die ohnehin der bischöflichen Gesetzgebungskompetenz unterliegen, und solchen, die erst durch Erklärung in den Anwendungsbereich bischöflichen Rechts gelangen. Die erste Kategorie besteht (mittlerweile) im wesentlichen aus Rechtsträgern mit einer kanonischen Rechtsform. Lediglich der Verweis auf die »sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen« (Art. 1 Abs. 5 lit. f) GrO) wirft noch Interpretationsspielraum auf. Schlüssig im Zuge der hier vertretenen Position⁴⁴ scheint aber eine Auslegung, die hier eine private kanonische Rechtsform oder einen ausdrücklichen Akt der Anerkennung verlangt,⁴⁵ um diese Rechtsträger von der

⁴²Eder, Päpstliche Kommission zur »Augsburger AK-Ordnung«, S. 311.

⁴³Ebd., S. 310.

⁴⁴Oben ab S. 53.

⁴⁵Beispielsweise eine Statutenregelung, in der sich ein Rechtsträger ausdrücklich der bischöflichen Gesetzgebung unterwirft.

zweiten Kategorie zu unterscheiden, in der speziell die Grundordnung und nicht allgemein die bischöfliche Gesetzgebung allgemein akzeptiert wird.

Mit dem Urteil des delegierten Gerichts gibt es wie dargelegt starke Argumente dafür, dass eine Kirchlichkeit ohne kanonische Rechtspersönlichkeit noch nicht zu einer bischöflichen Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Körperschaft führt, dass aber Rechtsfähigkeit normiert werden kann. Die Entscheidung des Rates für die Gesetzestexte unterstreicht dies bei rechter Auslegung noch.

In der Grundordnung wird die Möglichkeit der Einräumung ihrer Geltung ermöglicht: Es braucht also keine ausdrückliche Anerkennung einer Einräumung von Mitwirkungsrechten, stattdessen wird diese Anerkennung im voraus ausgesprochen. Damit wird eine pragmatische Lösung gefunden, die die bischöflichen Behörden von einer Anerkennung im Einzelfall befreit. Voraussetzung für die wirksame Übernahme ist aber nicht allein die bloße Deklaration, sondern die Kirchlichkeit des Rechtsträgers, der sie übernimmt. Diese Kirchlichkeit kann seitens der kirchlichen Autorität im Zweifelsfall geprüft werden, im Falle einer negativen Feststellung kommt kirchliches Arbeitsrecht jedenfalls nicht mehr als kirchliches Recht zum Tragen.⁴⁶

5.2 Weitere kirchliche Datenschutznormen

Art. 91 DSGVO hat erstmals eine ausdrückliche Grundlage für eigene Datenschutzregelungen von Religionsgemeinschaften im EU-Recht geschaffen.⁴⁷ Dem Wortlaut nach handelt es sich dabei um eine reine Bestandsschutzregelung,⁴⁸ die zudem nur dann zum Zuge kommen kann, wenn das nationale Religionsverfassungsrecht Religionsgemeinschaften einen entsprechenden Grad an Selbstorganisation zugesteht. Es wird Religionsgemeinschaften also mit Inkrafttreten europarechtlich gerade nicht die Möglichkeit eröffnet, Datenschutzregelungen zu treffen, wo es vorher keine gab und wo derartige Rechtssetzung nicht mit dem jeweiligen Religionsverfassungsrecht vereinbar ist.

⁴⁶Sondern allenfalls noch als Satzungsrecht, das dann aber nicht mehr religionsverfassungsrechtlich privilegiert ist, und durch das keine Ansprüche gegenüber der kirchlichen Autorität erwachsen. Vgl. zur Aberkennung der Kirchlichkeit auch Ihl, Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs, S. 196.

⁴⁷Vgl. Gerjets, Europäischer und kirchlicher Datenschutz, S. 69.

⁴⁸Die Wortlautauslegung wirft aber Fragen nach der Gleichbehandlung auf und ist daher in der Literatur umstritten, da der EU gemäß Art. 17 AEUV primärrechtlich aufgetragen ist, den Status von Religionsgemeinschaften in den jeweiligen nationalen religionsverfassungsrechtlichen Systemen nicht zu beeinträchtigen, eine europarechtliche Stichtagsregelung aber genau eine derartige Beeinträchtigung darstellt. Vgl. dazu ausführlich ebd., S. 97–107.

5 Rechtsvergleichung zur organisatorischen Geltung kirchlichen Rechts

Tatsächlich ist nur in Deutschland die Tradition eines umfassenden religiösen Datenschutzrechts festzustellen, in anderen EU-Mitgliedstaaten bestanden vor der DSGVO bestenfalls bereichsspezifische Regelungen.⁴⁹ Dennoch sind mit der DSGVO mehrere kirchliche Regelungen entstanden, die den Anspruch haben, Art. 91 Abs. 1 DSGVO umzusetzen, also umfassende kirchliche Datenschutzregelungen aufzustellen, die anstatt der DSGVO in der Kirche zur Anwendung kommen: neben Deutschland in Italien, Malta, Polen und Spanien. Ergänzende kirchliche Regelungen unterschiedlichen Umfangs, die die DSGVO nicht vollumfänglich ersetzen, gibt es in den Niederlanden, Österreich, Portugal, der Slowakei und Slowenien sowie in der Vergangenheit *ad experimentum* in Luxemburg.⁵⁰

Seit dem 30. April 2024 gilt auch im vatikanischen Teil des Bistums Rom, für den das Allgemeine Dekret der Italienischen Bischofskonferenz nicht gilt, ein eigenes Datenschutzgesetz. Als staatliches vatikanisches Gesetz gilt es allerdings nur in den Einrichtungen des Staats der Vatikanstadt, umfasst mithin nicht den Heiligen Stuhl und die Kurie.⁵¹ In Deutschland wenden die Orden päpstlichen Rechts eine eigene Regelung an, die KDR-OG,⁵² sofern sie vom jeweiligen Orden in Kraft gesetzt wird.⁵³

Im Folgenden werden die verschiedenen Normen hinsichtlich ihrer Regelungen zum Geltungsbereich betrachtet. (Außen vor bleibt eine Betrachtung der genauen Rechtsqualität.) Die einschlägigen Ausschnitte aus den jeweiligen Normen sind im Anhang ab S. 96 im Wortlaut abgedruckt und übersetzt. Dabei zeigt sich, dass eine große Heterogenität hinsichtlich der Normierung der Geltung herrscht. Die Reichweite spannt sich von einem Fehlen (wie in Italien)

⁴⁹Negativbeweise sind schwer zu erbringen. Bei der Recherche zu kirchlichen Datenschutzregelungen ist es dem Verfasser nicht gelungen, außerhalb von Deutschland umfassende Datenschutzregelungen vor Inkrafttreten der DSGVO nachzuweisen; zu den weiterhin bestehenden Gründen für diese Schwierigkeit durch fehlende Notifizierungspflichten vgl. Neumann, Kirchlicher Datenschutz in Europa, S. 94. Ein Beispiel für eine bereits länger bestehende Bereichsregelung ist das Allgemeine Dekret der Italienischen Bischofskonferenz, das vor Inkrafttreten der heute geltenden Fassung zuletzt 1999 geändert wurde, vgl. Italienische Bischofskonferenz, Decreto Generale Disposizioni per la tutela del diritto alla buona fama e alla riservatezza.

⁵⁰Vgl. Neumann, Kirchlicher Datenschutz in Europa sowie Gerjets, Europäischer und kirchlicher Datenschutz, S. 132–140 für eine inhaltliche Besprechung sowie Neumann, Datenschutz der Religionsgemeinschaften in weiteren Staaten für eine Liste aller (dem Verfasser) bekannten Normen auch über Regelungen der katholischen Kirche hinaus.

⁵¹Pontificia Commissione per lo Stato della Città del Vaticano, Regolamento Generale sulla protezione dei Dati personali, zum Inhalt vgl. Neumann, Vatikanstaat führt Datenschutz-Gesetz ein.

⁵²Vgl. Vorstand der Deutschen Ordensobernkonzferenz, Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG).

⁵³Vgl. Recke in: Sydow: KDG, Einführung KDR-OG, Rn. 5.

bis hin zu der ansonsten beispiellos weiten (zumindest gewollten) Erfassung aller kirchlichen Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform im deutschen KDG.

5.2.1 Keine Regelung der organisatorischen Geltung

Nimmt eine Norm keine Bestimmung der organisatorischen Geltung vor wie in Italien, ist ihre Geltung nur durch die Normsetzungsreichweite des Gesetzgebers und den Kontext der Norm beschränkt. In Italien fungiert die Bischofskonferenz mit einem Mandat des Apostolischen Stuhls als Gesetzgeber; erfasst sind damit alle juristischen Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich, wohl aber nicht juristische Personen päpstlichen Rechts. Einen Mechanismus, um kirchliche Rechtsträger ohne kanonische Rechtspersönlichkeit im Geltungsbereich zu erfassen oder auszuschließen, gibt es nicht. Bestimmt ist die denkbare passiv gesetzesfähige Gemeinschaft dieser Institutionen im Gesetz jedenfalls nicht. Der Verzicht auf einen organisatorischen Geltungsbereich erzeugt daher Rechtsunsicherheit.

In den Niederlanden wird der organisatorische Anwendungsbereich quasi im Passiv definiert: Die Norm soll gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten »von Katholiken, die einer Pfarrei angehören, und deren Familienmitglieder«. Dies kann nur insofern gelten, als dass kirchliche Regelungskompetenz überhaupt besteht; es muss also durch Auslegung ergänzt werden, durch wen diese Verarbeitung stattfindet – hier sind dieselben Überlegungen wie im italienischen Fall zu treffen.

5.2.2 Anknüpfung an kirchliches Recht

Besonders kompakt regelt die Norm der polnischen Bischofskonferenz die Geltung: Sie gilt nur für öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts.⁵⁴

In Österreich gilt das Allgemeine Dekret für die Kirche und alle Einrichtungen, aber nur »so weit diese auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen eingerichtet sind und ihrem Bestande nach kirchenrechtlichen Vorschriften unterliegen.« Weiter differenzierend wird ergänzt, dass damit Einrichtungen gemeint sind, die nach kanonischem und staatlichen Recht Rechtspersönlichkeit haben oder von einer solchen Einrichtung umfasst sind. Rechtsträger, die zwar

⁵⁴Die zugleich auch zu großen Teilen nach staatlichem Recht juristische Personen sind, nämlich nach Art. 5 bis 9 des Gesetzes über das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche in der Republik Polen.

kirchlich sind, aber nur nach der staatlichen Rechtsordnung verfasst sind und keine kanonische Rechtspersönlichkeit haben, werden ausdrücklich von der Geltung ausgenommen.⁵⁵

5.2.3 Anknüpfung an kirchliche Strukturen

In Luxemburg wurden »Dienststellen des Erzbistums Luxemburg« und die Pfarreien sowie das Priesterseminar und die kirchliche Hochschule benannt sowie andere kirchliche Körperschaften wie die Kirchenfabrikfonds ausdrücklich ausgenommen. Durch diese genaue Umschreibung herrscht Rechtsklarheit, sofern der Begriff der »Dienststellen« (»services«) eindeutig geklärt ist. Ähnlich regeln die beiden maltesischen Diözesen den Geltungsbereich mit Blick auf »Einrichtungen« (»entities«) der jeweiligen Diözese.

Die KDR-OG der Orden päpstlichen Rechts in Deutschland legt zunächst den jeweiligen Orden selbst als Anwendungsbereich fest und erstreckt ihn dann auf die »von dieser ganz oder mehrheitlich getragenen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren zivilen Rechtsformen«. Die Begriffe »Einrichtungen« und »Werke« werden nicht weiter definiert. Während »Einrichtungen« auf den Begriff des kollektiven Arbeitsrechts abheben dürfte,⁵⁶ ist »Werke« wohl zunächst weit auszulegen und umfasst damit auch Ordensvereine.⁵⁷ Auf vorwiegend gewinnorientierte ausgegliederte Wirtschaftsbetriebe hebt die Norm nicht ausdrücklich ab; sie sind religionsverfassungsrechtlich nicht vom Selbstbestimmungsrecht erfasst.⁵⁸ Durch Auslegung lässt sich aber begründen, dass rein wirtschaftliche ordenseigene Betriebe nicht erfasst werden: Sie sind erstens keine »Einrichtungen« im Sinne des kirchlichen Arbeitsrechts. Zweitens ist »Werke« nicht als allgemeiner Sammelbegriff für alle Arten von Rechtsträgern auszulegen, sondern – was bei einem kirchlichen Gesetz naheliegt, das ja kirchliche Ziele befördern soll⁵⁹ – als enggeführt auf »apostolische Werke« zu verstehen. Damit erfasst die Be-

⁵⁵Die Konsequenzen sind aber gering, da es sich beim österreichischen Allgemeinen Dekret ohnehin nicht um eine umfassende Datenschutzregelung handelt und mit Ausnahme der dort normierten Spezialregelungen auch in der verfassten Kirche die DSGVO zur Anwendung kommt, vgl. Neumann, Kirchlicher Datenschutz in Österreich.

⁵⁶Vgl. dazu oben auf S. 60.

⁵⁷Vgl. Aymans-Mörsdorf, KanR II, S. 494f.

⁵⁸Vgl. Eder in: Eichstätter Kommentar, MAVO § 1, Rn. 22; die Konsequenz einer Erfassung wäre nicht, dass die KDR-OG nicht zur Anwendung käme, sondern dass sie im kirchlichen Rechtsbereich parallel zur im staatlichen Bereich dann zur Anwendung kommenden DSGVO gelten würde, Verantwortliche mithin die Pflichten beider Normen erfüllen müssten.

⁵⁹Vgl. Pree, Reichweite bischöflicher Gesetzgebungskompetenz, S. 458.

stimmung alle und genau die Ordensunternehmungen, die vom religionsverfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrecht umfasst sind.⁶⁰

5.2.4 Anknüpfung an staatskirchenrechtliche Regelungen

Am deutlichsten greift die slowakische Norm die Bedingungen des nationalen Religionsverfassungsrechts auf. Der Geltungsbereich der kirchlichen Norm bewegt sich entlang des durch das Gesetz über die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und den Status der Kirchen und religiösen Gesellschaften vorgegebenen Rahmens, der nicht deckungsgleich mit dem kirchlichen Selbstverständnis ist, so dass »für die Zwecke des Datenschutzes [...] die römisch-katholische Kirche in der Slowakischen Republik als eine einzige juristische Person betrachtet« wird. Weitere juristische Personen sind die Diözesen und die Kirchengemeinden. Über den Bereich der verfassten Kirche hinaus bestimmt sich die Reichweite der Norm über die staatskirchenrechtliche Anerkennung als »juristische Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit von Kirchen im Sinne des Gesetzes [über den Status der Kirchen] ableiten«. Zur Bestimmung der Reichweite der Norm ist daher primär staatliches Recht zu konsultieren, während kirchliches Recht nicht hinreichend ist.

Umgekehrt sieht es in Rechtsordnungen aus, in denen die kirchliche Rechtsfähigkeit Rechtsfähigkeit im staatlichen Bereich zeitigt oder zeitigen kann, namentlich in Spanien. In Spanien gilt es für die kirchlichen juristischen Personen, die im Staat-Kirche-Abkommen von 1979 aufgeführt sind oder gemäß dem Abkommen im staatlichen Rechtsbereich Rechtsfähigkeit durch bloße Eintragung in ein staatliches Register erlangt haben.⁶¹

5.2.5 Wahlrecht der Anwendung durch weitere kirchliche Einrichtungen

Die Normen in Spanien und Malta ermöglichen über den engen primären Anwendungsbereich hinaus zusätzlich weiteren kirchlichen Rechtsträgern, die jeweiligen Regelungen anzuwenden.

In Malta wird dies juristischen Personen des kanonischen Rechts (»canonical entities«) und rein zivilrechtlich verfassten juristischen Personen, die mit dem jeweiligen Bistum verbunden sind, eröffnet. Ausdrücklich gilt dies auch für juristische Personen päpstlichen Rechts. Eine

⁶⁰Die sehr knappe Kommentierung der KDR-OG sieht diese Problematik nicht, vgl. Recke in: Sydow: KDG, Einführung KDR-OG, Rn. 7.

⁶¹Vgl. Art. 1 Abs. 4 des Acuerdo entre el Estado español y la Santa Sede sobre asuntos jurídicos.

Anwendung ist dann möglich, wenn der jeweilige Diözesanbischof darüber informiert wird und dieser keine Einwände dagegen erhebt.

Das spanische Allgemeine Dekret ist parallel gestaltet.⁶² Hier gilt das Wahlrecht für »kanonische, päpstliche oder internationale Körperschaften sowie zivile Körperschaften, die mit der katholischen Kirche in Spanien verbunden sind« unter dem Vorbehalt einer vorherigen Vereinbarung mit der spanischen Bischofskonferenz.

5.2.6 Zwischenergebnis

Die sehr heterogenen Lösungen in den verschiedenen Normen sind von unterschiedlicher Rechtsklarheit geprägt. Im einfachsten Fall von Polen ist ausschließlich eine klar abgegrenzte Form der juristischen Person des kirchlichen Rechts benannt, Spanien kann unterstützt durch das Religionsverfassungsrecht auf eine gut etablierte Tradition der Verfasstheit in kanonischen Körperschaftsformen setzen. Wenig Spielraum gibt es da, wo die Norm entlang stark prägendem nationalen Religionsverfassungsrecht entwickelt wird wie in der Slowakei. Unglücklich erscheinen Regelungen, die allzu große Interpretationsspielräume öffnen, zumal in einem Bereich, in dem sich noch keine kanonistische herrschende Meinung ausgebildet hat. Dies trifft auf das italienische Allgemeine Dekret zu, aber auch auf Regelungen, die eher an faktische als an rechtlich klar abgegrenzte Strukturen der Zuordnung etwa zu einer Diözese setzen wie in Luxemburg und Malta. Im Vergleich zum deutschen KDG zeichnet sich die KDR-OG durch eine größere Klarheit aus, freilich auch vor dem Hintergrund, dass weniger komplexe Strukturen abzubilden sind.

In den Normen, die ein Wahlrecht zur Anwendung vorsehen, ist die Ausgestaltung besser gelungen als im KDG. Allerdings liegt dort anscheinend nicht wie in Deutschland unausgesprochen die Erwartung zugrunde, dass im kirchlichen Kontext einheitliches Recht angewandt wird, stattdessen wird eine Rechtspluralität nicht nur geduldet, sondern ermöglicht. Der für die Anwendung vorgesehene Dreischritt überzeugt und ist mit den oben⁶³ herausgearbeiteten Punkten sehr gut vereinbar, einschließlich der Vereinigungsautonomie im Fall von freien Zusammenschlüssen: In einem ersten Schritt muss es sich um eine kirchliche Körperschaft handeln

⁶²Die Parallelität ist wohl kein Zufall; die spanische und die maltesische Normen ähneln sich auffällig, was wohl in der Nutzung einer Vorlage der COMECE begründet ist. Diese Vorlage ist bislang nicht veröffentlicht, vgl. Rhode in: Sydow: KDG, Präambel KDG, Rn. 23.

⁶³Hier ab S. 55.

5 Rechtsvergleichung zur organisatorischen Geltung kirchlichen Rechts

(gleich ob kanonisch oder zivilrechtlich verfasst), die im zweiten Schritt im Rahmen ihrer Satzungsautonomie Mitwirkungsrechte der kirchlichen Autorität, nämlich die Anwendung eines bestimmten kirchlichen Gesetzes, definiert. Im dritten Schritt muss die kirchliche Autorität die von ihr gewünschte Mitwirkung auch akzeptieren. Damit sind die jeweiligen Autonomiebereiche beider Seiten gewahrt.

6 Ergebnis

6.1 Beantwortung der Forschungsfragen

Bischöfliches Recht gilt für die kanonischen Vereine von Gläubigen ohne weiteres, die unter der Aufsicht und Leitung des Diözesanbischofs stehen, und zwar für private wie öffentliche Vereine, einschließlich der nichtrechtsfähigen privaten Vereine. In freien Zusammenschlüssen von Gläubigen gilt kirchliches Recht aufgrund der Vereinsautonomie dagegen nicht ohne weiteres, lediglich die einzelnen Mitglieder sind als natürliche Personen Rechtsunterworfenen der zuständigen kirchlichen Autoritäten. Es steht aber sowohl freien Zusammenschlüssen von Gläubigen als auch juristischen Personen, die der Aufsicht und Leitung eines Diözesanbischofs nicht unterstehen, frei, durch verbindliche Regelungen in den eigenen Statuten bischöfliches Recht zur Anwendung kommen zu lassen. Dazu braucht es aber nicht nur die Einräumung derartiger Mitwirkungsrechte der kirchlichen Autorität, sondern auch die Annahme der Einräumung durch die zuständige Autorität; diese Annahme lässt sich aber auch im Voraus normieren wie in der Grundordnung, so dass eine einseitige Übernahme ohne nachgängigen Anerkennungsakt zur Wirksamkeit genügt.

Idealtypisch ist der im Verlauf der Arbeit herausgearbeitete Dreischritt, mit dem die bischöfliche Normsetzungskompetenz mit der Vereinigungsautonomie in Einklang gebracht werden kann: Eine Öffnungsklausel in der jeweiligen Norm, die eine Vereinigung, die der Normsetzungskompetenz der jeweiligen kirchlichen Autorität nicht unterliegt, wahrnimmt, und die Bestätigung der Annahme durch die kirchliche Autorität.

Konkret auf das kirchliche Datenschutzrecht bezogen bedeuten diese Ergebnisse, dass die weite Formulierung des Geltungsbereichs tatsächlich eingeschränkt ist auf die Rechtsträger, die der so umrissenen Normsetzungskompetenz des Diözesanbischofs unterliegen. Freie Zusammenschlüsse von Gläubigen müssen also durch eine Satzungsbestimmung oder eine andere verbindliche Erklärung kirchliches Datenschutzrecht erst zur Anwendung bringen. Wie das zu geschehen hat, kann angesichts fehlender Rechtsprechung, authentischer Auslegung

und Präzedenzfälle nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Eine mögliche Position ist, dass mangels einer vorgängigen Genehmigung wie durch die Übernahmeklausel der Grundordnung es für die Anwendung des KDG eine aktive Anerkennung durch die zuständige kirchliche Autorität braucht. Dafür sprechen auch die Kriterien der DBK für die Anerkennung als katholische Organisation, die allerdings keine eigene normative Bindungswirkung haben. Mit Blick auf die Absicht der Gesetzgeber, eine umfassende Regelung des kirchlichen Datenschutzes »in kirchlichen Kontexten« zu erreichen, könnte aber ebenso argumentiert werden, dass die weite Formulierung der »sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform« implizit eine solche vorgängige Übernahmeerächtigung darstellt. Nicht vertretbar ist in jedem Fall die Position, die die DBK selbst in ihrer FAQ-Liste äußert, dass das KDG von sich aus in allen Rechtsträgern automatisch zur Geltung kommt, die gemäß den Kriterien einer Kirchlichkeitsprüfung als kirchlich gelten – diese Position steht der Vereinigungsautonomie entgegen, die freie Zusammenschlüsse genießen.

6.2 Praktische Folgerungen

6.2.1 Für die Gesetzgeber

Das unbefriedigende Ergebnis liegt am Rechtstext. Das ist umso unverständlicher, als dass zum Zeitpunkt des Beschlusses des Musters des VDD die mit einer für mehr Rechtsklarheit sorgenden Regelung ausgestattete GrO (2015) bereits in Kraft getreten war.¹ Mit Blick auf künftige Reformen des KDG könnte daher zum einen auf die bereits bestehende Formulierung der Grundordnung zurückgegriffen werden – das hätte den zusätzlichen Nutzen, dass bei gleicher Formulierung auch auf die ungleich umfangreichere Rechtsprechung und Literatur aus dem Arbeitsrecht zurückgegriffen werden könnte.

Möglich wäre auch eine an den Ergebnissen dieser Arbeit orientierte kompaktere Regelung, die in einem ersten Schritt die ohne Mitwirkung der Rechtsunterworfenen erfassten Einheiten nennt (gegebenenfalls zur Rechtsklarheit auch mit einer demonstrativen Aufzählung wie in der bisherigen Regelung des KDG) und in einem zweiten Schritt die Modalitäten der

¹Das Muster des KDG wurde am 20. November 2017 beschlossen, das Muster für die GrO (2015) am 27. April 2015, vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kirchliches Datenschutzrecht, S. 13 und GrO (2015), S. 1.

Öffnung für alle Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen. Die Datenschutznormen aus Malta und Spanien können dabei Pate stehen.²

6.2.2 Für freie Zusammenschlüsse von Gläubigen

Will ein freier Zusammenschluss von Gläubigen das kirchliche Datenschutzrecht oder kirchliches Recht als solches anwenden, empfiehlt sich eine ausdrückliche Satzungsregelung. Dabei sollte die Vereinigung zusätzlich der Aufforderung der DBK folgen und ausdrücklich normieren, dass sie ein freier Zusammenschluss von Gläubigen ist, und im Vereinszweck auf kirchliche Ziele³ abheben, um ihre Kirchlichkeit unzweifelhaft zu dokumentieren.⁴

Die Geltung des KDG kann so normiert werden:

»Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) findet in seiner in der Diözese N.N. geltenden Fassung Anwendung.«⁵

Da es sich beim KDG um diözesanes Recht handelt, ist die ausdrückliche Nennung der Diözese erforderlich. Folgt man der Position, dass der in der umfassenden Formulierung des Anwendungsbereichs sich ausdrückende Wille des Gesetzgebers dahin geht, dass eine einseitige Annahme durch den Rechtsträger genügt, braucht eine solche Formulierung keine Anerkennung durch die zuständige kirchliche Autorität.

Für eine generelle Anwendung kirchlichen Rechts kann eine Satzungsregelung⁶ Anwendung finden, mit dem sich ein freier Zusammenschluss von Gläubigen die Bestimmungen über die Vereinsaufsicht zu eigen macht:

²Vgl. oben auf S. 75 und für die Normtexte S. 98 und S. 102.

³Siehe dazu oben ab S. 27.

⁴Vgl. dazu das Satzungsmodell der DBK, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Vereinsleitfaden, S. 19–33 und zur Rechtsform insbesondere S. 20.

⁵Ein ausführlicheres Beispiel mit der Übernahme weiterer Normen findet sich in der Satzung des Diözesancaritasverbandes Essen, § 1 Abs. 8 und 9.

⁶In Anlehnung an das oben angeführte Modell aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart, vgl. Rottenburg-Stuttgart, Berufsverband der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Satzungsänderung. Der DBK-Vereinsleitfaden schlägt eine ausführlichere Formulierung vor, aus der aber nicht ohne weiteres ersichtlich ist, dass sie das gesamte kirchliche Recht zur Anwendung bringt: »Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen Vereinsregeln«, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Vereinsleitfaden, S. 31.

»Anwendung kirchlichen Rechts

1. Der Verein steht gemäß c. 305 CIC unter der kirchlichen Aufsicht und Leitung des Diözesanbischofs der Diözese N. N. und wendet kirchliches Recht an.
2. Diese Bestimmung tritt nach Genehmigung durch den Diözesanbischof von N. N. in Kraft.«

Diese Formulierung verortet in Abs. 1 die eingeräumte Normsetzungskompetenz zunächst formal und in kirchenrechtlicher Terminologie im Vereinigungsrecht und schafft so Rechtssicherheit. Durch die redundante Ergänzung der Anwendung kirchlichen Rechts wird die Formulierung allgemein verständlich und schafft so Rechtsklarheit.

Eine derartige Formulierung räumt der kirchlichen Autorität erhebliche Mitwirkungsrechte ein. Sie nimmt nicht nur eine ausdrückliche (im Fall der Grundordnung) oder gegebenenfalls je nach Auslegung implizite (im Fall des KDG) vorgängige Ermächtigung zur Übernahme bestimmter Normen an. Daher bedarf eine derartige Satzungsregelung zur Wirksamkeit der Anerkennung durch den Diözesanbischof,⁷ die in Abs. 2 des Vorschlags normiert wird. Versagt der Diözesanbischof die Genehmigung, ist die Satzungsregelung nicht wirksam.⁸

Es kann hinterfragt werden, ob eine derartige pauschale Rechtsunterwerfung überhaupt sinnvoll ist. Denn wenn dafür ohnehin eine Anerkennung nötig und eine Anwendung der gesamten kirchlichen Rechtsordnung durch den Verein als solchen angestrebt ist, stellt sich die Frage, warum nicht gleich die Anerkennung als privater Verein von Gläubigen angestrebt wird, der zudem mit der vollen kirchlichen Rechtspersönlichkeit einhergehen kann. Nachteile einer Konstituierung als kanonischer Verein im Vergleich zu einer bloßen Anwendung des kirchlichen Rechts sind nicht ersichtlich, im Gegenteil schützt die Rechtspersönlichkeit die Rechte der Vereinigung besser, da mit ihr auch eine allgemeine und nicht nur auf die Spezialgerichtsbarkeiten beschränkte Parteifähigkeit vor kirchlichen Gerichten einhergeht.

⁷So auch die Grundsätze für die Anerkennung katholischer Organisationen der DBK, I. c).

⁸Dadurch wird sicher ausgeschlossen, dass bei versagter Genehmigung die Gesamtheit kirchlichen Rechts als bloßes Satzungsrecht zum Tragen kommt, was insbesondere bei staatlich und kirchlich parallel und sich wechselseitig ausschließenden Materien wie dem Arbeits- und Datenschutzrecht unerwünscht sein dürfte. Außerdem wird so verhindert, dass Pflichten postuliert werden, für die ein Gegenüber mangels Anerkennung fehlt, etwa mit Blick auf die Anbietungspflicht im Archivrecht, die bischöfliche Aufsicht über Verfügungen oder die kirchliche Datenschutzaufsicht.

6.3 Ausblick

Das Gesetz darf »nicht als Einschränkung von Freiheit verstanden werden, sondern vielmehr als ermöglichender Rahmen, dessen Ziel die Vermeidung von Missbrauch und rechtlicher Unordnung, nicht aber von Eigeninitiative der Rechte aller Gläubigen ist«, stellt Fischer fest.⁹ »Die Bindung an das Recht ermöglicht erst das freie Tätigwerden aller Gläubigen in der Kirche«, betont Loretan.¹⁰ Wijlens bezeichnet Gesetzgebung sogar als »Dienst am Volk Gottes«:

»Gesetze können einer Gemeinschaft helfen, in Übereinstimmung mit ihren Einsichten und ihrem Glauben zu leben. Sie können dazu beitragen, dass Wort und Tat in Einklang stehen. Sie können Rechte schützen und Pflichten darlegen.«¹¹

Das sind große Worte für so spezielle Probleme des kirchlichen Datenschutz- und Vereinigungsrechts, wie sie hier verhandelt wurden. Sie verweisen aber auf das, worauf es im Recht, zumal im Recht der Kirche – sei es in der Wissenschaft, in der Rechtssetzung oder in der Rechtsanwendung –, immer ankommen sollte, auch in Detailfragen: Recht in seiner freiheitsfördernden Ordnungsfunktion wahrzunehmen und zu fördern. Sich dessen zu vergewissern, wo, für wen und unter welchen Bedingungen bestimmtes Recht in der Kirche gilt, ist daher keine akademische Fingerübung.¹² So kann diese Arbeit hoffentlich ein Beitrag zur immer noch ausstehenden Evaluation des KDG wie zur größeren Rechtssicherheit für Verantwortliche in kirchlichen Vereinigungen sein.

⁹Fischer, Dienst und Verantwortung, S. 199f.

¹⁰Loretan, Das Grundrecht der Vereinsfreiheit in der Kirche, S. 177.

¹¹Wijlens, Gesetzgebung für das Volk Gottes, S. 264.

¹²Und angesichts der vielbeklagten Mängel in der Qualität kirchlicher Rechtssetzung umso wichtiger; stellvertretend für viele zeigt Hallermann, dass es um die Kunst der Gesetzgebung in der Kirche nicht zum Besten steht, vgl. Hallermann, Kunst kommt von Können.

7 Verzeichnisse

Alle angeführten Internetverweise wurden am 20. August 2024 überprüft, alle Hervorhebungen in Zitaten finden sich im Original.

7.1 Lehramtliche, offizielle und weitere Quellen

AGKOD, Hrsg. Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands. 2010. Online: https://www.zdk.de/fileadmin/zdk.de/PDFs/Generalsekretariat/AGKOD/ZdK_Ordnung_der_AGKOD_als_pdf.pdf.

Bistum Essen. Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Essen e. V. In: *Kirchliches Amtsblatt* 6 (30. Juni 2023), S. 89–104.

Bistum Würzburg. Bischöfliches Dekret über die Zuordnung und das Zusammenwirken von Caritasverbänden, Caritasvereinen, Kirchenstiftungen, Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften, die an der Erfüllung des caritativen Grundauftrages der Kirche von Würzburg mitwirken. In: *Würzburger Diözesanblatt* 158 (2. April 2012), S. 237–240.

Bundesvorstand des Bundes der deutschen katholischen Jugend, Hrsg. Arbeitshilfe zur Bundesordnung. Düsseldorf, 2018.

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg. Gesetz zur Änderung der »Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse« (GrO-ÄnderungsG). In: *Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg* 147 (29. Mai 2024), S. 176–187.

Erzbistum Paderborn. Grundlegende Standards zur Realisierung des Propriums in kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum Paderborn. In: *Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn* 5 (25. Mai 2009), S. 49–50.

Erzdiözese Freiburg. Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt. In: *Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg* 5 (26. Oktober 2007), S. 128–131.

- Italienische Bischofskonferenz. Decreto Generale Disposizioni per la tutela del diritto alla buona fama e alla riservatezza. In: *Notiziario della Conferenza Episcopale Italiana* 10 (30. Oktober 1999), S. 376–397.
- Papst Benedikt XVI. Motu Proprio *Intima Ecclesia natura* vom 11. November 2012. In: *AAS* 104 (2012), S. 996–1004.
- Papst Johannes Paul II. *Adhortatio Apostolica post-synodalis Christifideles Laici de vocatione et missione laicorum in Ecclesia et in mundo*. In: *AAS* 81 (1989), S. 393–521. Online: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_30121988_christifideles-laici.html. (Deutsche Übersetzung).
- Pontificia Commissione per lo Stato della Città del Vaticano. Regolamento Generale sulla protezione dei Dati personali. 30. April 2024. Online: <https://www.vaticanstate.va/phocadownload/leggi-decreti/normativa-generale/N.%20DCLVII.pdf>.
- Rottenburg-Stuttgart, Diözesesanverwaltungsrat. Berufsverband der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Satzungsänderung. In: *Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart* 64 (15. April 2020). BO-Nr. 6810 – 08.01.20, S. 155–157.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hrsg. Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst, Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. 11. Aufl. Die deutschen Bischöfe 51. Bonn, 2008.
- Hrsg. Geistliche Leitung in den katholischen Jugendverbänden. Die deutschen Bischöfe 59. Bonn, 1997.
 - Hrsg. Grundordnung des kirchlichen Dienstes. 5., völlig überarbeitete Neuauflage. Die deutschen Bischöfe 95A. Bonn, 2022.
 - Hrsg. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015. 2015. Online: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/Grundordnung_GO-30-04-2015_final.pdf.
 - Hrsg. Häufig gestellte Fragen – neues Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG). 2018. Online: <https://www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/datenschutz-faq>.
 - Hrsg. Kirchliches Datenschutzrecht. Arbeitshilfen 320. Bonn, 2021.

- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hrsg. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. 24. Januar 2022. Online: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf.
- Hrsg. Vereinsleitfaden. Arbeitshilfe für die Praxis in den (Erz-)Diözesen. 2. Aufl. Arbeitshilfen 253. Bonn, 2012.
- Verband der Diözesen Deutschlands. Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-VDD) für den Verband der Diözesen Deutschlands und die Dienststellen und Einrichtungen der deutschen Bischofskonferenz vom 23. April 2018. In: *Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising* 9 (31. Mai 2018), S. 3–76.
- Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung vom 21. Juni 2021. 2021. Online: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD_2021/2021-06-21-VDD-Satzung-Geschaeftsordnung-Grundsaeetze-Kommissionen.pdf.
- Zweites Vatikanisches Konzil. Constitutio dogmatica de Ecclesia Lumen Gentium. In: AAS 57 (1965), S. 5–75. Online: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html. (Deutsche Übersetzung.)
- Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis Gaudium et Spes. In: AAS 58 (1966), S. 1025–1115. Online: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html. (Deutsche Übersetzung.)
 - Decretum de apostolatu laicorum Apostolicam actuositatem. In: AAS 58 (1966), S. 837–864. Online: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651118_apostolicam-actuositatem_ge.html. (Deutsche Übersetzung.)
 - Decretum de pastorali episcoporum munere in Ecclesia Christus Dominus. In: AAS 58 (1966), S. 673–696. Online: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651118_christus-dominus_ge.html.

council/documents/vat-ii_decree_19651028_christus-dominus_ge.html.
(Deutsche Übersetzung.)

7.2 Entscheidungssammlung

Bundesverfassungsgericht. Beschluss 2 BvR 209/76. 11. Oktober 1977.

Höchstes Gericht der Apostolischen Signatur. Dekret zur Frage des Berufungsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts vom 12. Juni 2020 – Prot. n. 54864/20 VT. In: *DPM* 31 (2024), S. 215–220.

LG Siegen. Beschluss 2 O 236/21. 26. November 2021.

OLG Hamm. Beschluss I-26 W 6/22. 23. September 2022.

Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte. Prot. n. 11668/2009 vom 13. September 2010. In: *ZMV* 6 (2010), S. 309–311. (Auszugsweise nichtamtliche Übersetzung.)

Tribunal Delegatum et a Supremo Signaturae Apostolicae Tribunali constitutum. 42676/09 VT. 31. März 2010. Online: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Kirchlicher_Arbeitsgerichtshof/Anonymisierte%20Fassung.pdf.

7.3 Literatur

Althaus, Rüdiger. Der Diözesanbischof und die Geistlichen Gemeinschaften. Ansätze für eine Verhältnisbestimmung. In: *ThGl* 114 (2024), S. 164–178.

Amann, Thomas A. Wie autonom sind kirchliche Lebensverbände und Vereine in der Gestaltung ihres Arbeitsrecht wirklich? In: *Salus animarum suprema lex. Festschrift für Max Hopfner zum 70. Geburtstag*. Hrsg. von Ulrich Kaiser und Max Hopfner. Frankfurt am Main u. a., 2006, S. 39–50.

Aymans, Winfried. Das konsoziative Element in der Kirche. In: *AfKKR* 156 (1987), S. 337–366.

– Hrsg. Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici. Bd. 1, Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen. 13. Aufl. Paderborn u. a., 1991.

– Hrsg. Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici. Bd. 2, Verfassungs- und Vereinigungsrecht. 13. Aufl. Paderborn u. a., 1997.

Baumgartner, Konrad u. a., Hrsg. Lexikon für Theologie und Kirche. 3. Aufl. Freiburg im Breisgau, 2006.

- Berkmann, Burkhard Josef. Karitative Organisationen zwischen kirchlicher Autorität und Autonomie. In: *Ius quia iustum: Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag*. Hrsg. von Elmar Güthoff und Stephan Haering. Berlin, 2015, S. 739–776.
- Demel, Sabine. Vom bevormundeten zum mündigen Volk Gottes - und wieder zurück? Über die Verantwortung der Laien in der katholischen Kirche. In: *Rezeption des zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute: Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*. Hrsg. von Dominicus M. Meier u. a. Essen, 2008, S. 99–120.
- Zur Verantwortung berufen. Nagelproben des Laienapostolats. Freiburg im Breisgau, 2009.
- Duve, Thomas. Zur Rechtsfähigkeit im Kirchenrecht. In: *AfKKR* 171 (2002), S. 400–419.
- Eder, Joachim. Päpstliche Kommission zur »Augsburger AK-Ordnung«. In: *ZMV* 6 (2010), S. 309–311.
- Fachet, Siegfried. Datenschutz in der katholischen Kirche. Praxiskommentar zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Neuwied und Kriftel, 1998.
- Fessler, Bernhard. Erste Erfahrungen aus dem katholischen Datenschutzgericht. In: *KuR* 27 (2021), S. 234–243.
- Fischer, Georg. Dienst und Verantwortung. Administrative Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs. In: *Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven*. Hrsg. von Ilona Riedel-Spangenberg. Freiburg im Breisgau, Basel und Wien, 2006, S. 189–215.
- Gerjets, Marten. Europäischer und kirchlicher Datenschutz. Zum Einfluss des Unionsrechts auf das evangelische Kirchenrecht am Beispiel der Datenschutzgrundverordnung. Tübingen, 2024.
- Kirchliches Datenschutzrecht und Art. 91 DSGVO in der Rechtsprechung staatlicher und kirchlicher Gerichte. In: *ZevKR* 68 (2023), S. 117–149.
- Güttler, Markus. Das kirchliche Vereinigungsrecht im Lichte der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils. In: *Rezeption des zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute: Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*. Hrsg. von Dominicus M. Meier u. a. Essen, 2008, S. 183–210.
- Hallermann, Heribert. Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche. Paderborn u. a., 1999.
- Freier Zusammenschluss. In: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*. Bd. 1. Paderborn u. a., 2019, S. 717–718.

- Hallermann, Heribert. Kunst kommt von Können. Betrachtungen zur Gesetzgebungskunst am Beispiel der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. In: *AfKKR* 182 (2013), S. 386–425.
- Hennecke, Nicole. Die Verbindung des strengen Rechts mit der milden Caritas. Zum Motu Proprio *Intima Ecclesiae natura* über den Dienst der Liebe. In: *MThZ* 66 (2015), S. 127–138.
- Hermes, Michaela. Datenschutz der katholischen Kirche im Spannungsfeld zwischen kirchlicher Selbstbestimmung und europäischem Datenschutzrecht. Berlin, 2022.
- Ihli, Stefan. Die Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs über Kirchliche Rechtsträger. Grundsätzliche Überlegungen zum Urteil des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur. In: *AfKKR* 181 (2012), S. 152–203.
- Kämper, Burkhard. Verantwortlicher Umgang mit einer großen Herausforderung. In: *HK* 10 (2018), S. 48–49.
- Kommissariat der deutschen Bischöfe u. a. Informationen zum katholischen Arbeitsrecht. 18. April 2024. Online: <https://kath-buero.de/wp-content/uploads/2024/04/Übersicht-katholisches-Arbeitsrecht-2024-04-18.pdf>.
- Loretan, Adrian. Das Grundrecht der Vereinsfreiheit in der Kirche. In: *Flexibilitas iuris canonici: Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag*. Hrsg. von Andreas Weiß u. a. Frankfurt am Main u. a., 2003, S. 165–178.
- Lüdicke, Klaus. Die ›Grundordnung des kirchlichen Dienstes . . . ‹, ein bischöfliches Gesetz? In: *KuR* 18 (2012), S. 1–11.
- Hrsg. Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Loseblattwerk, Stand: 63. Erg.-Lfg. November 2023. Münster, 1984.
- Martínez Sistach, Lluís. Die Vereine von Gläubigen. Paderborn u. a., 2008.
- May, Georg und Anna Egler. Einführung in die kirchenrechtliche Methode. Regensburg, 1986.
- Neumann, Felix. Datenschutz der Religionsgemeinschaften in weiteren Staaten. In: *Artikel 91* (11. Mai 2024). Online: <https://artikel91.eu/rechtssammlung/weitere-mitgliedstaaten/>.
- Entscheidungssammlung der katholischen Datenschutzgerichte. In: *Artikel 91* (6. August 2024). Online: <https://artikel91.eu/rechtssammlung/weitere-mitgliedstaaten/>.
- Kirchlicher Datenschutz in Europa. Umsetzungen von Art. 91 DSGVO in EU-Mitgliedstaaten. In: *PinG* 3 (2022), S. 89–94.

- Neumann, Felix. Kirchlicher Datenschutz in Österreich. Ein Verantwortlicher für die ganze Kirche. In: *Artikel 91* (6. Dezember 2021). Online: <https://artikel91.eu/2021/12/06/kirchlicher-datenschutz-in-oesterreich-ein-verantwortlicher-fuer-die-ganze-kirche/>.
- Kirchlicher Datenschutz: Gut gemeint, schlecht umgesetzt. In: *katholisch.de* (24. Mai 2018). Online: <https://www.katholisch.de/artikel/17655-kirchlicher-datenschutz-gut-gemeint-schlecht-umgesetzt>.
 - Vatikanstaat führt Datenschutz-Gesetz ein. Analyse. In: *Artikel 91* (13. Mai 2024). Online: <https://artikel91.eu/2024/05/13/vatikanstaat-fuehrt-datenschutz-gesetz-ein-analyse/>.
- Oliver, Robert W. Canonical requisites for establishing associations of the faithful. In: *The Jurist* 61.1/2 (2001), S. 213–238.
- Otter, Josef. Die Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit idealer kanonischer Gebilde im kanonischen Recht. Unter besonderer Berücksichtigung der nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten idealen Rechtssubjekte. Sankt Ottilien, 2021.
- Oxenknecht-Witzsch, Renate u. a., Hrsg. Eichstätter Kommentar. 2. Aufl. Köln, 2018.
- Pree, Helmuth. Confoederatio consociationum. In: *Tradition – Wegweisung in die Zukunft: Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag*. Hrsg. von Konrad Breitsching und Wilhelm Rees. Berlin, 2001, S. 175–189.
- Reichweite der bischöflichen Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich kirchlicher Strukturen. In: *AfKKR* 187 (2020), S. 457–495.
- Reichold, Hermann u. a., Hrsg. MAVO/KAGO/KDSGO. München, 2023.
- Ruether, Rosemary Radford. Freiwillige Vereinigungen. In: »*Alle Katholiken haben das Recht . . .*«: *Freiheitsrechte in der Kirche*. Hrsg. von Leonard Swidler u. a. München, 1990, S. 68–70.
- Schmitz, Heribert. Fragen der Rechtsüberleitung der bestehenden kirchlichen Vereinigungen in das Recht des CIC. In: *AfKKR* 156 (1987), S. 367–384.
- Gesetzgebungsbefugnis und Gesetzgebungskompetenzen des Diözesanbischofs nach dem CIC von 1983. In: *AfKKR* 152 (1983), S. 62–75.
 - Kirchenunabhängige Unternehmung oder Vereinigung von katholischen Christen. Eckwerte aus kirchenrechtlicher Sicht. In: *ThGl* 93.4 (2003), S. 465–474.

- Schüller, Thomas. Bürokratisches Monster. Die katholische Kirche und das neue Datenschutzrecht. In: *HK* 8 (2018), S. 22–25.
- Kirchlicher Datenschutz. Neue Entwicklungen und Problemlagen. In: *Ecclesiae et scientiae fideliter inserviens: Festschrift für Rudolf Henseler CSsR zur Vollendung des 70. Lebensjahres*. Hrsg. von Matthias Pulte und Rafael M. Rieger. Würzburg, 2019, S. 325–346.
- Suárez, Francisco. De legibus ac deo legislatore: liber tertius: De lege positiva humana. Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit Reihe 1, Texte. Stuttgart-Bad Cannstatt, 2014.
- Sydow, Gernot. Die kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen. Zwischenresümee einer singulären Gerichtsbarkeit am Ende der ersten Amtsperiode. In: *Nulla est caritas sine iustitia: Festschrift für Klaus Lüdicke zum 80. Geburtstag*. Hrsg. von Thomas Neumann u. a. Essen, 2023, S. 365–384.
- Die Verfassung der Caritas. Perspektiven für den Rechtsrahmen diakonischen Handelns der katholischen Kirche. Berlin, 2020.
 - Hrsg. Kirchliches Datenschutzrecht. Baden-Baden, 2021.
- Thiel, Adolf u. a., Hrsg. MAVO. Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung. 7. Aufl. Köln, 2014.
- Tollkühn, Martina. Kirchliches Datenschutzgericht. Die Einrichtung des kirchlichen Datenschutzgerichtshofs als Instrument zum besseren Schutz der Privatsphäre (can. 220 CIC). Würzburg, 2021.
- Weller, Benjamin. Kirchliches Arbeitsrecht. Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Datenschutz, Rechtsschutz. Baden-Baden, 2021.
- Wijlens, Myriam. Gesetzgebung für das Volk Gottes. Vollmacht und Auftrag des Diözesanbischofs. In: *Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven*. Hrsg. von Ilona Riedel-Spangenberg. Freiburg im Breisgau, Basel und Wien, 2006, S. 249–274.
- Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Rechtsstellung der katholischen Verbände der Räte des Laienapostolats. Feststellungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. In: *Berichte und Dokumente* 66 (1987), S. 54–57.

7.4 Kurzzitationen

- AA Zweites Vatikanisches Konzil. Decretum de apostolatu laicorum Apostolicam actuositatem. In: *AAS* 58 (1966), S. 837–864. Online: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651118_apostolicam-actuositatem_ge.html. (Deutsche Übersetzung).
- Aymans-Mörsdorf, KanR I Winfried Aymans, Hrsg. *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici*. Bd. 1, Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen. 13. Aufl. Paderborn u. a., 1991.
- Aymans-Mörsdorf, KanR II Winfried Aymans, Hrsg. *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici*. Bd. 2, Verfassungs- und Vereinigungsrecht. 13. Aufl. Paderborn u. a., 1997.
- CD Zweites Vatikanisches Konzil. Decretum de pastorali episcoporum munere in Ecclesia Christus Dominus. In: *AAS* 58 (1966), S. 673–696. Online: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651028_christus-dominus_ge.html. (Deutsche Übersetzung.)
- CL Papst Johannes Paul II. *Adhortatio Apostolica post-synodalis Christifideles Laici de vocatione et missione laicorum in Ecclesia et in mundo*. In: *AAS* 81 (1989), S. 393–521. Online: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_30121988_christifideles-laici.html. (Deutsche Übersetzung).
- Eichstätter Kommentar Renate Oxenknecht-Witzsch u. a., Hrsg. *Eichstätter Kommentar*. 2. Aufl. Köln, 2018.
- GrO Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hrsg. *Grundordnung des kirchlichen Dienstes*. 5., völlig überarbeitete Neuauflage. Die deutschen Bischöfe 95A. Bonn, 2022.
- GrO (1993) Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hrsg. *Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst, Grundordnung des*

7 Verzeichnisse

- kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. II. Aufl. Die deutschen Bischöfe 51. Bonn, 2008.
- GrO (2015) Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hrsg. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015. 2015. Online: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/Grundordnung_GO-30-04-2015_final.pdf.
- GS Zweites Vatikanisches Konzil. Constitutio pastoralis de Ecclesia in mundo huius temporis Gaudium et Spes. In: AAS 58 (1966), S. 1025–1115. Online: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html. (Deutsche Übersetzung.)
- LG Zweites Vatikanisches Konzil. Constitutio dogmatica de Ecclesia Lumen Gentium. In: AAS 57 (1965), S. 5–75. Online: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_ge.html. (Deutsche Übersetzung.)
- LThK³ Konrad Baumgartner u. a., Hrsg. Lexikon für Theologie und Kirche. 3. Aufl. Freiburg im Breisgau, 2006.
- MKCIC Klaus Lüdicke, Hrsg. Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Loseblattwerk, Stand: 63. Erg.-Lfg. November 2023. Münster, 1984.
- Reichold/Ritter/Gohm Hermann Reichold u. a., Hrsg. MAVO/KAGO/KDSGO. München, 2023.
- Sydow: KDG Gernot Sydow, Hrsg. Kirchliches Datenschutzrecht. Baden-Baden, 2021.
- Thiel/Fuhrmann/Jüngst Adolf Thiel u. a., Hrsg. MAVO. Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung. 7. Aufl. Köln, 2014.

7.5 Abkürzungen

AAS	Acta Apostolicae Sedis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfKKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AGKOD	Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMG	Bundsmeldegesetz
CIC	Codex Iuris Canonici
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DPM	De Processibus Matrimonialibus
DSG-DBK	Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz
DSG-EKD	Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAQ	Frequently Asked Questions
GG	Grundgesetz
HK	Herder-Korrespondenz
IDSG	Interdiözesanes Datenschutzgericht
KAG	Kirchliches Arbeitsgericht
KAGO	Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung
KAO	Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung)
KDG	Gesetz über den kirchlichen Datenschutz
KDO	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

7 Verzeichnisse

KDR-OG	Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts
KDSGO	Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung
KuR	Kirche und Recht
LG	Landgericht
MAVO	Mitarbeitervertretungsordnung
MP	Motu Proprio
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift
OLG	Oberlandesgericht
ThGl	Theologie und Glaube
VDD	Verband der Diözesen Deutschlands
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

8 Anhang

8.1 Begründung des Gesetzesentwurfs zum KDG vom 10. Juli 2017

Im Anhörungsverfahren vor der Inkraftsetzung des KDG wurde dem Gesetzesentwurf als Anlage ein Begründungs- und Erläuterungstext beigegeben. Dieser Text in seiner letzten Fassung vom 10. Juli 2017 ist nicht veröffentlicht, wurde dem Verfasser aber vom VDD zur Verfügung gestellt. Im folgenden wird die vollständige Anmerkung zu § 3 KDG abgedruckt.

§ 3 Organisatorischer Anwendungsbereich

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut des § 1 Abs. 2 KDO und definiert dabei die unter lit. a), b) und c) genannten Rechtssubjekte als „kirchliche Stellen“. Diese Begrifflichkeit findet sich im weiteren Gesetzestext wieder. Abweichend von § 1 Abs. 2 KDO wird der Begriff des Bistums ersetzt durch den der Diözese; dieser wird im weiteren Gesetzestext beibehalten (z.B. Diözesanbischof, Diözesandatenschutzbeauftragter).

Da es sich um ein diözesanes Gesetz handelt, ist jeder Diözesanbischof gehalten, bei der Inkraftsetzung des Gesetzes im Amtsblatt seiner Diözese die Terminologie des § 3 Abs. 1 an die in seiner Diözese üblichen Begrifflichkeiten anzupassen.

Absatz 2 nimmt den räumlichen Anwendungsbereich von Art. 3 EU-DSGVO auf, eingegrenzt auf den Geltungsanspruch des KDG.

8.2 Weitere kirchliche Datenschutzregelungen

Im folgenden werden die Datenschutznormen in den für den Geltungsbereich relevanten Auszügen dokumentiert und übersetzt.¹

8.2.1 Deutschland

Norm: Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG)
Normgeber: Muster des Vorstands der Deutschen Ordensobernkonzferenz, Inkraftsetzung durch einzelne Orden

Fundstelle: Vorstand der Deutschen Ordensobernkonzferenz. Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG). 30. Januar 2018. Online: https://datenschutz.orden.de/fileadmin/Datenschutz/KDR-OG_Beschluss_30_01_18.pdf.

Originalsprache

§ 3 Organisatorischer Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- a) im Bereich der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts und
- b) im Bereich der von dieser ganz oder mehrheitlich getragenen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren zivilen Rechtsformen.

(2) Diese Regelung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet, wenn diese im Rahmen oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle der Ordensgemeinschaft erfolgt.

8.2.2 Italien

Norm: Decreto Generale Disposizioni per la tutela del diritto alla buona fama e alla riservatezza
Normgeber: Italienische Bischofskonferenz (mit einem Mandat des Apostolischen Stuhls)

Fundstelle: Italienische Bischofskonferenz. Decreto Generale Disposizioni per la tutela del diritto alla buona fama e alla riservatezza. In: *Notiziario della Conferenza Episcopale Italiana* 52.2 (31. Mai 2018). Online: https://www.chiesacattolica.it/wp-content/uploads/sites/31/2024/08/51507-2018_05_Decreto-generale-privacy_OK.pdf.

Anmerkung: Keine ausdrückliche Regelung des organisatorischen Geltungsbereich; der Systematik der DSGVO entsprechend ist der primäre Normadressat der »für die Verarbeitung Verantwortliche«.

¹Die Übersetzungen wurden selbst mit Unterstützung der Übersetzungssoftware »DeepL« angefertigt und soweit möglich aufgrund eigener Sprachkenntnisse (englisch, französisch, italienisch, spanisch), in jedem Fall aber unter Zugrundelegung des Normtextes der DSGVO und der Terminologie des CIC in der jeweiligen Sprache überprüft.

Originalsprache

7) «titolare del trattamento»: la persona fisica o giuridica, il servizio o altro organismo che, singolarmente o insieme ad altri, determina le finalità e i mezzi del trattamento di dati personali;

Übersetzung

7) »für die Verarbeitung Verantwortlicher«: die natürliche oder juristische Person, Behörde oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

8.2.3 Luxemburg

Norm: Normes internes de l'Archevêché de Luxembourg en matière de protection des données

Normgeber: Erzbischof von Luxemburg

Fundstelle: Erzbischof von Luxemburg. Normes internes de l'Archevêché de Luxembourg en matière de protection des données. 23. Mai 2018. Online: https://web.archive.org/web/20230811060632/https://www.cathol.lu/IMG/pdf/normes_internes_de_l_archeveche_de_luxembourg_en_matiere_de_la_protection_des_donnees.pdf.

Anmerkung: Die Normen wurden 2018 *ad experimentum* auf drei Jahre erlassen;² soweit ersichtlich, sind sie nicht mehr in Kraft.

Originalsprache

1. Champ d'application

1. Les présentes normes s'appliquent à tout traitement de fichiers de données personnelles effectué par les services de l'Archevêché de Luxembourg, y compris ses entités territoriales que sont les paroisses, ainsi que par le « Grand Séminaire - Centre Jean XXIII » et la « LSRS », à l'exception des traitements effectués par le « Fonds de gestion des édifices religieux » (« le Fonds ») ou ses entités décentralisées que sont les conseils de gestion paroissiaux et les fabriques d'église.

2. Est considéré comme fichier, tout ensemble structuré de données à caractère personnel accessible selon des critères déterminés, que cet ensemble soit centralisé, décentralisé ou réparti de manière fonctionnelle ou géographique. 3. Elles ne s'appliquent pas aux traitements de données personnelles effectués

- dans le cadre d'une activité qui ne relève pas du champ d'application du droit de l'UE ;
- par une personne physique dans le cadre d'une activité strictement personnelle ou domestique

²Erzbischof von Luxemburg, Décret Archiepiscopal portant sur la mise en vigueur ad experimentum des normes archidiocésaines pour la protection des données personnelles, Nr. 2.

Übersetzung

1. Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Normen gelten für jede Verarbeitung von Dateien mit personenbezogenen Daten durch die Dienststellen des Erzbistums Luxemburg, einschließlich seiner territorialen Einheiten, die die Pfarreien sind, sowie durch das »Grand Séminaire - Centre Jean XXIII« und die »LSRS« [=Luxembourg School Of Religion and Society, Anm. des Verfassers], mit Ausnahme der Verarbeitung durch den »Fonds de gestion des édifices religieux« (»der Fonds«) oder seine dezentralisierten Einheiten, die die Pfarrverwaltungsräte und die Kirchenfabriken sind.

2. Eine Datei ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, auf die nach bestimmten Kriterien zugegriffen werden kann, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral, funktional oder geografisch verteilt ist.

3. Sie gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durchgeführt wird

- im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fällt;
- von einer natürlichen Person im Rahmen einer rein persönlichen oder häuslichen Tätigkeit.

8.2.4 Malta

Norm: General decree on the protection of data

Normgeber: Erzbischof von Malta und Bischof von Gozo in je eigenen Allgemeinen Dekreten

Fundstellen: Erzbischof von Malta. General decree on the protection of data. 20. April 2018. Online: <https://ms.knisja.mt/files/page/GDPD.15348463124.pdf>, Bischof von Gozo. General decree on the protection of data. 21. Mai 2018. Online: <http://gozodiocese.org/wp-content/uploads/2018/10/general-decree-on-the-protection-of-data-gozo-diocese.pdf>.

Anmerkung: In beiden Bistümern wurden mit Ausnahme der aus den unterschiedlichen Diözesen resultierenden unterschiedlichen Bezeichnungen wortgleiche Normen erlassen.

Originalsprache

Article 3. Scope of organizational application

§ 1. This General Decree shall apply to all entities of the [Archdiocese of Malta/Diocese of Gozo], and, in a specific way, to the extent that the processing of personal data has within the activities of the aforementioned entities in the fulfillment of their purposes, regardless of where the processing is carried out, or if it is carried out by an ecclesiastical authority or is carried out in its name.

§ 2. The canonical entities, even those of Pontifical right, as well as entities formed under civil law that are related to the the [Archdiocese of Malta/Diocese of Gozo], may avail themselves of the provisions of this General Decree, after informing the [Metropolitan Archbishop/Bishop], and unless the [Archbishop/Bishop] objects.

Übersetzung

Artikel 3. Organisatorischer Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Allgemeine Dekret gilt für alle Einrichtungen der [Erzdiözese Malta/Diözese Gozo] und insbesondere in dem Umfang, in dem die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der oben genannten Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung durchgeführt wird oder ob sie von einer kirchlichen Behörde oder in deren Namen durchgeführt wird.

§ 2. Die kanonischen Körperschaften, auch die päpstlichen, sowie die zivilrechtlichen Körperschaften, die mit der [Erzdiözese Malta/Diözese Gozo] verbunden sind, können die Bestimmungen dieses Allgemeinen Dekrets anwenden, nachdem sie den [Metropolit-Erzbischof/Bischof] informiert haben und sofern der [Erzbischof/Bischof] keine Einwände erhebt.

8.2.5 Niederlande

Norm: Algemeen Reglement Bescherming Persoonsgegevens Parochies 2018

Normgeber: Die Diözesanbischöfe der Niederlande (gemäß c. 455 § 4 CIC)

Fundstelle: Diözesanbischöfe der Niederlande. Algemeen Reglement Bescherming Persoonsgegevens Parochies 2018. 10. Mai 2018. Online: <https://www.rkkerk.nl/wp-content/uploads/2018/05/Alg.-Regl.-Bescherming-Persoonsgegevens-Parochies-2018-vastgesteld-10-mei-2018.pdf>.

Originalsprache

Artikel 2: Reikwijdte

Dit reglement is van toepassing op alle geheel of gedeeltelijk geautomatiseerde verwerkingen van Persoonsgegevens van de katholieken die tot de Parochie behoren en hun gezinsleden, alsmede op de daaraan ten grondslag liggende documenten die in een Bestand zijn opgenomen. Dit reglement is voorts van toepassing op de niet geautomatiseerde verwerking van Persoonsgegevens die in een Bestand zijn opgenomen of die bestemd zijn om daarin te worden opgenomen.

Übersetzung

Artikel 2: Anwendungsbereich

Die vorliegende Ordnung gilt für jede vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten von Katholiken, die einer Pfarrei angehören, und deren Familienmitgliedern sowie für die einer Datei zugrunde liegenden Dokumente. Die vorliegende Ordnung gilt ferner für die nicht automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einer Datei enthalten sind oder darin enthalten sein sollen.

8.2.6 Österreich

Norm: Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung)

Normgeber: Die österreichischen Diözesanbischöfe (gemäß c. 455 § 4 CIC)

Fundstelle: Diözesanbischöfe Österreichs. Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung). In: *Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz* 74 (1. Januar 2018), S. 9–13. Online: <https://www.bischofskonferenz.at/datenschutz/rechtsgrundlagen>.

Originalsprache

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Dekret ist auf die Katholische Kirche in Österreich und alle ihre Einrichtungen anzuwenden, soweit diese auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen eingerichtet sind und ihrem Bestande nach kirchenrechtlichen Vorschriften unterliegen. Diese Einrichtungen haben Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht und nach staatlichem Recht oder sind von einer kanonischen Rechtsperson, welche auch Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht ist, umfasst.

(2) Dieses Dekret ist auf jene Rechtsträger nicht anzuwenden, welche ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nach ausschließlich oder überwiegend kirchliche Zwecke verfolgen, aber nach der staatlichen Rechtsordnung eingerichtet sind und nur innerhalb dieser, nicht aber auch nach der kanonischen Rechtsordnung, Rechtspersönlichkeit genießen.

8.2.7 Polen

Norm: Dekrety ogólne i uchwały definitywne Konferencji Episkopatu Polski

Normgeber: Polnische Bischofskonferenz (mit einem Mandat des Apostolischen Stuhls)

Fundstelle: Polnische Bischofskonferenz. Dekrety ogólne i uchwały definitywne Konferencji Episkopatu Polski. In: *Akta Konefrencji Episkopatu Polski* 30 (2018), S. 31–45. Online: https://episkopat.pl/files/24.bkt/04/04/242432_L7Dm_30 KEP__Akta_2018.pdf#page=31.

Originalsprache

Art. 4 – Zakres podmiotowy

Niniejszy dekret stosuje się do publicznych kościelnych osób prawnych.

Übersetzung

Art. 4 – Subjektiver Geltungsbereich

Dieses Dekret gilt für öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts.

8.2.8 Slowakei

Norm: Zabezpečenie ochrany osobných údajov Rímskokatolíckou cirkvou v Slovenskej republike

Normgeber: Muster der slowakischen Bischofskonferenz, Inkraftsetzung durch einzelne Diözesanbischöfe

Fundstelle: Slowakische Bischofskonferenz. Zabezpečenie ochrany osobných údajov Rímskokatolíckou cirkvou v Slovenskej republike. 9. April 2018. Online: <https://gdpr.kbs.sk/obsah/sekcia/h/cirkev/p/zavazne-predpisy-rkc>.

Originalsprache

Čl. III Vymedzenie prevádzkovateľa a sprostredkovateľa

1) Rímskokatolícka cirkev v Slovenskej republike v súlade s § 4 ods. 3 Zákona 308/1991 Zb. o slobode náboženskej viery a postavení cirkví a náboženských spoločností je právnickou osobou. Partikulárne cirkvi (diecézy) zriaďuje najvyššia cirkevná vrchnosť Svätá stolica a pre účely ochrany osobných údajov sa Rímskokatolícka cirkev v Slovenskej republike považuje za jeden právny subjekt.

2) Partikulárne cirkvi sú v zmysle Zákona 308/1991 Zb. o slobode náboženskej viery a postavení cirkví a náboženských spoločností právnické osoby a pre účely ochrany osobných údajov sa považujú za prevádzkovateľa alebo sprostredkovateľa a to v závislosti od skupiny a účelu spracúvania osobných údajov alebo od informačného systému.

3) Farnosti sú v zmysle Zákona 308/1991 Zb. o slobode náboženskej viery a postavení cirkví a náboženských spoločností právnické osoby a pre účely ochrany osobných údajov sa považujú za prevádzkovateľa alebo sprostredkovateľa a to v závislosti od skupiny a účelu spracúvania osobných údajov alebo od informačného systému.

4) Právnické osoby, ktoré si v zmysle Zákona 308/1991 Zb. o slobode náboženskej viery a postavení cirkví a náboženských spoločností odvodzujú svoju právnu subjektivitu od cirkví sa považujú za prevádzkovateľa alebo sprostredkovateľa a to v závislosti od skupiny a účelu spracúvania osobných údajov alebo od informačného systému.

5) Vzťahy medzi prevádzkovateľom a sprostredkovateľom v každom jednotlivom prípade sa riadia podľa záväzných predpisov Cirkvi. V týchto predpisoch sú písomne zahrnuté povinnosti spracovávať osobné údaje priamo prevádzkovateľom alebo v mene prevádzkovateľa. Ak sa uskutočňuje prenos do tretej krajiny, ktorou sa myslí aj Vatikán, tak sa uskutočňuje s vedomím prevádzkovateľa. Akýkoľvek cezhraničný prenos osobných údajov sa uskutočňuje výlučne v rámci Cirkvi, ak v ďalších ustanoveniach nie je uvedené inak. Ďalšie povinnosti sa riadia týmto dokumentom.

Übersetzung

Art. III Definition des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters

1) Die römisch-katholische Kirche in der Slowakischen Republik ist eine juristische Person im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 308/1991 Zb. über die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und den Status der Kirchen und religiösen Gesellschaften. Die Teilkirchen (Diözesen) werden vom Heiligen Stuhl, der obersten kirchlichen Hierarchie, errichtet, und für die Zwecke des Datenschutzes wird die römisch-katholische Kirche in der Slowakischen Republik als eine einzige juristische Person betrachtet.

2) Die Teilkirchen sind juristische Personen im Sinne des Gesetzes Nr. 308/1991 Zb. über die Glaubensfreiheit und den Status der Kirchen und Religionsgesellschaften und werden für die Zwecke des Schutzes personenbezogener Daten je nach Gruppe und Zweck der

Verarbeitung personenbezogener Daten oder des Informationssystems als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter betrachtet.

3) Kirchengemeinden sind juristische Personen im Sinne des Gesetzes 308/1991 Zb. über die Glaubensfreiheit und den Status der Kirchen und Religionsgesellschaften und gelten für die Zwecke des Schutzes personenbezogener Daten je nach Gruppe und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten oder des Informationssystems als Verantwortliche oder als Auftragsverarbeiter.

4) Juristische Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit von Kirchen im Sinne des Gesetzes 308/1991 Zb. über die Glaubensfreiheit und den Status der Kirchen und Religionsgesellschaften ableiten, gelten je nach Gruppe und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten oder des Informationssystems als für die Verarbeitung Verantwortliche oder als Auftragsverarbeiter.

5) Das Verhältnis zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter richtet sich in jedem Einzelfall nach den verbindlichen Regelungen der Kirche. In diesen Regelungen sind die Verpflichtungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten direkt durch den Verantwortlichen oder im Auftrag des Verantwortlichen schriftlich festgehalten. Erfolgt eine Übermittlung in ein Drittland, zu dem auch der Vatikan gehört, so geschieht dies mit Wissen des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Jede grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten findet ausschließlich innerhalb der Kirche statt, sofern nicht in anderen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist. Andere Verpflichtungen sind in diesem Dokument geregelt.

8.2.9 Spanien

Norm: Decreto General de la Conferencia Episcopal Española sobre la Protección de Datos de la Iglesia católica en España

Normgeber: Spanische Bischofskonferenz (mit einem Mandat des Apostolischen Stuhls)

Fundstelle: Spanische Bischofskonferenz. Decreto General de la Conferencia Episcopal Española sobre la Protección de Datos de la Iglesia católica en España. In: *Boletín Oficial de la Conferencia Episcopal Española* 101 (30. Juni 2018), S. 21-52. Online: <https://conferenciaepiscopal.es/wp-content/uploads/boletin/BOCEE101.pdf#page=21>.

Originalsprache

Artículo 3. Ámbito de aplicación organizativo

§ 1. Este Decreto General se aplicará a todas las entidades de la Iglesia Católica en España, de carácter diocesano, supradiocesano o de ámbito nacional, que se citan en el artículo 1 del Acuerdo entre el Estado Español y la Santa Sede sobre Asuntos Jurídicos, firmado el 3 de enero de 1979, y, de un modo específico, en la medida en que el tratamiento de los datos personales tenga lugar dentro de las actividades de las citadas entidades en el cumplimiento de sus fines, independientemente de dónde se lleve a cabo el tratamiento, o de si lo realiza una autoridad eclesiástica o es llevado a cabo en su nombre.

§ 2. Las entidades canónicas, de Derecho pontificio o de ámbito internacional, así como las entidades civiles que se relacionen con la Iglesia Católica en España, podrán acogerse a lo establecido en este Decreto General, previo acuerdo con la Conferencia Episcopal Española.

Übersetzung

Artikel 3: Organisatorischer Geltungsbereich

§ 1. Das vorliegende Allgemeine Dekret gilt für alle Einrichtungen der katholischen Kirche in Spanien mit diözesanem, überdiözesanem oder nationalem Charakter, die in Artikel I des am 3. Januar 1979 unterzeichneten Abkommens zwischen dem spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl über juristische Angelegenheiten aufgeführt sind, und, in besonderer Weise, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der genannten Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung erfolgt oder ob sie von einer kirchlichen Behörde oder in deren Auftrag durchgeführt wird.

§ 3 Kanonische, päpstliche oder internationale Körperschaften sowie zivile Körperschaften, die mit der katholischen Kirche in Spanien verbunden sind, können sich auf die Bestimmungen dieses Allgemeinen Dekrets berufen, vorbehaltlich einer vorherigen Vereinbarung mit der spanischen Bischofskonferenz.

8.2.10 Staat der Vatikanstadt

Norm: Regolamento Generale sulla protezione dei Dati personali,

Normgeber: Pontificia Commissione per lo Stato della Città del Vaticano

Fundstelle: Pontificia Commissione per lo Stato della Città del Vaticano. Regolamento Generale sulla protezione dei Dati personali. 30. April 2024. Online: <https://www.vaticanstate.va/phocadownload/leggi-decreti/normativa-generale/N.%20DCLVII.pdf>.

Anmerkung: Die Norm ist staatliches Recht des Staates der Vatikanstadt und daher keine kirchliche Rechtsnorm.

Originalsprache

Articolo 2 Ambito di applicazione materiale e territoriale

1. Il presente Regolamento si applica al Trattamento dei Dati personali, effettuato dal Governatorato dello Stato della Città del Vaticano, limitatamente al territorio dello Stato della Città del Vaticano, o per le attività svolte dal Governatorato nelle zone di cui agli articoli 15 e 16 del Trattato Lateranense, in conformità alla Legge sul Governo dello Stato della Città del Vaticano N. CCLXXIV, del 25 novembre 2018 e alla Legge Fondamentale dello Stato della Città del Vaticano, del 13 maggio 2023.

2. Il presente Regolamento non si applica:

- a) al Trattamento dei Dati personali effettuato da persone fisiche per fini esclusivamente personali, purché i Dati non siano destinati a una comunicazione sistemica o alla diffusione;
- b) al Trattamento dei Dati personali resi manifestamente pubblici dall'Interessato;
- c) nelle ipotesi di anonimizzazione dei Dati.

Übersetzung

Artikel 2 Materieller und territorialer Anwendungsbereich

1. Die vorliegende Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Governatorat des Staates Vatikanstadt, die auf das Gebiet des Staates Vatikanstadt

beschränkt ist, oder für die Tätigkeiten, die das Governatorat in den in den Artikeln 15 und 16 des Lateranvertrags genannten Gebieten gemäß dem Gesetz über die Regierung des Staates Vatikanstadt Nr. CCLXXIV vom 25. November 2018 und dem Grundgesetz des Staates Vatikanstadt vom 13. Mai 2023 ausübt.

2. Die vorliegende Verordnung ist nicht anwendbar auf:

(a) auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen für ausschließlich persönliche Zwecke, sofern die Daten nicht für eine systematische Kommunikation oder Verbreitung bestimmt sind;

b) auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von der betroffenen Person offenkundig öffentlich gemacht werden;

c) im Falle der Anonymisierung der Daten.

8.2.11 Lediglich ergänzende Regelungen

In **Portugal** hat die Bischofskonferenz eine Instruktion zum Datenschutz erlassen, die jedoch grundsätzlich nur auf die Bestimmungen der DSGVO und einschlägige Normen des Kirchenrechts verweist.³ In **Slowenien** wurden ins allgemeine Statut für die Pastoral Bestimmungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten aufgenommen.⁴

8.2.12 Sammlung der Fundstellen

Bischof von Gozo. General decree on the protection of data. 21. Mai 2018. Online: <http://gozodiocese.org/wp-content/uploads/2018/10/general-decree-on-the-protection-of-data-gozo-diocese.pdf>.

Diözesanbischöfe der Niederlande. Algemeen Reglement Bescherming Persoonsgegevens Parochies 2018. 10. Mai 2018. Online: <https://www.rkkerk.nl/wp-content/uploads/2018/05/Alg.-Regl.-Bescherming-Persoonsgegevens-Parochies-2018-vastgesteld-10-mei-2018.pdf>.

Diözesanbischöfe Österreichs. Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung). In: *Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz* 74 (1. Januar 2018), S. 9–13. Online: <https://www.bischofskonferenz.at/datenschutz/rechtsgrundlagen>.

³Portugiesische Bischofskonferenz, Instrução sobre o direito de cada pessoa a proteger a própria intimidade.

⁴Slowenische Bischofskonferenz, Pravidnik o verski dejavnosti.

- Erzbischof von Luxemburg. Décret Archiepiscopal portant sur la mise en vigueur ad experimentum des normes archidiocésaines pour la protection des données personnelles. 23. Mai 2018. Online: https://web.archive.org/web/20230811061149/https://www.cathol.lu/IMG/pdf/150_c_2018.05.23_decret_mise_en_vigueur_ad_experimentum_normes_internes_protection_des_donnees.pdf.
- Normes internes de l'Archevêché de Luxembourg en matière de protection des données. 23. Mai 2018. Online: https://web.archive.org/web/20230811060632/https://www.cathol.lu/IMG/pdf/normes_internes_de_l_archeveche_de_luxembourg_en_matiere_de_la_protection_des_donnees.pdf.
- Erzbischof von Malta. General decree on the protection of data. 20. April 2018. Online: <https://ms.knisja.mt/files/page/GDPD.15348463124.pdf>.
- Italienische Bischofskonferenz. Decreto Generale Disposizioni per la tutela del diritto alla buona fama e alla riservatezza. In: *Notiziario della Conferenza Episcopale Italiana* 52.2 (31. Mai 2018). Online: https://www.chiesacattolica.it/wp-content/uploads/sites/31/2024/08/51507-2018_05_Decreto-generale-privacy_OK.pdf.
- Polnische Bischofskonferenz. Dekrety ogólne i uchwały definitywne Konferencji Episkopatu Polski. In: *Akta Konefrencji Episkopatu Polski* 30 (2018), S. 31-45. Online: https://episkopat.pl/files/24.bkt/04/04/242432_L7Dm_30_KEP__Akta_2018.pdf#page=31.
- Pontificia Commissione per lo Stato della Città del Vaticano. Regolamento Generale sulla protezione dei Dati personali. 30. April 2024. Online: <https://www.vaticanstate.va/phocadownload/leggi-decreti/normativa-generale/N.%20DCLVII.pdf>.
- Portugiesische Bischofskonferenz. Instrução sobre o direito de cada pessoa a proteger a própria intimidade. 15. November 2018. Online: <https://agencia.ecclesia.pt/portal/instrucao-sobre-o-direito-de-cada-pessoa-a-proteger-a-propria-intimidade-1/>.
- Slowakische Bischofskonferenz. Zabezpečenie ochrany osobných údajov Rímskokatolíckou cirkvou v Slovenskej republike. 9. April 2018. Online: <https://gdpr.kbs.sk/obsah/sekcia/h/cirkev/p/zavazne-predpisy-rkc>.
- Slowenische Bischofskonferenz. Pravidnik o verski dejavnosti. 5. Februar 2019. Online: <https://katoliska-cerkev.si/media/datoteke/Statuti/Pravidnik%20o%20verski%20dejavnosti%202019%20-%20dopolnjen.pdf>.

8 Anhang

Spanische Bischofskonferenz. Decreto General de la Conferencia Episcopal Española sobre la Protección de Datos de la Iglesia católica en España. In: *Boletín Oficial de la Conferencia Episcopal Española* 101 (30. Juni 2018), S. 21-52. Online: <https://conferenciaepiscopal.es/wp-content/uploads/boletin/BOCEE101.pdf#page=21>.

Vorstand der Deutschen Ordensobernkonzferenz. Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG). 30. Januar 2018. Online: https://datenschutz.orden.de/fileadmin/Datenschutz/KDR-OG_Beschluss_30_01_18.pdf.